

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1901)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1901.



Bern.

Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstrasse.

K.		Nr.	Seite			Nr.	Seite
Kantonalbank, Erweiterung Ankauf eines Gebäudes, Vortrag	18	213	Schulen und Erziehungsanstalten, Anwendung der körperlichen Züchtigung, Gesetzesentwürfe	11	51		
Kantonstierarzt, Kreierung der Stelle eines solchen, Vortrag nebst Dekretsentswurf	35	352	— Gutachten der Schulsynode	11	54		
Kirchenwesen:			— Ergebnis der ersten Beratung	23	246		
Köniz, zweite Pfarrstelle, Vortrag und Dekretsentswurf	7	42	Schwarzenburgbahn, Staatsbeteiligung, Vortrag	6	40		
Pruntrut-Freibergen, dritte Pfarrstelle, Vortrag und Dekretsentswurf	8	44	Staatsrechnung pro 1900 nebst Bericht Ein Spezialregister zur Staatsrechnung findet sich auf Seite 84 der Beilage Nr. 16.	16	83		
Köniz, zweite Pfarrstelle, Vortrag nebst Dekretsentswurf	7	42	Staatsverwaltungsbericht für 1900, Bericht und Anträge der Staatswirtschaftskommission	25	249		
Körperstrafe in den Schulen und Erziehungsanstalten, Vortrag	11	49	Steuergesetz, Vermögenssteuerstatistik, Erläuterungen	32a	289		
— Gesetzesentwürfe	11	51	— Steuerertrag, Berechnungen	32b	291		
— Gutachten der Schulsynode	11	54	— Steuerstatistik und wahrscheinlicher Steuerertrag, Schlussbericht	32c	295		
— Ergebnis der ersten Beratung	23	246	— Ergebnis der ersten Beratung nebst Anträgen der Kommission	32	297		
Kranken- und Armenfonds, Verwendung, Dekret nebst Bericht	29	280	— Tabellen und Vergleichen	32	306		
Kreditüberschreitungen für 1900, Bericht und Antrag	26	255	— Anträge Milliet	32	309, 312		
Kunstaltertümer und Urkunden, Erhaltung, Vortrag	13	68	— Anträge Burkhardt	32	312		
— Gesetzesentwurf	13	70	— Neue Anträge der Kommission	32	315		
— Ergebnis der ersten Beratung	31	288	Strafnachlassgesuche, Nr. 5, S. 27; Nr. 14, S. 72; Nr. 21, S. 224; Nr. 28, S. 272; Nr. 38, S. 425.				

L.

Landwirtschaftsdirektion, Errichtung der Stellen eines Sekretärs und eines Kantonstierarztes, Vortrag nebst Dekretsentswurf	35	352
---	----	-----

M.

Maul- und Klauenseuche, Vergütung des Schadens infolge getroffener Massnahmen, Bericht	24	247
--	----	-----

N.

Nachkreditbegehren für 1900, Bericht und Antrag	26	255
---	----	-----

P.

Polizeidirektion, zweite Sekretärstelle, Vortrag nebst Dekretsentswurf	30	286
Pruntrut-Freibergen, dritte Pfarrstelle, Vortrag nebst Dekretsentswurf	8	44

S.

Schulen und Erziehungsanstalten, Anwendung der körperlichen Züchtigung, Vortrag	11	49
---	----	----

T.

Tierschutzgesetz, Ergebnis der ersten Beratung und Abänderungsanträge der Kommission	9	46
--	---	----

U.

Unvereinbarkeit von Beamten, Bericht	19	215
--	----	-----

V.

Verwaltungsgericht, Gesetz, Entwurf der Regierung und der Kommission	22	244
Viehversicherungsgesetz, Vortrag	24	332
— Wünsche und Anregungen von Viehzuchtgenossenschaften	34	341
— Gesetzesentwurf nebst Anträgen der Kommission	34	345
Volksabstimmungen und Wahlen, Vortrag nebst Dekretsentswurf	27	261
Voranschlag für 1902	36	355
— Bericht der Finanzdirektion	37	419

W.

Wahlkreiseinteilung, Vortrag nebst Dekretsentswurf	20	217
--	----	-----



Vortrag der Direktion des Innern

an

den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Motion der Grossräte Dr. Wassilieff und Mitunterzeichner

über

Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

(Oktober 1900.)

Herr Präsident,

Herren Regierungsräte!

Am 20. September vorigen Jahres hat der Grosse Rat eine Motion von Dr. Wassilieff und 18 andern Grossräten erheblich erklärt, durch welche der Regierungsrat eingeladen wird, Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht thunlich wäre, Gemeinden, welche es begehren, das Recht einzuräumen, analog der Bildung der Gewerbegerichte unter der Mitwirkung des Staates die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen und Arbeitsämter zur Regelung des Arbeitsnachweises und zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung zu schaffen.

Die Direktion des Innern, welcher dieser Gegenstand zur Untersuchung überwiesen worden war, hat hierauf eine Konferenz von Grossräten, Sozialpolitikern und stadtbernerischen Arbeitgebern zur Besprechung der Frage veranstaltet. Dieselbe fand am 19. Januar dieses Jahres statt. Sie gelangte zu dem Ergebnis, dass der Gedanke der Motion für gewisse Gemeinden des Kantons und speziell für die Stadt Bern einem wahren Bedürfnis entspreche, dass aber dessen Durch-

führung in der vorgeschlagenen Form eines in das Belieben der einzelnen Gemeinden gestellten Obligatoriums mit grossen Schwierigkeiten verbunden sei. Dieselben bestehen hauptsächlich in der nicht unbegründeten Befürchtung übermässigen Zuzugs auswärtiger Arbeiter in die Gemeinden mit Arbeitslosenversicherung und in der Schwierigkeit der Eintreibung der Versicherungsbeiträge der Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere auch hinsichtlich der vielen auswärtigen Bauunternehmer, welche vorübergehend, aber oft in ziemlich grossem Masse Arbeiter in Bern beschäftigen. Andererseits sei für Zustandebringung einer kantonalen oder eidgenössischen Arbeitslosenversicherung keine Aussicht vorhanden, und man müsse sich daher mit dem Fakultativum für einzelne Gemeinden begnügen, immerhin unter Mithilfe nicht nur der Gemeinden, sondern auch des Staates, welche wohl am besten auf Grund des Armengesetzes geschähe.

Nun hat aber die Gemeinde Bern bis jetzt der Anregung wenig Folge gegeben. Allerdings hat sich der Stadtrat von Bern neuerdings mit der Reorganisation der dortigen Arbeitslosenversicherungskasse befasst und ihr neue Statuten verliehen; allein es bleibt dabei diese Kasse, wie bis dahin, auf dem Boden der Frei-

willigkeit, mit Ausschluss jedes Versicherungszwanges, so dass sie also nach wie vor nicht als eine eigentliche Versicherungsanstalt, sondern eine blosse Unterstützungskasse für Arbeitslose zu betrachten ist. Die Gemeindebehörde sieht freilich diese neuen Statuten nur als etwas provisorisches an, in Gewärtigung eines kantonalen Gesetzes über die Materie; allein für die Beseitigung der obenerwähnten Hindernisse weiss auch sie keinen Rat.

Wir halten die Motion Wassilieff für sehr wohlgemeint, die Schwierigkeiten der Durchführung derselben aber zur Zeit für unüberwindlich, wie auch der in St. Gallen gemachte Versuch gezeigt hat. Insbesondere sehen wir nicht ein, wie verhindert werden kann, dass die städtischen Arbeitgeber, um sich den Versicherungsbeiträgen zu entziehen, viele ihrer Arbeiten (z. B. Schreiner-, Schlosser-, Spenglerarbeiten und andere mehr) auswärts besorgen lassen, wodurch dann also die Arbeitslosigkeit in der Stadt nicht nur nicht vermindert sondern vermehrt würde. Ebenso sehr würde ins Gewicht fallen der Widerwille der regelmässig beschäftigten tüchtigen Arbeiter, für ihre ungeschicktern und daher öfters beschäftigungslosen Kollegen Versicherungsbeiträge zu zahlen. Wie sollte es ferner mit den Arbeitern gehalten sein, die beschäftigungslos werden, aber, weil noch nicht lange da, noch kein Recht auf Subventionierung durch die Versicherungskasse haben, weil nach dem Projekt Wassilieff dieses Recht nur durch länger fortdauernde vorherige Einschüsse der Arbeiter in die Kasse erkaufte werden kann? Man wird diese Beschäftigungslosen gleichwohl unterstützen müssen und es wird auf diese Weise die Versicherung immer wieder zu einer Armenunterstützung ausarten.

Aus allen diesen Gründen stellen wir Ihnen zu Händen des Grossen Rates

den **Antrag:**

Es sei der Motion Wassilieff keine weitere Folge zu geben.

Mit Hochachtung

Bern, den 27. Oktober 1900.

Der Direktor des Innern:

Steiger.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 3. November 1900.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Minder,

der Staatsschreiber

Kistler.

Entwurf der Grossratskommission

vom 21. Januar 1901.

Reglement

für den

Grossen Rat des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung,

ordnet

seinen Geschäftsgang und seine innere Organisation wie folgt:

I. Versammlung des Grossen Rates.

Art. 1. Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicher Weise zweimal im Jahre in Bern: **Ordentliche Versammlungen.**

- a. zu einer Frühjahrsession in dem Jahre der ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates am ersten Montag des Monats Juni und in den andern Jahren am dritten Montag im Monat Mai;
- b. zu einer Herbstsession am dritten Montag im Monat November.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt: **Ausserordentl. Versammlungen.**

- a. wenn es vom Präsidenten des Grossen Rates oder vom Regierungsrat nötig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich angebeht wird (Art. 32 Verf.), sowie auf Beschluss des Grossen Rates;
- b. spätestens 14 Tage nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates nach Art. 22 der Staatsverfassung.

Art. 2. Die Einberufung zu den Versammlungen des Grossen Rates erfolgt: **Einberufung.**

- a. durch den Regierungsrat zu der ersten Session nach einer (ordentlichen oder ausserordentlichen) Gesamterneuerung des Grossen Rates;
- b. durch den Präsidenten des Grossen Rates in allen andern Fällen (Art. 32 Verf.). Das Einberufungsschreiben, welches, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens 10 Tage vor dem Beginn einer Versammlung erlassen werden soll, hat die Angabe der bekannten Verhandlungsgegenstände und für die ordentlichen Versammlungen auch das Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1901.

Geschäfte zu enthalten. Denselben sind auch sämtliche gedruckte Vorlagen an den Grossen Rat beizulegen.

Einberufung bei Eiden. Art. 3. Der Grosse Rat wird bei Eiden geboten, wenn der Grosse Rat selbst, sein Präsident oder der Regierungsrat dies für nötig erachtet.

Zur Beschlussfassung über die Verminderung des Staatsvermögens und die Aufnahme von Staatsanleihen müssen die Mitglieder des Grossen Rates bei Eiden einberufen werden.

Beginn und Dauer der Sitzungen. Art. 4. Am ersten Tage der Session beginnt die Sitzung nachmittags 2 Uhr. Dasselbe ist für alle Montage der Fall. An andern Tagen finden *in der Regel zwei Sitzungen* statt und zwar von *morgens 8 Uhr im Sommer* und *morgens 9 Uhr im Winter bis 12¹/₂ Uhr und nachmittags von 2¹/₂ bis 5¹/₂ Uhr*. Ausnahmen von dieser Regel können durch besondern Beschluss des Grossen Rates festgesetzt werden.

Verpflichtung zur Teilnahme. Art. 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen regelmässig beizuwohnen. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat die Gründe seines Ausbleibens dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Die Kontrolle wird ausgeübt durch den Namensaufruf, welcher zu Beginn jeder Sitzung stattfindet.

Beschlussfähigkeit. Art. 6. Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich. (Art. 28 Verf.)

Der Präsident ist von Amtes wegen, im Zweifelfalle durch Wiederholung des Namensaufrufes, verpflichtet, sich zu vergewissern, ob der Rat beschlussfähig ist. Diejenigen, welche bei diesem wiederholten Namensaufruf oder bei einer unter Namensaufruf vorgenommenen Abstimmung ohne vorherige Entschuldigung beim Präsidenten abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Sitzungsgeld.

Konstituierung. Art. 7. Die Konstituierung des Grossen Rates erfolgt nach jeder Gesamterneuerung. Hiebei führt das älteste Mitglied, bei Ablehnung oder Verhinderung das im Alter nächstfolgende so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Der Alterspräsident bezeichnet die provisorischen Stimmenzähler.

Art. 8. *Die Regierung erstattet über die Wahlen Bericht. Alle Wahlen, gegen welche keine Einsprachen vorliegen, werden gültig erklärt.*

Hierauf schreitet der Rat zur Wahl des Bureaus (Art. 11) und der *Wahlaktenprüfungskommission* (Art. 26), welche mit *möglicher Beförderung dem Rat über die beanstandeten Wahlen Bericht zu erstatten hat.*

Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, hat sich bei der Behandlung der betreffenden Wahleinsprache in Ausstand zu begeben.

Die Beeidigung (Art. 113 Verf.) der neugewählten Ratsmitglieder wird durch den Präsidenten vorgenommen, diejenige des nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates gewählten Präsidenten durch den Vicepräsidenten.

Zuhörer. Art. 9. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum (Gallerie) angewiesen. Sie haben sich jeder Aeusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf den Befehl des Präsidenten aus dem Saal entfernt werden.

Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Gallerie, so lässt nach fruchtloser Mahnung der Präsident dieselbe räumen und schliessen, und die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 10. Den Berichterstattern öffentlicher Blätter **Journalisten.** sollen geeignete Plätze zum Schreiben im Sitzungssaal angewiesen werden. Bei missbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Grossen Rates entzogen werden.

II. Bureau des Rates.

Art. 11. Das Bureau des Grossen Rates besteht **Bestand und Wahldauer.** aus dem *Präsidenten*, zwei *Vizepräsidenten* und vier *Stimmenzählern*.

Dasselbe wird jeweilen in der Frühjahrsession für die Dauer eines Jahres gewählt. Seine Amtsdauer beginnt nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates unmittelbar mit der vollzogenen Wahl, sonst aber am 1. Juni.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer während des nächsten Jahres nicht wieder wählbar. *Ebenso sind nach jeder Gesamterneuerung die am längsten im Amt stehenden zwei Stimmenzähler nicht wieder wählbar. Wenn mehr als zwei Stimmenzähler die gleiche Amtsdauer haben, so werden die nicht wieder Wählbaren durch das Los bezeichnet.*

Im Bureau sollen die *Minderheiten* angemessen vertreten sein.

Art. 12. Der Präsident wacht über die verfassungsmässige Stellung und die Befugnisse des Grossen Rates, sowie über die genaue Befolgung des Reglementes. **Präsident.**

Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen des Grossen Rates.

Er bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in Beratung gezogen werden sollen, unter Vorbehalt des Rechtes der Versammlung, die Tagesordnung abzuändern.

Er wacht über die Ordnung und trifft die diesfalls angemessenen Verfügungen (Art. 47).

Am Schluss jeder einzelnen Sitzung zeigt er die Tagesordnung der folgenden an und sorgt dafür, dass dieselbe im Vorzimmer des Grossen Rates angeschlagen werde.

Er unterschreibt alle vom Grossen Rat ausgehenden Akten.

Art. 13. Dem Präsidenten steht die Befugnis zu, von den Verhandlungen des Regierungsrates jederzeit Einsicht zu nehmen (Art. 25 Verf.).

Art. 14. Die Vizepräsidenten üben in der Reihen- **Vizepräsidenten.** folge ihrer Ernennung die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser daran verhindert ist.

Art. 15. Die Stimmenzähler erklären bei jeder Abstimmung, ob die Mehrheit unzweifelhaft sei. Wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es von dem Präsidenten oder von einem Mitglied verlangt wird, so sollen die Stimmen gezählt werden. **Stimmenzähler.**

Die Zählung der Stimmen geschieht in der Weise, dass zwei Stimmenzähler, jeder für eine besondere Abteilung des Saales, die Stimmenden laut zählen und

dabei durch die beiden andern Stimmzähler kontrolliert werden.

Sie besorgen alles Nötige für die geheimen Abstimmungen.

Sie vollziehen die Aufträge des Präsidenten hinsichtlich der Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Im Falle der Verhinderung eines Stimmzählers bezeichnet der Präsident sofort einen Stellvertreter und legt diese Wahl dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Bei Wahlen kann das Bureau durch die nötige Anzahl ausserordentlicher Stimmzähler verstärkt werden, welche auf den unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten vom Rat ernannt werden.

Art. 16. Die Ernennung derjenigen Kommissionen, die dem Bureau obliegt, hat in besonderer Sitzung zu geschehen, an welcher sämtliche anwesenden Mitglieder des Bureaus teilzunehmen verpflichtet sind.

Die Sitzungen des Bureau sollen in der Regel während der Session des Grossen Rates stattfinden.

III. Kanzlei.

Kontrolle.

Art. 17. Die Staatskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates.

Sie führt eine Kontrolle über alle dem Grossen Rat überwiesenen Geschäfte und an ihn gerichteten Eingaben, aus welcher ersichtlich ist, welcher Behörde sie zur Vorberatung überwiesen wurden, sowie ihre endliche Erledigung. Die Kontrolle soll während den Sitzungen auf dem Kanzleisch zur Einsicht für die Mitglieder des Rates aufgelegt sein.

In jeder Frühjahrsession ist den Mitgliedern des Grossen Rates ein gedrucktes Verzeichnis der erheblich erklärten, aber noch unerledigten Motionen auszuteilen.

Protokoll.

Art. 18. Der Staatsschreiber führt *und unterzeichnet* das Protokoll des Grossen Rates und besorgt, wenn nötig, auch die Sekretariatsgeschäfte des Bureaus.

Bei Verhinderung desselben bezeichnet der Präsident unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Grossen Rat den Protokollführer.

Art. 19. Für die Protokollführung gelten folgende Vorschriften:

- a. Das Protokoll soll im Eingang anführen, wer den Vorsitz geführt hat und wie viele Mitglieder in der Sitzung anwesend waren.
- b. Das Protokoll soll die Gegenstände der Verhandlung samt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Entscheidung über die einzelnen Gegenstände oder Anträge nach ihrem vollen Inhalt und die Anzahl der gefallenen Stimmen in den Fällen enthalten, wo bei der Abstimmung die Zählung vorgenommen wurde.
- c. Dem Protokoll sind die gedruckten Entwürfe, welche der Beratung zu Grunde liegen, sowie sämtliche Erlasse des Grossen Rates als Beilagen beizuheften.
- d. Das Protokoll ist erst nach geschehener Genehmigung als gültig anzusehen und gehörig einzuschreiben.

Erst dann sollen die Ausfertigungen abgehen und Abschriften oder Auszüge gegeben werden dürfen.

Art. 20. *Das Protokoll wird von dem Präsidenten und einem der Vicepräsidenten, eventuell einem der*

Stimmzähler mit unterzeichnet und während der nächstfolgenden Sitzung zur Ermöglichung allfälliger Berichtigungsanträge auf dem Kanzleisch zur Einsicht aufgelegt. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

Falls Berichtigungen gewünscht werden, so sind dieselben vom Präsidenten dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen und es ist über die Genehmigung des Protokolles ein förmlicher Beschluss zu fassen.

Bei diesem Anlass können auch in betreff der Redaktion oder zur Beseitigung von Irrtümern in der Darstellung Berichtigungen stattfinden, niemals aber gefasste Beschlüsse abgeändert werden.

Das Protokoll der letzten Verhandlung einer Session wird vom Präsidenten und einem der Vicepräsidenten genehmigt.

Art. 21. Ein Uebersetzer besorgt die Uebersetzung aller Anträge und der Fragestellung vor Abstimmungen (Art. 55). Wenn es verlangt wird, hat der Uebersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede übersetzt wiederzugeben. Uebersetzer.

Art. 22. Sämtliche Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen und in einem besondern Tagblatt veröffentlicht. In diesem Tagblatt sind die Reden in derjenigen Sprache wiederzugeben, in welcher sie im Grossen Rat gehalten wurden. Veröffentlichung
der
Verhandlungen.

Ebenso sind öffentlich bekannt zu machen:

- a. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifiziertem Auszug (Art. 31 Verf.);
- b. alle Gesetzesentwürfe vor der zweiten Beratung derselben und zwar in der durch den Grossen Rat jeweilen durch besondern Beschluss bestimmten Form (Art. 29 Verf.).

Ausserdem ist dem französischen Amtsblatt ein kurz gefasstes Protokoll in französischer Sprache über die Verhandlungen des Grossen Rates beizufügen, welches die Traktandencirkulare, die Namen der einzelnen Redner, den Sinn ihrer Voten, die Anträge und Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll.

Art. 23. Sämtliche Akten, Vorschläge, Bittschriften u. s. w., die nicht gedruckt ausgeteilt worden sind, sollen, insofern dies verlangt wird, verlesen werden. Ausnahmen hievon machen bloss die Gutachten der Kommissionen, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden. Verlesung der
Akten.

Art. 24. Die Staatskanzlei hat für die Anstellung der für die Bedienung des Grossen Rates, seines Bureaus und seiner Kommissionen nötigen Weibel zu sorgen. Weibel.

IV. Kommissionen.

Art. 25. Der Grosse Rat ernennt aus seiner Mitte nach den Bestimmungen des Art. 8 nach seiner Konstituierung und nach der Wahl des Regierungsrates folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt: Ständige
Kommissionen.

- a. eine *Wahlaktenprüfungskommission*,
- b. eine *Justizkommission*,
- c. eine *Staatswirtschaftskommission*.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1901.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Das erstgewählte Mitglied hat die Kommission zur ersten Sitzung einzuberufen.

Wahlaktenprüfungs-kommission. Art. 26. Die *Wahlaktenprüfungskommission* besteht aus fünf Mitgliedern.
Sie hat im Fall von Einsprachen die Wahlakten und den Bericht des Regierungsrates zu prüfen und dem Grossen Rat ihre Anträge zu stellen.

Justiz-kommission. Art. 27. Die *Justizkommission* besteht aus sieben Mitgliedern.
Sie hat die an den Grossen Rat gerichteten Bittschriften und Beschwerden zu begutachten, den Bericht und die Geschäftsführung des Obergerichtes und des Generalprokurators zu prüfen und dem Grossen Rat ihre Anträge zu stellen. Der letztere kann der Kommission auch andere Justizgeschäfte überweisen.

Staats-wirtschafts-kommission. Art. 28. Die *Staatswirtschaftskommission* besteht aus neun Mitgliedern.
Sie soll die Staatsrechnung, das Budget, die in demselben nicht vorgesehenen Kreditbegehren, die Vorschläge zu Anleihen, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Direktionen des Regierungsrates prüfen und hierüber, sowie namentlich über die Frage, ob die bewilligten Summen richtig verwendet und nicht überschritten worden seien, dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Zur Beseitigung von Mängeln oder Missbräuchen in der Verwaltung soll sie die geeigneten Anträge an den Grossen Rat stellen.

Art. 29. *Kein Mitglied des Rates kann mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied einer und derselben ständigen Kommission sein.*

Besondere Kommissionen. Art. 30. Der Grosse Rat kann für die Untersuchung und Vorberatung eines jeden Gegenstandes eine besondere Kommission niedersetzen.

Der Präsident lässt zu diesem Ende je in der ersten Sitzung darüber entscheiden, welche der auf dem Traktandenverzeichnis erwähnten Gegenstände an eine Kommission gewiesen, sowie ob die Mitglieder des Obergerichtes eingeladen werden sollen, an der Beratung teilzunehmen. Auch bei später einlangenden Geschäften sind diese Fragen sofort zu entscheiden.

Im Falle die Niedersetzung einer Kommission beliebt, entscheidet der Grosse Rat über die Zahl der Mitglieder. Das Bureau trifft deren Wahl, sofern der Rat dieselbe nicht ausdrücklich selbst vorzunehmen beschliesst.

Das Bureau hat bei der Wahl von Kommissionen möglichst solche Mitglieder des Rates zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehört haben.

Die Wahlbehörde bezeichnet jeweilen den Präsidenten und Vicepräsidenten der Kommission.

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied hat die Kommission einzuberufen und für rechtzeitige Behandlung und Erledigung der ihr gestellten Aufgabe zu sorgen.

Rechte der Kommissionen. Art. 31. Den Kommissionen steht das Recht zu, für die Vorberatung ihrer Vorschläge von sämtlichen Protokollen und Akten des Regierungsrates und der einzelnen Direktionen Einsicht zu nehmen; auch können

sie, so oft sie es für wünschbar erachten, die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunftserteilung in ihre Mitte bescheiden.

Art. 32. Die Mitglieder des Grossen Rates sind verpflichtet, auf sie gefallene Wahlen in Kommissionen anzunehmen.

Pflicht zur Annahme der Wahl in Kommissionen.

Art. 33. Bei Bestellung der Kommissionen hat die Wahlbehörde jeweilen auf Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen (Art. 26, Ziff. 19 Verf.).

Vertretung der Minderheiten.

V. Beratung.

Art. 34. Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 Verf.).

Öffentlichkeit.

Art. 35. Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände (Art. 26 Verf.) infolge

Antragsrecht.

- a. eines Antrages oder Vorschlages des Regierungsrates, oder einer vom Grossen Rat bestellten Kommission;
- b. eines Antrages eines oder mehrerer Mitglieder des Grossen Rates.

Art. 36. In der ordentlichen Maisession werden die Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht für das verflossene Jahr, in der ordentlichen Novembersession wird der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres behandelt.

Staatsrechnung, Verwaltungsbericht und Budget.

Sowohl die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht als der Budgetentwurf des Regierungsrates sollen zur Ermöglichung einer gründlichen Prüfung rechtzeitig sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt werden.

Art. 37. Die Beratung von Gesetzesentwürfen und Dekreten findet auf Grundlage eines vom Regierungsrate vorgelegten Entwurfes statt, zu welchem die nach Art. 30 bestellte Kommission des Grossen Rates ihrerseits Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen kann.

Gesetze und Dekrete.

Art. 38. Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle zur Verhandlung gelangenden Gegenstände, über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge zu stellen.

Regierungsrat.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitglied desselben zu.

Ueber alle Gegenstände, die der Regierungsrat beim Grossen Rat zur Beratung bringt oder die ihm vom Grossen Rat zur Begutachtung überwiesen werden, ist er zur schriftlichen Berichterstattung verpflichtet, die jedoch mündlich ergänzt werden kann.

Bei Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Grosse Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 Verf.).

Art. 39. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 55 Verf.).

Obergericht.

Art. 40. Der Präsident teilt der Versammlung den Gegenstand der Beratung mit und lässt die auf den-

Form der Beratung.

selben bezüglichen Berichte, *soweit dieselben nicht gedruckt ausgeteilt worden sind*, in beiden Sprachen vortragen oder vorlesen.

Die Mitglieder des Regierungsrates oder der Kommission haben das Recht, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.

Haben zwei Behörden (z. B. der Regierungsrat und eine Kommission) den Gegenstand vorberaten, so erstattet zuerst diejenige Behörde Bericht, welche den betreffenden Gegenstand eingebracht und dann die Kommission (oder Behörde), welche denselben begutachtet hat.

Pflichten der Redner.

Art. 41. Hierauf wird die Beratung eröffnet.

Die Mitglieder des Grossen Rates sprechen stehend von ihrem Platze aus.

Die Anrede an den Grossen Rat geschieht mit den Worten: «Herr Präsident, meine Herren!»

Kein Mitglied soll sprechen, es sei denn, dass es vorher das Wort verlangt habe, und dass ihm dasselbe von dem Präsidenten erteilt worden sei.

Kein Mitglied soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen.

Berichterstatter des Regierungsrates oder von Kommissionen sollen zu Anbringung von Berichtigungen in dessen jederzeit das Wort erhalten.

Art. 42. Es soll jeder Redner sich in seinen Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, sowie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung als für die einzelnen Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken.

Reihenfolge der Redner.

Art. 43. Der Präsident hat die Pflicht, diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen und jedem Mitglied das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden ist. Die Einschreibung kann jedoch erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

Wenn Mitglieder, die über den in Beratung liegenden Gegenstand schon gesprochen, und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letztern vorzugsweise erteilt werden.

Der Präsident als Redner.

Art. 44. Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Vicepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher dies der Versammlung zur Kenntnis bringt und ersterem der Reihenfolge nach das Wort erteilt.

Während der Präsident spricht, nimmt der Vicepräsident den Vorsitz ein.

Vortrag der Rede.

Art. 45. Die Ablesung einer Rede ist untersagt.

Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren.

Anträge.

Art. 46. Das Mitglied, welches einen Antrag stellt, ist verpflichtet, denselben zu formulieren und dem Präsidenten, falls er dies verlangt, schriftlich einzureichen.

Anträge, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, werden als Motion behandelt.

Ordnungsruf.

Art. 47. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende

Aeusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident entweder von Amtes wegen oder auf Verlangen des oder der Beteiligten zur Ordnung zu rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt sei. Wird das betreffende Mitglied wiederholt zur Ordnung gerufen und erhebt neuerdings Einsprache dagegen, so hat der Grosse Rat zu entscheiden, ob es bei dem Ordnungsruf sein Bewenden haben solle, oder ob das zur Ordnung gerufene Mitglied für die Dauer der Sitzung aus derselben auszuschliessen sei.

Art. 48. Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.

Ordnungsmotion.

Art. 49. Wenn der Schluss der Umfrage beantragt wird, soll darüber ohne weitere Erörterung abgestimmt werden. Wird der Schluss erkannt, so dürfen nur noch diejenigen Mitglieder sprechen, welche vor dieser Abstimmung das Wort verlangt haben.

Schluss der Beratung.

Art. 50. Wenn niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Die Schlussformel lautet: «Die Diskussion ist geschlossen». Nach dem Schlusse der Beratung hat niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

Art. 51. Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so ist es unmittelbar nach dem Schlusse der artikelweisen Beratung dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, dass auf einzelne Artikel zurückgekommen werde. Die Versammlung entscheidet über diesen Antrag ohne Diskussion. Wird derselbe angenommen, so findet über die betreffenden Artikel eine nochmalige freie Beratung statt.

Zurückkommen auf die Beratung.

VI. Motionen und Interpellationen.

Art. 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 Verf.).

Motionen.

Jede solche Motion ist dem Präsidenten zu übergeben, welcher sie dem Grossen Rate durch Verlesung zur Kenntnis bringt.

Die Motion darf jedoch nicht sogleich in Beratung gezogen werden, sondern soll während 24 Stunden, nachdem sie dem Grossen Rate eröffnet worden, zur Einsicht auf dem Kanzleische liegen.

Bei Anträgen zum Budget, zur Staatsrechnung und zum Verwaltungsbericht soll die sofortige Behandlung die Regel bilden.

Art. 53. Wenn eine Motion zur Behandlung kommt, so fordert vorerst der Präsident den Motionssteller, oder, wenn mehrere sind, einen derselben zur Entwicklung seiner Gründe auf; sodann erfolgt allgemeine Umfrage. Nach Schluss derselben entscheidet die Versammlung zunächst nur über die Frage der Erheblichkeit.

Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand, wenn der Grosse Rat nicht ohne eine solche Vorberatung sogleich selbst eine Entscheidung treffen will, an den Regierungsrat oder eine Kommission zur Vorberatung gewiesen werden.

**Inter-
pellationen.**

Art. 54. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat ferner das Recht, in der Versammlung des Grossen Rates über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen (Art. 30 Verf.).

Die Interpellation ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen, welcher sie durch Verlesung dem Grossen Rat zur Kenntnis bringt und hernach dem Regierungsrat übermittelt. Der Zeitpunkt der Behandlung wird durch den Grossratspräsidenten festgesetzt. Jedoch soll jede Interpellation, sofern sie nicht erst am letzten Tag eingebracht wurde, noch in derjenigen Session behandelt werden, in der sie gestellt worden ist.

In dringenden Fällen kann er dem Interpellanten gestatten, seine Anfrage mündlich zu stellen. Der Regierungsrat kann sie entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass zu diesem Zwecke eine Tagesordnung bestimmt werde. Mit der Auskunfterteilung ist die Verhandlung geschlossen, und es findet weder eine Diskussion noch eine Abstimmung statt. Einzig dem Interpellanten steht noch das Recht zu, die einfache Erklärung ohne weitere Begründung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei, oder ob er den in Art. 52 vorgezeichneten Weg zu beschreiten gedenke.

VII. Abstimmung.

Fragestellung.

Art. 55. Vor der Abstimmung legt der Präsident der Versammlung die Fragestellung vor.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche die Versammlung sogleich entscheidet.

**Abstimmungs-
modus.**

Art. 56. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage ins Mehr zu setzen.

Sind mehr als zwei koordinierte Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander in die Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgeföhren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

Wenn es sich um Zahlen handelt, so wird mit der höchsten oder der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt oder dem Antrage derselben am nächsten liegt.

Art. 57. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; ebenso wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrags die Genehmigung des Hauptantrags voraus.

Wenn eine Abstimmungsfrage teilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.

Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden.

**Offene und
geheime
Abstimmung.**

Art. 58. Das Stimmgeben geschieht von den Sitzen aus durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.

Abstimmung unter Namensaufruf findet statt, wenn

ein dahinzielender Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird. Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

Ueber die Naturalisationsbegehren und über diejenigen Strafnachlassgesuche, bei welchen in den Anträgen der vorberatenden Behörden nicht Uebereinstimmung herrscht oder aus dem Schosse der Versammlung ein abweichender Antrag gestellt wird, soll der Entscheid in geheimer Abstimmung stattfinden.

Art. 59. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses bedarf es

**Absolute
Mehrheit und
Zweidrittels-
mehrheit.**

- a. einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder bei der Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung über einen Entwurf betreffend die teilweise Revision der Staatsverfassung (Art. 102, Al. 2, Verf.),
sowie für die Erteilung der Naturalisation (Fremdenordnung von 1816, § 79);
- b. der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates bei Beschlussfassung über Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26, Ziff. 10, Verf.) und über die Aufnahme von Staatsanleihen (§ 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1872).

In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Art. 60. Der Präsident des Grossen Rates hat bei der offenen Abstimmung nicht mitzustimmen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit jedoch giebt er den Stichentscheid ab. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid vom Präsidentenstuhl aus zu begründen.

**Stimmgebung
des Präsidenten.**

VIII. Wahlen.

Art. 61. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vermittelst Stimmzettel vorgenommen, welche von den Stimmenzählern den Mitgliedern ausgeteilt werden. *Ebenso kann bei Entscheiden, welche den Charakter einer Auswahl haben, geheime Abstimmung beschlossen werden.*

Wahlmodus.

Die durch die Weibel oder die Stimmenzähler wieder eingesammelten ausgefüllten Stimmzettel werden von den letztern gezählt. Finden sich mehr Stimmzettel vor, als die zu Protokoll gegebene Zahl der ausgeteilten, so ist die Verhandlung ungültig und muss aufs Neue begonnen werden; sind aber weniger oder gleich viel Stimmzettel eingelangt, so wird die Verhandlung fortgesetzt.

Art. 62. Für die Prüfung der Wahlzettel gelten folgende Regeln:

**Gültigkeit der
Wahlzettel.**

- a. Wahlzettel, welche so mangelhaft ausgefüllt sind, dass begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, soweit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft.
- b. Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie « die Alten », « die Bisherigen » und dergleichen, sind gültig.
- c. Wenn auf einem Wahlzettel mehr Namen stehen, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so werden die am Schlusse überschliessenden Namen nicht gezählt.
- d. Wenn auf einem Wahlzettel der nämliche Name für die gleiche Stelle mehrmals geschrieben steht, so wird dieser Name nur einmal gezählt.

e. Wahlzettel, welche weniger Namen enthalten, als Personen zu wählen sind, bleiben gültig.

Ansmittlung des Resultates. Art. 63. Derjenige, der das absolute Mehr auf sich vereinigt hat, ist gewählt. Dasselbe wird für die betreffende Wahlverhandlung nach der Zahl der eingegangenen gültigen Stimmzettel berechnet. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.

Sollten mehr Kandidaten das absolute Mehr auf sich vereinigen, als Stellen zu besetzen sind, so wird der oder diejenigen als nicht gewählt betrachtet, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Wenn zwei oder mehr Personen gewählt werden, die sich aus irgend einem gesetzlichen Grunde von der Wahl gegenseitig ausschliessen, so ist, wenn die betreffenden sich nicht unter sich verständigen, die Wahl desjenigen gültig, der von ihnen die meisten Stimmen hatte, und die übrigen fallen aus der Wahl.

Ist die Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nicht vollständig zu stande gekommen, so bleiben für die folgenden Wahlgänge jeweilen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen höchstens doppelt so viel Personen in der Wahl, als Stellen noch zu besetzen sind.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten für eine zu besetzende Stelle entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

Anfechtung der Wahl. Art. 64. Sobald die Beeidigung eines Gewählten stattgefunden hat, oder die Versammlung aufgehoben, oder zu einer fernern Wahl oder der Behandlung eines andern Geschäftes geschritten worden ist, kann eine geschehene Wahl wegen eines vorgefallenen Formfehlers nicht mehr angefochten werden.

Die abgegebenen Stimmzettel sollen unmittelbar nach der Sitzung vernichtet werden.

Bekanntgebung des Resultates. Art. 65. Der Präsident eröffnet das Ergebnis jeder Wahlverhandlung der Versammlung.

IX. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse.

Beschwerden. Art. 66. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse werden in der Regel durch die Regierung beantwortet. Es steht jedoch dem Grossen Rat frei, gegebenen Falles andere Verfügungen zu treffen.

X. Entschädigung der Mitglieder.

Sitzungsgeld. Art. 67. *Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für ihre Anwesenheit ein Sitzungsgeld von Fr. 7, wenn nur eine Sitzung im Tag stattfindet und von Fr. 5, wenn zwei Sitzungen stattfinden.* Denjenigen Mitgliedern, die mehr als 5 Kilometer von der Hauptstadt entfernt wohnen und den Sitzungen des Samstags und des darauf folgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Taggeld ausgerichtet.

Für die Hin- und Herreise wird den Mitgliedern, soweit sie die Eisenbahn benutzen können, vom Kilometer 30 Rp., für diejenige Strecke, die nicht per Eisenbahn zurückgelegt werden kann, vom Kilometer 50 Rp. vergütet. Mitglieder, welche nicht über 5 Kilometer von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Wer in einer Sitzungsperiode mehr als sechs Tage den Sitzungen beigewohnt hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.

Art. 68. Auf *das Sitzungsgeld* haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, welche beim Namensaufruf anwesend sind oder sich innert einer Stunde nach der zum Beginn der Sitzung festgesetzten Zeit bei der Versammlung eingefunden und am Bureau angemeldet haben.

Kontrolle der Anwesenheit.

Die Stimmzähler haben daher die Anwesenheitskontrollen, nach welchen die Sitzungsgelder berechnet werden, je eine Stunde nach Anfang der Sitzung definitiv abzuschliessen.

Art. 69. Den gleichen Anspruch auf Sitzungsgeld und Reiseentschädigung, wie die zur Sitzung des Grossen Rates erscheinenden Mitglieder, haben diejenigen, welche ausser der Sitzungsperiode sich versammelnden Kommissionen beiwohnen. Für besondere Arbeiten, welche einzelnen Kommissionsmitgliedern übertragen worden sind, setzt die Kommission das Mass der Entschädigung fest.

Entschädigung für Kommissions-sitzungen.

Art. 70. Der Präsident des Grossen Rates oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 20, das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates inbegriffen.

Entschädigung des Präsidenten.

Art. 71. Jeder Stimmzähler oder sein Stellvertreter bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt versieht, eine Entschädigung von Fr. 12, das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates inbegriffen.

Entschädigung der Stimmzähler.

XI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 72. *Am Ende der Amtsperiode 1898/1902 hat der Präsident 3 Mitglieder der Bittschriftenkommission und 4 Mitglieder der Staatswirtschaftskommission durch das Los zu bezeichnen, die in die Justizkommission bzw. in die Staatswirtschaftskommission für die nächste Amtsperiode nicht wählbar sein sollen. Die übrigen bleiben wählbar, auch wenn sie den betreffenden ständigen Kommissionen bereits seit mehr als einer Amtsperiode angehört haben.*

Art. 73. Dieses Reglement tritt *nach dessen Annahme durch den Grossen Rat* in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Durch dasselbe werden sämtliche ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 7. März 1894, aufgehoben.

Bern, den 21. Januar 1901.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Will.

Bau-, Finanz- und Domänengeschäfte.

(Februar 1901.)

4086. Thurnen-Riggisberg-Strasse, Korrektion des Pontelstutzes zu Kirchenthurnen. — Dem Grossen Rat wird das Projekt für die Korrektion des Pontelstutzes auf der Thurnen-Riggisberg-Strasse unter Vorbehalt zweckmässiger, von der Baudirektion festzusetzender Abänderungen zur Genehmigung empfohlen und für die Ausführung desselben die Bewilligung von Fr. 26,000 pro 1901 auf X F beantragt, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Mühlethurnen das für die Korrektion erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen habe, wogegen die alte Strasse, soweit sie als Staatsstrasse eingeht, den Gemeinden Kirchenthurnen und Mühlethurnen, jeder in ihrem Bezirk, abgetreten wird.

Die beiden Gemeinden haben vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

4251. Simmenkorrektion zu Zweisimmen. — Dem Grossen Rat wird das von der Bundesversammlung am 11./18. Dezember 1900 angenommene und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 108,000, subventionierte Projekt im Kostenanschlag von Fr. 270,000 für die Korrektion der grossen Simme, von der Mündung der kleinen Simme bis zur Mannenbergschlucht unterhalb Zweisimmen, ebenfalls zur Genehmigung, sowie zur Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 90,000, auf X G 1 empfohlen unter folgenden Bedingungen:

1. Die projektierten Bauten sind nach den Subventionsbedingungen und Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Zweisimmen für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Das durch die Korrektion obsolet werdende alte Flussbett wird dem Korrektionsunternehmen unentgeltlich abgetreten. Ueber allfällige Differenzen über die Verwendung desselben entscheidet endgültig der Regierungsrat.

3. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet vorbehaltlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach Vorrücken der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 30,000, erstmals 1901 statt.

4. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

5. Nach Vollendung der Korrektion fällt der Unterhalt der Korrektion gemäss den Bestimmungen des Wasser-

baugesetzes vom 3. April 1857 der Gemeinde, resp. dem beteiligten Grundeigentum zu.

6. Die Gemeinde Zweisimmen hat namens des Schwellenpflichtigen innert Monatsfrist, vom Datum der Eröffnung der Subventionsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich die Annahme der von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen zu erklären.

4252. Schüpfen-Meikirch-Strasse IV. Klasse, Neubau; Nachsubvention. — Dem Grossen Rat wird beantragt, der Baukommission der Schüpfen-Meikirch-Strasse an die von der Baudirektion als beitragsberechtigt bezeichneten Mehrkosten von Fr. 6900 dieses Strassenbaues eine Nachsubvention von 50 % = Fr. 3450 auf Rubrik X F zu bewilligen.

4253. Bellelay, Irrenanstalt; Umbau des Gebäudes Nr. 79^d zu Familienwohnungen. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, für die Einrichtung von vier Familienwohnungen, eines Zimmers für Durchreisende und einer Gefängniszelle im Gebäude Nr. 79^d nach Projekt II des Kantonsbauamtes einen Kredit von Fr. 33,000 aus dem Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege zu bewilligen.

118. Bure-Fahy-Strasse IV. Klasse, Uebernahme der Kiesrüstung durch den Staat. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, auf das Gesuch der Gemeinden Bure und Fahy vom 29. Juni abhin um Uebernahme der Kiesrüstung für die Strasse IV. Klasse Bure-Fahy gemäss § 1 des Gesetzes vom 20. November 1892 mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und der Konsequenz wegen nicht einzutreten.

119. Stämpbach- und Worblenkorrektion in den Gemeinden Stettlen und Vechigen, Nachsubvention. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, an die auf Fr. 13,479.75 (Fr. 10,589.05 für den Stämpbach- und Fr. 2890.70 für die Worblenkorrektion) betragenden Mehrkosten für ausgeführte und noch auszuführende Arbeiten einen Kantonsbeitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 4493.75 unter den Bedingungen des ersten Subventionsbeschlusses vom 20. Mai 1897 zu bewilligen.

202. Lauenenbach und Saane bei Gstaad, Korrektion. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das vom Bundesrat am 17. Juli 1900 genehmigte, auf Fr. 85,500 veranschlagte Projekt für die Korrektion des Lauenenbaches von 133 Meter oberhalb der Strassenbrücke zu Gstaad bis zur Saane und der Saane von der Einmündung des Mattengräßleins bis unterhalb derjenigen des Lauenenbaches bei Gstaad zur Genehmigung und für die Ausführung desselben die Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 30 % der wirklichen

Kosten, im Maximum Fr. 25,650, auf X G 1 empfohlen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen, und es haftet die Gemeinde Saanen für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet, vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion, auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten in Jahresraten von höchstens Fr. 6500, restanzlich auf geprüfte und genehmigte Abrechnung hin statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Gemeinde Saanen hat namens der Schwellenpflichtigen schriftlich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehme.

5. Nach Vollendung der Verbauung fällt der Unterhalt derselben gemäss den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 den Gemeinden, resp. den beteiligten Grundeigentümern zu.

369. Simmenkorrektio n Lenk-Oberried, Ausbau.

— Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das vom Bundesrat am 27. November 1900 mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 22,800, subventionierte Projekt für den Um- und Ausbau der Korrektio n der Simme zwischen dem Ablagerungsplatz in Oberried und der Rohrbrücke bei Lenk ebenfalls zur Genehmigung empfohlen und beantragt, der Gemeinde Lenk an die auf Fr. 57,000 veranschlagten Kosten einen Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 17,100, zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen, und es haftet die Gemeinde Lenk für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt nach Fortschreiten der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, vorbehältlich der der Baudirektion zur Verfügung stehenden Kredite in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 5700, restanzlich nach Vorlage und Anerkennung der Abrechnung.

3. In die letztere dürfen alle wirklichen Kosten eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Nach Vollendung der Korrektio n fällt der Unterhalt derselben gemäss den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes der Gemeinde resp. dem beteiligten Grundeigentum zu.

5. Die Gemeinde Lenk hat namens der Schwellenpflichtigen innerhalb Monatsfrist schriftlich die Annahme der von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Subventionsbedingungen zu erklären.

veranschlagte Ergänzungsvorlage für die Korrektio n des Filderich- und des Muggenbaches zu Schwenden im Diemtigthal zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 9000, auf X G 1 empfohlen unter den Bedingungen des Beschlusses vom 16. November 1896, sowie unter dem Vorbehalt, dass die Auszahlung des Staatsbeitrages sich nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion zu richten habe.

273. Reichenbachalp, Kaufvertrag. — Der in drei Doppeln ausgefertigte Kaufvertrag zwischen dem Staat Bern als Verkäufer der Reichenbachalp und der **Bäuert-gemeinde Willigen** als Käuferin wird auf den Antrag der Forstdirektion dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

4181. Interlaken, Schlossdomäne; Landverkauf.

— Auf den Antrag der Finanzdirektion wird der Kaufvertrag d. d. 3. Dezember 1900, durch welchen der Staat dem Ernst Hirschy, Wirt in Interlaken, zwei Landparzellen der dortigen Schlossdomäne von zusammen 24,70 Aren im Grundsteuerschätzungswert von Fr. 2470 zum Preis von Fr. 9 per Quadratmeter oder im ganzen Fr. 22,230 verkauft, dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

394. Filderich- und Muggenbach im Diemtigthal, Korrektio n; Ergänzungsbauten. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat die vom Bundesrat am 7. Juli 1900 angenommene, auf Fr. 30,000

Bericht und Anträge der Baudirektion

an den Regierungsrat, zu Händen des Grossen Rates,

betreffend

Genehmigung der Statutenrevision und des allgemeinen Bauprojektes für die zweite Teilstrecke Pfandersmatt-Thun, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises

für die

Gürbenthalbahn

(Bern-Thun-Bahn durch den Amtsbezirk Seftigen).

(Februar 1901.)

Unterm 17. Mai 1899 genehmigte der Grosse Rat das allgemeine Bauprojekt für die erste Teilstrecke der Gürbenthalbahn *Bern-Pfandersmatt* mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 2,420,000, bewilligte nach Massgabe von Art. 2, Alinea 3 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 eine Aktienbeteiligung des Staates von Fr. 50,000 per Kilometer oder im Gesamtbetrage von Fr. 1,210,500, ermächtigte die Bahngesellschaft ein Anleihen von Fr. 540,000 aufzunehmen und genehmigte den Finanzausweis, gestützt auf die vorhandenen Planvorlagen und andern Ausweise.

Der Bahnbau wurde im Spätjahr 1899 begonnen und geht seiner Vollendung entgegen. Die Gesellschaft hofft, diese erste Sektion im Sommer 1901 dem Betrieb übergeben zu können.

Betreffend die Finanzierung der zweiten Teilstrecke *Pfandersmatt-Thun* empfahl der Regierungsrat durch Beschluss vom 24. Mai 1899, gemäss dem von einem Vertreter Thuns im Grossen Rat geäusserten Wunsche, den Vertretern des Staates im Verwaltungsrat der Gürbenthalbahn, mit allem Nachdruck auf die beförderliche Finanzierung dieser zweiten Teilstrecke hinzuwirken.

Die Gürbenthalbahngesellschaft nahm die Finanzierung der zweiten Sektion sogleich an die Hand. Dieselbe verzögerte sich jedoch zunächst dadurch, dass die Stadt Bern die von ihr verlangte weitere Aktienbeteiligung von Fr. 80,000 erst durch Gemeindebeschluss vom 17./18. Februar 1900 bewilligen konnte.

Unterm 3. April 1900 nahm die Generalversammlung der Aktionäre eine Statutenrevision vor, erhöhte das Aktienkapital mit Rücksicht auf die Weiterführung der Bahn von Pfandersmatt nach Thun auf Fr. 2,720,000, vermehrte die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates bis auf 17 und nahm ferner, nebst andern kleineren Abänderungen, auch die von der Staatswirtschaftskommission zum Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1899 verlangte redaktionelle Abänderung, das Stimmrecht der Aktionäre betreffend, vor.

Gestützt auf den Anleihevertrag mit der Kantonalbank in Bern vom 25. Februar 1899, worin festgestellt wurde, dass «das eventuell für dieses zweite Teilstück aufzunehmende Anleihen in seiner Zeit «festzustellendem Betrage mit dem gegenwärtigen zu «*einem* Anleihen mit Hypothek im I. Range auf die «ganze Linie vereinigt werden soll,» stellte die Direktion der Gürbenthalbahn unterm 5. Juli 1900 an dieses Institut das Gesuch, es möchte die Kantonalbank von Bern, in Erhöhung des für das erste Teilstück, Bern-Pfandersmatt, bereits übernommenen Obligationenkapitals von Fr. 540,000, ein solches für die ganze Linie Bern-Thun im Betrage von Fr. 950,000 bewilligen.

Sie leistete in dieser Eingabe den Nachweis, dass infolge verschiedener Mehrkosten in beiden Sektionen, namentlich für die durch die Unterführung der Freiburger-Linie bedingte Tracé-Aenderung zwischen Weiermannshaus und Weissenbühl, für die Ausrüstung

der Stationen und Kompletierung des Rollmaterials und für den Kursverlust auf dem Obligationenkapital, Kommissionsgebühren etc., das Anlagekapital sich um rund Fr. 50,000 höher stelle, als von ihr ursprünglich angenommen gewesen sei.

Bezüglich der Einführung der G. T. B. in den Bahnhof Bern gab die gesuchstellende Direktion ihre Meinung dahin ab, dass die Leistungen der G. T. B. an die Kosten der von der S. C. B. auszuführenden Erweiterungen im Bahnhof Bern sich lediglich, nach Massgabe von Art. 8 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen, auf die Verzinsung einer verhältnismässigen Quote des aufzuwendenden Anlagekapitals beschränken könne.

Die Kantonbank von Bern gab darauf, das heisst im Laufe des Septembers, ihrem Experten, Herrn Ingenieur Hittmann in Bern, den Auftrag, die finanziellen Verhältnisse der Gürbenthalbahn neuerdings zu prüfen, gestützt auf dessen Bericht vom 15. November 1900 der Bankrat am 7. Dezember beschloss, es sei der Gürbenthalbahngesellschaft ein Anleihen bis auf Fr. 1,000,000 zu bewilligen.

Die Direktion der Gürbenthalbahn hat nun unterm 14. Dezember 1900 das folgende *Gesuch* an den Regierungsrat gestellt:

«1. Es sei die von der Generalversammlung der «Aktionäre unterm 3. April 1900 vorgenommene «Statutenänderung zu genehmigen.

«2. Es sei das vorgelegte allgemeine Bauprojekt «für die Sektion Pfandersmatt-Thun zu genehmigen.

«3. Es wolle der Staat Bern am Bau dieser Teil-«strecke gemäss Art. 2, litt. a, des Volksbeschlusses «vom 28. Februar 1897, sich durch Uebernahme von «Aktien im Betrage von Fr. 496,000 beteiligen.

«4. Es sei die Gürbenthalbahngesellschaft zur Auf-«nahme eines Anleiheens im Betrage von Fr. 1,000,000 «auf die ganze Linie Bern-Thun zu ermächtigen.»

Diesem Gesuche lagen bei: Die Statuten, die Revisionsbeschlüsse vom 14. Mai 1898, 24. Februar 1899 und vom 3. April 1900, das Verzeichnis der Aktionäre, die Original-Aktienzeichnungen, die Bescheinigungen betreffend die Einzahlung der ersten 20 % auf jede Aktie, die notarialische Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung vom 3. April 1900, das allgemeine Bauprojekt und der Kostenanschlag für die zweite Teilstrecke Pfandersmatt-Thun, sowie das Gutachten des Herrn Ingenieur Hittmann vom 15. November 1900. Der Anleihevertrag mit der Kantonbank, sowie die Ermächtigung der Generalversammlung der Aktionäre zur Aufnahme des auf eine Million Franken erhöhten Obligationenkapitals sind inzwischen ebenfalls eingelangt, desgleichen die notarialische Urkunde über die Generalversammlung der Aktionäre vom 26. Dezember 1900.

In ihrer Eingabe teilt die Direktion der G. T. B. mit, dass das Aktienkapital für die ganze Linie Bern-Thun nunmehr Fr. 2,752,000 betrage, dass sie aber vorläufig nur mit einem solchen von Fr. 2,736,000 reche und die definitive Festsetzung des Aktienkapitals einer, nach stattgefundener Einzahlung und nach gänzlicher Liquidierung der Aktien einzubehaltenden Generalversammlung vorbehalte.

Betreffend das allgemeine Bauprojekt bemerkt die Gesuchstellerin, dass dasselbe noch eine kleine Abänderung erfahren werde. Dieselbe beziehe sich

auf die Anlage eines selbständigen Geleises für die G. T. B. auf der Strecke von Kilometer 0,8 (Signalstation) bis zum Bahnhof Thun, auf dem Bahnterrain der S. C. B., auf welchem, bei einer durchschnittlichen Breite von 8,5 Meter und bei seitlicher Verlegung des bestehenden Schienenstranges, diese Anlage ohne Beeinträchtigung des beidseitigen Betriebes wohl statthaft sei. Die Mehrkosten für eine eigene Geleiseanlage auf dieser Strecke seien vom Experten auf Fr. 40,000 veranschlagt worden. Ferner müssten für den infolge der Einführung der G. T. B. notwendigen Umbau des Bahnhofes Thun Fr. 100,000 reserviert und endlich für die Unterführung der Freiburgerlinie, sowie für Mehrkosten beim Hochbau in der untern Sektion (Fr. 70,000 + 6000) zusammen Fr. 76,000 vorgesehen werden, so dass der Kostenvoranschlag für die ganze Linie Bern-Thun auf Fr. 3,736,000 ansteige.

Demnach lautet der Kostenvoranschlag der Gürbenthalbahngesellschaft für die zweite Sektion Pfandersmatt-Thun wie folgt:

<i>I. Bahnanlage und feste Einrichtungen.</i>			
A. Organisation und Verwaltungskosten	Fr.		Fr.
B. Verzinsung des Baukapitals		57,600	
C. Expropriation		19,200	
			161,300
			<hr/>
			238,100
D. Bahnbau.			
1. Unterbau		208,600	
2. Oberbau		212,200	
3. Hochbau		98,000	
4. Telegraph, Signale u. s. w.		19,200	
			538,000
Erweiterungsarbeiten für die Einfahrt in den Bahnhof Thun, aversal.			100,000
Summa I: Bahnanlage und feste Einrichtungen			876,100
	Fr.		
II. Rollmaterial		226,000	
III. Mobilien und Gerätschaften		12,500	
			238,500
			<hr/>
Summa I bis III			1,114,600
Unvorhergesehenes, circa 11 %			125,400
Totalvoranschlag für die zweite Sektion			1,240,000
oder per Kilometer Bau- und Betriebslänge =			Fr. 128,672. 50.

Die Gürbenthalbahngesellschaft hofft, dass der Staat Bern sich an den Mehrkosten für eine besondere Geleiseanlage in Thun ebenfalls beteiligen werde. Dieselbe sei eine absolute Notwendigkeit, namentlich mit Rücksicht darauf, dass eine Betriebsvereinigung der Gürbenthalbahn mit der Thunerseebahn und den übrigen oberländischen Bahnen, sowie der Bern-Neuenburg-Bahn angestrebt werde, und der Staat zweifellos ein wesentliches Interesse an dem dadurch bewirkten, möglichst günstigen Betriebsergebnis der von ihm subventionierten Linien haben müsse.

Von den Gemeinden sei eine grössere Aktienbeteiligung nicht zu erwarten. In der zweiten Teilstrecke Pfandersmatt-Thun berühre die Linie ebenso arme Gemeinden, wie in der ersten Sektion. Dies trifft namentlich bei den Gemeinden Seftigen und Gurzelen

in hohem Masse zu. Die in der Gemeinde Uetendorf sich geltend machenden widerstreitenden Interessen liessen eine Erhöhung der Aktienzeichnung nicht erwarten, und auch die Gemeinden Bern und Thun hätten das ihrige gethan.

Schliesslich teilt die Direktion der G. T. B. in ihrem Gesuche noch mit, dass für die *ganze Linie* sowohl das Oberbau- als das Rollmaterial, mit Ausnahme von 16 noch zu bestellenden Güterwagen, bereits angeschafft und die von daher rührenden Mehrausgaben in Rechnung gestellt worden seien. Da die erste Teilstrecke Bern-Pfandersmatt nahezu gebaut sei, so seien von daher unvorhergesehene Faktoren nicht mehr zu erwarten, und es könne demnach der Posten für Unvorhergesehenes im Betrage von Fr. 125,400 zum weitaus grössten Teil für das zweite Teilstück freigemacht werden. Dieser Umstand, in Verbindung mit der begründeten Aussicht, dass auf den Expropriationen Ersparnisse gemacht werden können, liessen den Bau der zweiten Sektion, beziehungsweise der gesamten Linie, mit den vorhandenen Mitteln als gesichert erscheinen.

Unterm 26. Dezember abhin langte sodann ein *zweites Gutachten* des Herrn Ingenieur Hittmann zu Händen der Kantonalbank in Bern ein, «betreffend die Berechnung der Mehrkosten für bauliche Anlagen und Einrichtungen, welche die Gürbenthalbahn aufwenden müsste, um einen durchgehenden Zugverkehr Bern-(eventuell Neuenburg-)Interlaken via G. T. B. gemäss den Vorschlägen der Thunerseebahngesellschaft vom 24. September 1900 zu ermöglichen.»

Die Direktion der Bauten und Eisenbahnen beehrt sich nun, zum neuen Gesuch der Gürbenthalbahngesellschaft dem Regierungsrat, zu Händen des Grossen Rates, folgenden Bericht zu erstatten:

Ad 1. *Statutenrevision*. Laut vorliegender Notariatsurkunde hat sich die Gürbenthalbahngesellschaft für den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Bern, Hauptbahnhof, nach Thun in ihrer Generalversammlung vom 3. April 1900 in gesetzlich vorgeschriebener Weise konstituiert; die Ausweise über die Einzahlung der ersten 20% auf jede Aktie liegen vor. Die von dieser Generalversammlung angenommene Revision von *Art. 1* der Statuten ist daher eine durch die Thatsache gegebene.

Das Aktienkapital für die zweite Teilstrecke Pfandersmatt-Thun von Fr. 840,000 ist gemäss den vorhandenen Ausweisen gezeichnet worden, und es ist die Einzahlung des ersten Fünftels für folgende Summen erfolgt:

a. Staat Bern	Fr. 480,000
b. <i>Einwohnergemeinden</i> :	
Thun	Fr. 150,000
Bern	» 80,000
Uetendorf	» 35,000
Seftigen	» 23,000
Surzelen	» 20,000
Rüeggisberg	» 5,000
Rüscheegg	» 2,000
	» 315,000
Uebertrag	Fr. 795,000

	Uebertrag	Fr. 795,000
c. <i>Bürgergemeinden</i> :		
Uetendorf	Fr. 15,000	
Seftigen	» 10,000	
Surzelen	» 10,000	
		» 35,000

d. <i>Andere Korporationen und Private</i> :		
Aktiengesellschaft		
Gurnigel	Fr. 5,000	
Verschiedene Private zusammen	» 5,500	
		» 10,500
Total	Fr. 840,500	

Das ausgewiesene Aktienkapital für die ganze Linie Bern-Thun beträgt somit heute:

I. Erste Teilstrecke Bern-Pfandersmatt	Fr. 1,895,500
II. Zweite Teilstrecke Pfandersmatt-Thun	» 840,500
Total	Fr. 2,736,000

Die Generalversammlung der Aktionäre vom 3. April 1900 hat aber beschlossen, das Aktienkapital in Art. 4 der Statuten auf Fr. 2,720,000 festzusetzen. Die Direktion der G. T. B. hält dafür, es sei die definitive Normierung des Aktienkapitals in Anbetracht namentlich, dass die Aktienbeteiligung des Staates auch noch nicht endgültig bestimmt sei, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Wir pflichten der Direktion der G. T. B. bei, in dem Sinne, dass diese Frage gleichzeitig mit der Festsetzung der Aktienbeteiligung des Staates zu erledigen sei.

Die Abänderung sub *Art. 13*, Alinea 2, der Statuten betreffend Stimmrecht der Aktionäre entspricht dem von der Staatswirtschaftskommission beantragten Zusatz zum Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1899.

In *Art. 22* wird die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates infolge Beitritts der obern Gemeinden zum Unternehmen der G. T. B. von 15 auf 17 erhöht und für die Gemeinden Bern und Thun, welche ausser dem Staat Bern die grössten Aktienzeichnungen aufweisen, das Wahl- und Wiederbestätigungsrecht, sowie die Befreiung vom Aktienbesitz für ihre Vertreter im Verwaltungsrat reserviert. Analoges Bestimmungen der Statuten anderer Eisenbahngesellschaften gemäss, sind diese Vorteile den genannten beiden meistbeteiligten Gemeinden nur zu gewähren, «so lange dieselben im Besitze der von ihnen gezeichneten Aktien verbleiben» und es ist Art. 22 durch einen bezüglichen Nachsatz zu ergänzen.

Die in *Art. 36* vorgesehene Vermehrung der Publikationsorgane der Gesellschaftsbehörden ist die Folge der Erweiterung des Unternehmens durch Einbezug der zweiten Teilstrecke Pfandersmatt-Thun.

Ad 2. *Das allgemeine Bauprojekt* sieht für die zweite Teilstrecke folgende Linie vor:

Von der Station *Pfandersmatt* (Wattenwil) schlägt die Bahn über das Müschenmoos die Richtung nach Seftigen ein, überschreitet die Seftigen-Wattenwil-Strasse bei ihrer Gabelung mit der Strasse nach der Ziegelhütte, folgt der erstgenannten Strasse bis ans Ende des Dorfes und auf der Südseite desselben, wo die Station Seftigen projektiert ist. Nun folgt die Linie, die Staatsstrasse nach Uetendorf zweimal

kreuzend, ebenfalls in östlicher Richtung der Mulde, zwischen dem Seftigwald und dem Fronholz, umfährt das letztere und steigt, nach Südosten umbiegend, am Eichholz vorbei, hinunter nach Uetendorf, wo die Station östlich des Dorfes im Winkel der Strassen Uetendorf-Thun und Uetendorf-Uttigen vorgesehen ist. Von Uetendorf aus wendet sich die Bahn wieder östlich und gewinnt in gerader Linie, den Glütschbach überbrückend, die Uetendorf fallend, das Kandergehölz und jenseits desselben den Bahnkörper der schweizerischen Centralbahn, um auf deren Grund und Boden und rechts dieser Linie auf eigenem Geleise den Bahnhof Thun zu erreichen.

Die bauliche Länge der zweiten Teilstrecke Pfandersmatt-Thun (Mitte Bahnhof) beträgt 9,576 Kilometer; die Betriebslänge ist die nämliche. Das Maximalgefälle beträgt 15 ‰ auf 2394 Meter; der kleinste Radius misst 250 Meter.

Abgesehen davon, dass für einige Strassenübergänge und Wasserdurchlässe Verbesserungen am vorliegenden Projekt angebracht werden müssen, welche gelegentlich der öffentlichen Planaufgabe zu behandeln sein werden, sind gegen das allgemeine Bauprojekt keine Einwendungen zu erheben und es kann dasselbe genehmigt werden.

Herr Ingenieur Hittmann erhöht in seinem Gutachten den Kostenvoranschlag um Fr. 85,000, das heisst auf Fr. 1,285,000. Die Erhöhungen beziehen sich auf die Rubriken I, B, « Verzinsung des Baukapitals », für den Kursverlust; I, D, « Oberbau », für vermehrte Schwellenzahl und Frachtkosten; II, « Rollmaterial », für Preiserhöhungen auf das 800 Meter lange Einführungsgleise in Thun und auf die Posten für « Unvorhergesehenes » und « Verschiedenes » in den Rubriken Expropriationen (C) und Unterbau (D).

Gleichzeitig unterzog der Experte der Kantonalbank den Kostenanschlag der ersten Teilstrecke Bern-Pfandersmatt an Hand der beim Bau derselben gemachten Erfahrungen einer Revision und erhöhte denselben netto um Fr. 31,000, d. h. auf Fr. 2,451,000. Die Erhöhungen beziehen sich auf die Rubriken I a « Organisation und Verwaltungskosten », entsprechend der verlängerten Organisations- und Bauzeit, I, B « Verzinsung des Baukapitals », für Kursverlust, I, D 1 « Unterbau », für Mehrkosten der Gürbebrücke bei Lohnstorf, D 2 « Oberbau » und D 3 « Hochbau » gemäss Angabe der Direktion der G. T. B.; ferner auf Rubrik II, « Rollmaterial » für Preiserhöhung und Frachtauslagen, sowie für Mehrbedarf von 16 Güterwagen zum Eintritt in den schweizerischen Wagenverband, ferner auf die Mehrkosten für die Unterführung der G. T. B. beim Ladenwandgut bei Bern und endlich für die Posten « Unvorhergesehenes » in den Rubriken I C, D 1 und D 4. Diesen Erhöhungen von zusammen Fr. 350,900 stellt Herr Hittmann die auf den Rubriken C « Expropriation » und D 1 « Unterbau » zu gewärtigenden Ersparnisse von Fr. 135,100, beziehungsweise Fr. 35,000, zusammen Fr. 170,100, gegenüber, reduziert den Posten für « Unvorhergesehenes » für den Rest der Baucampagne auf Fr. 46,300 und gelangt damit zu obigem Kostenvoranschlag von Fr. 2,451,000.

Wir erlauben uns diesbezüglich auf die Ausführungen des Herrn Ingenieur Hittmann in seinem Bericht vom 15. November 1900 zu verweisen und fassen unser Urteil über die beiden Kostenvoranschläge wie folgt zusammen:

1. Ad Voranschlag für die zweite Sektion.

Die vorgesehenen Fr. 140,000 (Fr. 40,000 für die Geleiseverlängerung + Fr. 100,000 für die Erweiterungsarbeiten) dürften genügen, um die G. T. B. in den Bahnhof Thun einzuführen, weshalb der Voranschlag der zweiten Sektion Pfandersmatt-Thun mit Fr. 1,285,000 als ausreichend bezeichnet werden kann. Der Kilometer bauliche Länge, zugleich Betriebslänge, kostet Fr. 134,190.

2. Ad Voranschlag für die erste Sektion.

Betreffend die Einführung der Gürbenthalbahn in den Bahnhof Bern stimmen wir mit Herrn Hittmann den Ausführungen der Direktion der G. T. B. in ihrem Gesuche an die Kantonalbank vom 5. Juli 1900 bei. Dagegen erscheint es uns gewagt, das erzielte Abgebot auf den Bauarbeiten jetzt schon ganz in Abzug zu bringen. Mit circa einem Drittel oder Fr. 11,000 dürfte dasselbe genügend berücksichtigt sein. Die erste Sektion Bern-Pfandersmatt war veranschlagt zu Fr. 2,420,000

Die Direktion der G. T. B. bringt noch in Rechnung:
Für die Unterführung der Freiburgerlinie » 70,000
Für Mehrkosten unter Rubrik « Hochbau » » 6,000
Total Fr. 2,496,000

Unter Berücksichtigung obiger Reduktion von Fr. 11,000 setzen wir den Kostenvoranschlag für diese im Bau begriffene Sektion auf Fr. 2,485,000 fest. Der Kilometer Baulänge kostet hiefür Fr. 116,051.

Hieraus ergibt sich als *Anlagekapital für die ganze Linie Bern-Thun* die Summe von Fr. 3,770,000.

Die in unserm Bericht vom Februar 1899 betreffend die Finanzierung der ersten Teilstrecke Bern-Pfandersmatt gemäss vorgelegenem Finanzprogramm aufgestellte Kostenzusammenstellung, auf welche wir hiemit verweisen, sah für die ganze Linie Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen ein Anlagekapital von Fr. 3,620,000 vor.

Da das Anlagekapital der zweiten Sektion pro Kilometer Bahnstrecke mehr als Fr. 125,000 beträgt, so ist die Aktienbeteiligung des Staates nach Art. 2, Alinea a des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 zu bestimmen, nämlich auf 40 % des Anlagekapitals von Fr. 1,285,000 = Fr. 514,000 festzusetzen.

Was den von der Gürbenthalbahngesellschaft mit der Kantonalbank in Bern abgeschlossenen *Anlehensvertrag* betrifft, so giebt uns derselbe zu keinen Bemerkungen Anlass.

Das Obligationenkapital beträgt 26,5 % des Anlagekapitals.

Demnach gestaltet sich *die Finanzierung der ganzen Linie Bern-Thun* auf den neuen Grundlagen wie folgt:

Anlagekapital = Fr. 3,770,000.
Zur Deckung desselben sind vorhanden:
I. *Aktienkapital*:
1. Aktienbeteiligung des Staates für die erste Sektion gemäss Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1899 Fr. 1,210,500
2. Aktienbeteiligung des Staates für die zweite Sektion » 514,000
Uebertrag Fr. 1,724,500

Uebertrag Fr. 1,724,500

3. Aktienbeteiligung von
Gemeinden, Korporationen
und Privaten für
beide Sektionen . . . » 1,045,500

II. *Obligationenkapital,*

durch Vertrag vom Dezember 1900 von der Kantonalbank übernommen . . . » 1,000,000

Total wie oben ————— Fr. 3,770,000

Es kann somit nunmehr der Finanzausweis für die ganze Linie Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen als genügend anerkannt werden.

Es erübrigt uns nun noch, uns mit der auf Veranlassung der Kantonalbank von Herrn Ingenieur Hittmann im Bericht vom 15. Dezember 1900 begutachteten Frage zu befassen, *welche Mehrkosten der Gürbenthalbahn erwachsen würden, wenn sie einen durchgehenden Zugverkehr Bern- (eventuell Neuenburg) Interlaken via G. T. B. gemäss den Vorschlägen der Thunerseebahn vom 24. September 1900 ermöglichen helfen wollte.*

Wir erinnern diesbezüglich zunächst an folgende Thatsachen:

Der Kanton Bern zählt gegenwärtig 16 gebaute oder im Bau begriffene Eisenbahnen mit zusammen circa 340 Kilometer, an welchen sich der Staat mit Subventionen im Betrage von rund 18,5 Millionen Franken beteiligt hat. Diese Zahlen sprechen deutlich genug dafür, dass der Staat das grösste Interesse am möglichst rationellen Betrieb dieser Linien hat, und dass es ihm daran gelegen sein muss, die von ihm in diese Unternehmungen gelegten Kapitalien so nutzbringend als möglich zu machen. Es erscheint daher angezeigt, dass sich die betreffenden Eisenbahngesellschaften, soweit dies für sie Vorteile bietet, zu einem gemeinschaftlichen Betrieb aneinanderschliessen. Die Frage des Betriebsanschlusses hat sich übrigens verschiedenen, vor der Betriebseröffnung stehenden Gesellschaften beim Studium ihrer Betriebsorganisation von selbst aufgedrängt: So steht die Spiez-Frutigen-Bahngesellschaft mit der Thunerseebahngesellschaft in Unterhandlung betreffend Betriebsübernahme ihrer Linie und die Erlenbach-Zweisimmenbahngesellschaft wird voraussichtlich ihrem Beispiel folgen. Die Spiez-Erlenbach-Bahn wird bereits von der T. S. B. betrieben. Ferner hat die Bern-Neuenburg-Bahn die Frage ihrer Betriebsorganisation durch die Direktion der T. S. B. prüfen lassen und endlich untersucht auch die Gürbenthalbahngesellschaft den Betriebsanschluss an die T. S. B. Zur Durchführung eines möglichst intensiven, einheitlichen Betriebes dieser beiden Eisenbahnen, eventuell unter Beteiligung der Bern-Neuenburg-Bahn, sind jedoch verschiedene Ergänzungs- und Verstärkungsbauten erforderlich.

Das Gutachten des Herrn Ingenieur Hittmann fasst sich darüber wie folgt zusammen:

Die erforderlichen Ergänzungs- und Verstärkungsbauten der Gürbenthalbahn kosten Fr. 400,000.

Der Ausbau der Gürbenthalbahn hat nach den technischen Normalien für eine Hauptbahn zu erfolgen und erstreckt sich zunächst auf die Verstärkung

des Oberbaues durch Ersetzung der jetzigen Schiene von 26 kg. durch eine solche von 36 kg. per Meter auf der ganzen Linie Bern-Thun. Der Unterbau wird auf der noch nicht in Angriff genommenen zweiten Sektion, Pfandersmatt-Thun, von Anfang an auf die Profildbreite für Hauptbahnen erstellt, indessen derjenige der untern Sektion während des Betriebes durch das Bahnunterhaltungspersonal nach und nach vorbereitet werden kann. In den Stationen Belp und Pfandersmatt-Wattenwil ist auf die Verlängerung der Ausweichgeleise Bedacht zu nehmen.

Sämtliche Brückenkonstruktionen sind bereits nach den für Hauptbahnen geltenden Vorschriften erstellt und genügen somit den neuen Anforderungen, so dass Verstärkungen daran nicht erforderlich sind.

Das bereits angeschaffte Oberbaumaterial (Schienen und Befestigungsmittel) wird voraussichtlich ohne wesentliche Einbusse an die Bahnen Saignelégier-Glovelier und Erlenbach-Zweisimmen abgegeben werden können.

Die vier vorhandenen oder bestellten und im Bau befindlichen Lokomotiven können wohl ohne Schwierigkeit verkauft und aus dem Erlös die zwei der Gürbenthalbahngesellschaft zugeordneten Schnellzugmaschinen jedenfalls bezahlt werden.

Ein ähnliches Arrangement wie beim Oberbau oder bei den Lokomotiven wird für die Auswechslung einer Anzahl Personenwagen und Ersetzung derselben durch solche, welche dem direkten Verkehr genügen, getroffen werden können.

Immerhin bleibt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den beteiligten Bahngesellschaften über die Durchführung des beabsichtigten Austausches oder Verkaufes von Oberbau- und Rollmaterial vorbehalten.

Die *Rentabilitätsfrage* ist von folgenden Gesichtspunkten aus zu beurteilen:

Die in Aussicht genommene *Betriebsvereinheitlichung* bringt ohne Zweifel *Ersparnisse in den Betriebsausgaben* mit sich, namentlich in der allgemeinen Verwaltung im Zugs- und Fahrdienst, sowie im Werkstättenbetrieb. Die infolge der veränderten Betriebsweise durch Vermehrung der täglichen Zugszahl erhöhten Betriebsausgaben überwiegen jedoch diese Ersparnisse. Da ausserdem die Erhöhung des Baukapitals für die ganze Linie Bern-Thun um Fr. 400,000 zum grössten Teil nur auf dem Anlehenswege zu stande gebracht werden kann, so muss eine Mehreinnahme auf dem Durchgangsverkehr erzielt werden, welche die jährliche Verzinsung und Amortisation dieser Summe, sowie die erhöhte jährliche Betriebsausgabe deckt. Die Rentabilitätsfrage spitzt sich also dahin zu, ob die Gürbenthalbahn mit einiger Sicherheit auf den erwünschten, vermehrten Durchgangsverkehr rechnen kann. Die hiefür in Betracht kommenden Einflüsse werden vom Experten der Kantonalbank nicht ungünstig beurteilt und namentlich darauf hingewiesen, dass die Centralbahn auf der Linie Bern-Thun bald an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sein wird und ihr deshalb eine teilweise Entlastung durch Verkehrsteilung mit der G. T. B. behufs Vermeidung baulicher Erweiterungen nur erwünscht sein kann. Mit dem Zustandekommen der Lötschbergbahn wäre diese Entlastung wohl ohne weiteres geboten.

Herr Ingenieur Hittmann kommt zu folgendem Schlusse:

« In allgemeiner zusammenfassender Würdigung « der aufgezählten Faktoren, die sich der rechnungs- « mässigen Beurteilung entziehen, erscheint zwar nicht « ausgeschlossen, dass sich der berechnete Verkehr « auf der G. T. B. schon von Anfang einstellen werde; « mit Sicherheit darf dies aber erst auf jenen spätern « Zeitpunkt erwartet werden, wo die Verkehrsteilung « auch im Interesse der Bundesbahnen liegen wird.

« Dessenungeachtet würde sich unter Vorbehalt « des Vertrages über die Betriebsgemeinschaft die « sofortige Anhandnahme der Verstärkungs- und Er- « weiterungsbauten aus folgenden Gründen empfehlen:

« 1. Die Vervollkommnung der Betriebseinrichtun- « gen, besonders die Verbesserung der Anschlüsse « würde auch dem Lokalverkehr der G. T. B. zum « Vorteil gereichen.

« 2. In gleicher Weise würde der Verkehr auf « der T. S. B. samt Zweiglinien, sowie eventuell auf « der B. N. B. gehoben und damit — abgesehen von « den Betriebsersparnissen, an denen auch diese Bahnen « teilnehmen — ein bemerkenswerter indirekter Nutzen « geschaffen.

« 3. Den Anschluss der B. N. B. an die Betriebs- « gemeinschaft vorausgesetzt, könnte der durchlaufende « Maschinendienst auf die ganze Strecke Neuenburg- « Interlaken ausgedehnt und auch der Lokomotiv- « wechsel in Bern vermieden werden, womit weitere « noch nicht in Rechnung gezogene betriebstechnische « Vorteile verbunden sind.

« 4. Endlich dürfte eine so günstige Gelegenheit « für die Durchführung der Arbeiten, wie sich jetzt « bietet, später nicht leicht mehr eintreten.

« Man wäre gezwungen, der fortschreitenden Ent- « wicklung des Verkehrs unthätig zuzusehen, bis die « Erneuerung des Oberbaues und des Rollmaterials « wegen Abnützung erforderlich wird.»

Wir pflichten der vom Experten der Kantonbank geäusserten Ansicht bei. Die von der Direktion der Thunerseebahn angeregte und von den beteiligten Eisenbahngesellschaften im allgemeinen günstig aufgenommene Betriebsvereinheitlichung liegt nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse des finanziell in hohem Masse beteiligten Staates. Auch steht die Subventionswürdigkeit der von der Gürbenthalbahn-Gesellschaft für ihre Linie projektierten, diese Betriebsvereinheitlichung ermöglichenden Ergänzungs- und Verstärkungsarbeiten wohl ausser Frage. Dieselben sollten zweckmässigerweise für die untere Teilstrecke Pfandersmatt noch vor der Betriebseröffnung, für die obere Teilstrecke Pfandersmatt-Thun während ihres Baues zur Ausführung gelangen. Immerhin wird es Sache der G. T. B. sein, vorher die über die Staatsbeteiligung hinausgehenden Geldmittel zu beschaffen. Für den Fall, dass ihr dies gelingt, muss alsdann das Anlagekapital der Gürbenthalbahn um Fr. 400,000 oder auf Fr. 4,170,000 erhöht werden.

Was die *Erhöhung der Aktienbeteiligung des Staates* in diesem Falle anbelangt, so ist dieselbe wie folgt zu berechnen:

Vom Kostenvoranschlag von Fr. 400,000 für die Ergänzungs- und Verstärkungsbauten entfallen fol-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1901.

gende Posten auf beide Sektionen der Gürbenthalbahn gemeinschaftlich:

I, B. Verzinsung des Baukapitals . . .	Fr. 30,000
I, C. Land für Stationserweiterungen . . .	» 5,000
I, D, 2. Oberbau <i>a, b, c</i> und <i>d</i> . . .	» 223,285
I, D, 4. Hochbau <i>b</i> und <i>d</i>	» 20,000
II. Rollmaterial, 2	» 60,000
Unvorhergesehenes	» 35,000
Total	Fr. 373,285

Die Summe pro rata Baulänge des zu verstärkenden Hauptgeleises, auf beide Sektionen und den Restbetrag von Fr. 26,715 nach dem jeder Sektion zukommenden Betreffnis verteilt, ergibt:

1. Sektion, Bern-Pfandersmatt.

Eigene Geleiselänge Kilometer 21,413 . . .	Fr. 257,935
Hiezu: I, D e. Verschiedenes	» 6,715
Total	Fr. 264,650

2. Sektion, Pfandersmatt-Thun.

Eigene Geleiselänge Kilometer 9,576 . . .	Fr. 115,350
Hiezu:	
I, C. Verbreiterung des Bahnkörpers . . .	» 10,000
I, D. » » »	» 10,000
Total	Fr. 135,350

Danach sollte also der Kostenanschlag festgesetzt werden:

1. Für die 1. Sektion auf	Fr. 2,485,000
»	265,000
Total	Fr. 2,750,000
2. Für die 2. Sektion auf	Fr. 1,285,000
»	135,000
Total	Fr. 1,420,000

Total Anlagekapital für die Gürbenthalbahn mit verbessertem Oberbau wie oben erwähnt = Fr. 4,170,000.

Durch Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1899 ist der Gürbenthalbahn für die erste Sektion Bern-Pfandersmatt bereits das Maximum der nach Massgabe von Art. 2, drittes Alinea, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 für Normalspurbahnen mit Anlagekosten von weniger als Fr. 125,000 per Kilometer festgesetzten Aktienbeteiligung des Staates, nämlich von Fr. 50,000 per Kilometer, zugesichert worden. Eine Erhöhung des Staatsbeitrages für die infolge des in Aussicht genommenen Durchgangsverkehrs erforderlichen Ergänzungs- und Verstärkungsarbeiten erscheint daher für die erste Sektion als ausgeschlossen.

Dagegen kann der Kostenanschlag für die zweite Sektion um den auf sie entfallenden Betrag der projektierten Mehrarbeiten, nämlich um rund Fr. 135,000 oder auf Fr. 1,420,000 erhöht werden. Die Anlagekosten betragen in diesem Falle per Kilometer circa Fr. 148,300, und die Aktienbeteiligung des Staates beträgt hiefür alsdann, gemäss Art. 2, litt. a, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897, 40 % des Anlagekapitals = Fr. 568,000 oder Fr. 59,320 per Kilometer.

Auf Grund vorstehender Annahme gestaltet sich die *Finanzierung für die Gürbenthalbahn mit verbessertem Oberbau wie folgt:*

Anlagekapital Fr. 4,170,000

Davon:

I. Aktienkapital:

1. Staat Bern.

1. Sektion	Fr. 1,210,500	
2. »	» 568,000	
		Fr. 1,778,500

2. Gemeinden.

1. Sektion	Fr. 492,000	
2. »	» 350,000	
		» 842,000

3. Korporationen und Private.

1. Sektion	Fr. 193,000	
2. »	» 10,500	
		» 203,500

Total Aktienkapital Fr. 2,824,000

II. Obligationenkapital,

laut Anlehensvertrag vom Dezember 1900 » 1,000,000

Fr. 3,824,000

Bleiben ungedeckt Fr. 346,000

Die Gürbenthalbahngesellschaft wird diesen Fehlbetrag auf dem Anleihswege zu beschaffen haben. Das Obligationenkapital erreicht damit die Höhe von Fr. 1,346,000 oder rund Fr. 1,350,000 und beträgt circa 32,4 % des Anlagekapitals, bleibt also noch innerhalb der in Art. 5 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 bezeichneten Grenze.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu Händen des Grossen Rates schliesslich folgenden

Beschlusses-Entwurf

zur Genehmigung zu unterbreiten:

Gürbenthalbahn (Bern-Thun-Bahn durch den Amtsbezirk Seftigen); **Statutenrevision, Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes für die 2. Teilstrecke, Pfandersmatt-Thun; Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.**

Dem Grossen Rate wird beantragt:

1. Die von der Generalversammlung der Aktionäre der Gürbenthalbahn unterm 3. April 1900 vorgenommene Statutenrevision wird genehmigt unter dem Vorbehalt, dass Art. 22 durch folgenden Zusatz ergänzt wird: « Die den Gemeinden Bern und Thun in « diesem Artikel eingeräumten Vorteile sind denselben « nur auf so lange gewährt, als sie im Besitze der « von ihnen gezeichneten Aktien verbleiben. »

2. Das allgemeine Bauprojekt für die zweite Teilstrecke Pfandersmatt-Thun, im Kostenvoranschlag von Fr. 1,285,000, wird genehmigt.

3. Der Staat beteiligt sich am Bau der zweiten Teilstrecke Pfandersmatt-Thun nach Massgabe von Art. 2, litt. a des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 mit 40 % der Anlagekosten durch Uebernahme von 1028 Aktien im Betrage von Fr. 514,000 (Fr. 53,676 per Kilometer Betriebslänge), wofür der erforderliche Kredit aus Vorschussrubrik A n 3 d bewilligt wird.

4. Die Bahngesellschaft wird gemäss Art. 5 des citierten Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 ermächtigt, das für die erste Teilstrecke Bern-Pfandersmatt aufgenommene Anleihen von Fr. 540,000 für die ganze Linie Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen auf Fr. 1,000,000 zu erhöhen.

5. Der Finanzausweis für die ganze Linie Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen wird hiemit als genügend anerkannt.

6. Der Regierungsrat wird beauftragt, die von der Gürbenthalbahn-Gesellschaft im Interesse des Zustandekommens einer rationellen Vereinheitlichung des Betriebes mit der Thunersee- und der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft angestrebten, für die ganze Linie auf Fr. 400,000 veranschlagten Ergänzungs- und Verstärkungsbauten, auf ihre Zweckmässigkeit und finanzielle Durchführbarkeit zu prüfen.

Für den Fall, dass diese Prüfung ein günstiges Ergebnis hat, wird dem Regierungsrat ferner die Befugnis erteilt, der Gürbenthalbahngesellschaft an die zu genanntem Zwecke auf die zweite Teilstrecke Pfandersmatt-Thun entfallende Erhöhung des Anlagekapitals von Fr. 135,000 eine Aktienbeteiligung des Staates von ebenfalls 40 %, d. h. Fr. 54,000 (Fr. 5639 per Kilometer Betriebslänge), zu bewilligen und die Gürbenthalbahngesellschaft zu ermächtigen, für den alsdann noch aufzubringenden Betrag von rund Fr. 350,000 ein Anleihen zweiten Ranges aufzunehmen. Der daherige Anlehensvertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Direktion der Bauten und Eisenbahnen:

Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. Februar 1901.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Minder,

der Staatsschreiber

Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(Februar 1901.)

1. **Böhlen**, Gottlieb, von Riggisberg, Sattler, wohnhaft in Bern, geboren 1866, wurde am 20. August 1900 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Theilnahme an Wein- und Metaldiebstählen, nachdem er 22 Tage Untersuchungshaft ausgehalten hatte, zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Böhlen, der bereits unterm 16. Januar 1900 wegen eines geringfügigen Diebstahls zu 1 Tag Gefängnis verurteilt worden ist, um Begnadigung nach, indem er seinen bisherigen Lebensgang, sowie die Umstände, unter denen er straffällig geworden, bekannt giebt und auf seine Familienverhältnisse hinweist, da er ausser seiner Frau, welche der Niederkunft entgegensehe, noch vier Kinder zu ernähren habe, die während seiner Strafhaft von der Armenbehörde unterstützt werden müssten. Er hat mit seinem Gesuche eine Reihe günstiger Arbeitszeugnisse, die ihn als fleissigen, zuverlässigen Arbeiter bezeichnen, eingereicht. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Nach den amtlichen Berichten scheint Böhlen früher ein recht solider Arbeiter gewesen, aber durch seinen liederlichen, wegen des gleichen Diebstahls mitbestraften Schwager zum Trunke und endlich auf die Bahn des Verbrechens verführt worden zu sein. Nach den vorliegenden Akten hat Böhlen seine That auch ziemlich vollständig eingestanden und er scheint dieselbe auch tief zu bereuen. Angesichts dessen, sowie der nicht ungünstigen amtlichen Berichte und besonders der elenden Lage der Angehörigen Böhlens glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung, da von einem gänzlichen Straferlass in Anbetracht des Thatbestandes, der die Bestrafung des Böhlen her-

beiführte, nicht die Rede sein kann, empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der 6 Monate Korrektionshaus auf 3 Monate und Umwandlung in 45 Tage Einzelhaft.
 > der Bittschriftenkommission: id.

2. **Wingeier**, Karl, von Langnau, Pächter auf dem Bürenberg, geboren 1836, wurde am 6. Oktober 1900 vom korrekzionellen Gericht von Courtelary wegen Pfändungsbetrug zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und solidarisch mit seinem mitbestraften Sohn Samuel Wingeier zu den Staatskosten von Fr. 222.40 verurteilt. Er hatte, um der Bezahlung einer für seinen Bruder eingegangenen ziemlich hohen Bürgschaftsschuld zu entgehen, kurz vor der Pfändung seinen sämtlichen Viehstand, sowie das Mobiliar und das zum Betriebe der Pacht gehörende Schiff und Geschirr seinem Sohne verkauft und den Kaufpreis mit ihm verrechnet, so dass, als der Weibel zur Pfändung schreiten wollte, kein pfändbares Vermögen mehr vorhanden war. Der betrügerische Kaufvertrag wurde durch das Gericht kassiert. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Karl Wingeier, nachdem er die gegen das erstinstanzliche Urteil erklärte Appellation zurückgezogen, darum nach, dass ihm die Strafe erlassen werden möchte,

wobei er in der Begründung seines Gesuches seine schuldhaftige Handlungsweise in einem mildern Lichte darzustellen sucht, und auf seinen durch längere Krankheit geschwächten Gesundheitszustand, der eine längere Gefangenschaft nicht ohne schlimme Folgen vertragen könnte, hinweist. Der Regierungsstatthalter von Courterly empfiehlt den Erlass der Hälfte der Einzelhaft und Umwandlung der andern Hälfte in gewöhnliche Gefangenschaft, indem er dafür hält, dass das vorgerückte Alter des Petenten und seine misslichen Gesundheitsverhältnisse für diese Strafmilderung sprechen. Der Regierungsrat kann aus den vom Regierungsstatthalter erwähnten Gründen und gestützt auf den ärztlichen Bericht der Empfehlung zum Erlass der Hälfte der Strafe beitreten, zu einer Umwandlung des Restes in gewöhnliche Gefängnishaft fehlt es dagegen an einem genügenden Grunde.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte
 der Bittschriftenkommission: id. der Strafe.

3. Clara **Chételat** geb. Chapatte, Leons Ehefrau, von Montsevelier, wohnhaft zu Pruntrut, geboren 1867, wurde am 2. Oktober 1900 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut zu drei Tagen Gefangenschaft, Fr. 60 Entschädigung an die Klägerin und Fr. 85 Staatskosten verurteilt, wegen Misshandlung, begangen dadurch, dass sie am 30. Juni 1900 einer Hausgenossin, mit der sie im Unfrieden lebte, mittelst eines Messers eine Verletzung am linken Vorderarm beibrachte, welche Verletzung für die Klägerin eine zwölftägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Frau Chételat um Erlass der Gefängnisstrafe und der Kosten nach, wobei sie bestreitet, dass sie die Klägerin absichtlich verletzt habe, sondern den Hergang der Verletzung so darstellt, dass die Klägerin sie habe schlagen wollen und dabei sich am Messer geschnitten habe. Ferner beruft sich Frau Chételat auf ihren guten Leumund, während sie denselben der Klägerin abspricht, und weiter bringt sie an, dass sie sechs Kinder habe und gegenwärtig Mutter eines Säuglings sei, dessen Pflege durch Verbüssung ihrer Strafe Schaden nehmen würde. Da nach amtlichen Berichten diese Angaben als glaubwürdig erscheinen, so hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnis-
 der Bittschriftenkommission: id. strafe.

4. Rosa **Meyer** geb. Neukomm von Gebenstorf, des Schneiders Ehefrau, geboren 1865, wohnhaft in Bern, wurde am 18. April 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Verleumdung, einfacher Ehrverletzung und Beschimpfung, begangen in fortgesetzter Weise mittelst injuriöser Briefe und Postkarten an die Klägerin und

an dritte Personen, zu drei Bussen im Gesamtbetrage von Fr. 145, ferner zu Fr. 200 Entschädigung und Interventionskosten an die Klägerin und zur Hälfte der Staatskosten, betragend im ganzen Fr. 30, verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Frau Meyer um Herabsetzung der Busse nach, weil deren Bezahlung ihr fast unmöglich sei, da ihr Erwerb kaum für den Unterhalt der Familie hinreiche. Nach den amtlichen Berichten, die eine teilweise Berücksichtigung des Gesuches in Anbetracht der prekären Lage der Frau Meyer empfehlen, scheint letztere eine unerträgliche, zänkische Person zu sein und deswegen auch getrennt von ihrem Manne zuleben. Nach dem aktenmässigen Thatbestand hat sie das gegen sie gefällte Urteil wohlverdient und es dürfe dasselbe dazu dienen, dass sie in Zukunft ihre Zunge besser im Zaune hält und das Schreiben verläumderischer Briefe unterlässt. Da aber die Bussen nicht erhältlich sein werden und daher in Gefangenschaft umgewandelt werden müssen, so findet der Regierungsrat, dass die Hälfte erlassen werden dürfe, da Frau Meyer dann noch immer 18 Tage zu verbüssen haben wird. Es dürfte dies gegenüber den eingeklagten Antragsdelikten genügen, da auch der Richter nicht auf eine Freiheitsstrafe erkennen wollte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte
 der Bittschriftenkommission: id. der Busse.

5. **Hummler**, Martha, in Thun, wurde am 10. Juli 1900 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbusse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 50 und zu den Kosten von Fr. 3 verurteilt, weil sie im Sommer 1899 während drei Monaten in Adelboden eine kleinere Pensionswirtschaft betrieben hatte, ohne dafür ein Patent einzuholen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Verurteilte um Erlass der Busse und der Patentgebühr nach, indem sie sich darauf stützt, dass sie aus Unkenntnis des Gesetzes gefehlt habe. Auch sei sie von niemand, selbst von der Polizei nicht, als sie bei ihr die Schriften abholte, auf das Erfordernis eines Patentbeschlusses aufmerksam gemacht worden. Sie habe die Pension hauptsächlich betrieben, um ihrer kranken Schwester Pflege und Aufenthalt in gesunder Luft zu verschaffen. Das Geschäft habe keinen Gewinn, sondern ziemlichen Verlust ergeben. Der Polizeirichter hat den Nachlass der Busse empfohlen, da nach seiner Ansicht die Petentin unverdientermassen hat bestraft werden müssen. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass es sich um ein unbedeutendes und nicht rentables Geschäft handelt, das mehr den Charakter einer Familienpension als einer Wirtschaft hatte. Da es glaubwürdig erscheint, dass der Petentin nicht bekannt war, dass sie zum Betriebe ihres Geschäftes ein Patent hätte lösen sollen und andererseits es der Ortspolizeibehörde Adelboden obgelegen hätte, sie rechtzeitig auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, so hat der Regierungsrat beschlossen, den Nachlass der Busse zu empfehlen.

Ueber den Nachlass der Patentgebühr wird der Regierungsrat beschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

6. Anna Elisabeth **Nussbaum** geb. Wüthrich, von Rüeggisberg, im Ländli zu Bremgarten, geboren 1853, Mutter von drei Kindern, welche am 12. Juni 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Holzfrevels zu einer Busse von Fr. 5 nebst Kosten verurteilt wurde, ersucht um Erlass der Busse, die sie in ihrer bedrängten Lage nicht bezahlen kann. Wie aus der Empfehlung des Gemeinderates von Bremgarten und des Regierungstatthalters hervorgeht, ist Frau Nussbaum infolge der Liederlichkeit ihres kürzlich in die Arbeitsanstalt versetzten Mannes in einer wirklich bedauernswerten Lage und es kann hier wohl angenommen werden, dass sie sich nur aus Not des Holzfrevels schuldig gemacht hat. Nachteiliges ist sonst über Frau Nussbaum nichts bekannt. Im Hinblick auf diese Sachlage empfiehlt der Regierungsrat das Nachlassgesuch.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

7. **Jakob, Friedrich**, von Rapperswyl, Landwirt in Allmendingen bei Rubigen, geboren 1849, und sein Stiefsohn **Zurbuchen, Christian**, von Habkern, Landwirt, ebenfalls in Allmendingen, geboren 1872, sind am 29. Mai 1900 von den Geschwornen des ersten Bezirkes, unter Zulassung mildernder Umstände, schuldig erklärt worden, der erstere des Missbrauches des ihm als Pfliegvater zustehenden Züchtigungsrechtes, begangen am 27. Februar 1899 an dem bei ihm in Pflege befindlichen 14jährigen Mädchen Rosa Hiltbrunner, wobei dasselbe eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier, jedoch unter zwanzig Tagen eintrat; der zweite der Gehülffenschaft bei diesem Vergehen. Infolgedessen wurden von der Kriminalkammer verurteilt: Friedrich Jakob korrekcionell zu 10 Tagen Gefangenschaft; Christian Zurbuchen korrekcionell zu 4 Tagen Gefangenschaft und beide solidarisch zu den auf Fr. 568. 90 bestimmten Staatskosten, sowie zu einer Entschädigung von Fr. 100 an die Civilpartei. Den Akten ist zu entnehmen, dass Friedrich Jakob das seit mehreren Jahren bei ihm in unentgeltlicher Pflege befindliche Mädchen Rosa Hiltbrunner, welches am 27. Februar 1899 unter lügenhaften Angaben seine Pfliegeltern verlassen wollte, körperlich züchtigte, zuerst durch Schläge zum Kopf und hierauf, da es sich der Züchtigung widersetzte, mittelst einer Rute auf Rücken und Gesäss, wobei der Stiefsohn Jakobs, Christian Zurbuchen, dem Mädchen den Rock aufhob und es an den Armen festhielt. Um seiner Gegenwehr wirksamer entgegenzutreten, legten sie es auf den Stubenboden, wo Zurbuchen es festhielt und ihm den Rock aufhielt, während Jakob die Züchtigung mit Rutenschlägen fortsetzte. Die am Tage darauf stattgehabte ärztliche Untersuchung ergab zahlreiche, blutunterlaufene, rot und blau verfärbte Striemen am Rücken und Gesäss und Spuren von Würgen am

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1901.

Halse. Diese Verletzungen hatten für die Rosa Hiltbrunner eine Arbeitsunfähigkeit von höchstens 9 Tagen zur Folge. Dagegen wurde der Kausalzusammenhang der erlittenen Schläge mit der eingeklagten verminderten Hörfähigkeit nicht für erwiesen erachtet, so dass gemäss dem Wahrspruch der Geschwornen die Rosa Hiltbrunner durch die ihr zugefügte Züchtigung keinen bleibenden Nachteil erlitten hat. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen nun Friedrich Jakob und Christian Zurbuchen um Erlass der gegen sie ausgesprochenen Gefängnisstrafen nach. Die ausführliche Begründung ihres Gesuches stützt sich zunächst darauf, dass beide fleissige, haushälterische Männer seien, einen guten Leumund geniessen und als rechtschaffene, angesehene Personen bekannt seien. Insbesondere macht Jakob geltend, die Züchtigung sei im Zorne verübt worden, weil er durch die Lügenhaftigkeit und Undankbarkeit des Mädchens, dem er die Vorteile einer guten Erziehung und den Anteil an einem geordneten Familienleben habe zu teil werden lassen, gereizt worden sei; er bereue die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes; er büsse für dieselbe schon durch die hohen finanziellen Folgen, die beinahe Fr. 1000 betragen. Es erscheine damit das Vergehen gesüht. Andererseits würde der Vollzug der Gefängnisstrafe ihn mit einem bleibenden Mackel belasten, der nicht im Verhältnis zur That stünde. Das Gleiche spreche auch für Zurbuchen, um so mehr als er bei der geleisteten Mithülfe nicht habe ahnen können, dass sein Stiefvater das Züchtigungsrecht missbrauchen werde. Zudem sei er noch in jungen Jahren, und der Vollzug der Strafe würde auch für seine Weiterexistenz von den schlimmsten Folgen sein. Schliesslich wird bemerkt, dass Beide nicht vorbestraft sind. Der Gemeinderat von Rubigen empfiehlt das Gesuch, wobei er die zu dessen Begründung angebrachten Thatsachen bestätigt und bezeugt, dass die Gesuchsteller durchaus rechtschaffene, fleissige und gut beleumdete Bürger sind. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat dieser Empfehlung nicht beitreten. Nach den Feststellungen des Gerichtes war die an dem Mädchen Hiltbrunner verübte körperliche Züchtigung eine äusserst rohe. Die Schläge müssen mit grosser Gewalt geführt worden sein, denn das Mädchen schrie, sie sollten es gerade töten, und Jakob und Zurbuchen gestanden selbst zu, ihm « toll » gegeben zu haben. Dabei war die Art und Weise, wie die beiden Männer das 14jährige Mädchen züchtigten, eine unziemliche, das Sittlichkeitsgefühl verletzende. Angesichts der rohen Handlungsweise würde es sich daher nicht rechtfertigen, die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Herabsetzung der Gefängnisstrafe des Fr. Jakob auf 2 Tage und des Chr. Zurbuchen auf 1 Tag.

8. **Oesch, Alfred**, von Oberlangenegg, Bäcker, wohnhaft in Bern, geboren 1874, wurde am 8. September 1900 von der Polizeikammer wegen Misshandlung des Johann Zihler, begangen den 2. November 1899 in Bern, zu einem Tag Gefangenschaft, zu Entschädigung, Interventions- und Rekurskosten an die Civilpartei im

Gesamtbetrag von Fr. 215, zu $\frac{4}{10}$ der erstinstanzlichen Kosten des Staates und zu den Rekurskosten des Staates von Fr. 24 verurteilt. Im übrigen hatte das erstinstanzliche Urteil vom 14. April 1900, durch welches Alfred Oesch wegen einfacher Ehrverletzung zu Fr. 15 Busse und zu Fr. 15 Entschädigung an Zihler und letzterer von der Anschuldigung wegen Misshandlung des Alfred Oesch ohne Entschädigung freigesprochen, aber mit seinem Entschädigungsbegehren gegenüber dem mitbeklagten Emil Oesch abgewiesen und zu den Verteidigungskosten des letztern, bestimmt auf Fr. 105, sowie zu $\frac{5}{10}$ der Staatskosten verurteilt worden war, Rechtskraft erlangt. Aus den Akten geht hervor, dass Alfred Oesch, anlässlich eines Besuches bei seinem Bruder, mit dem Hausbesitzer, der vorher die Dienstmagd des letztern beschimpft hatte, in Wortwechsel geriet, worauf die beiden gleich handgemein wurden und hiebei Zihler von Alfred Oesch einen Faustschlag auf den Kopf erhielt und schliesslich in die an der Korridorthüre befindliche Scheibe gestossen wurde, die zerbrach. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Alfred Oesch unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes um Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe nach, indem er sich auf seine Unbescholtenheit und Strafflosigkeit beruft, sowie auf die Geringfügigkeit des Vorfalles und die an die Verbüssung der Gefängnisstrafe sich knüpfenden Nachteile hinweist. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion empfohlen, ebenso vom Regierungsstatthalter, welcher den guten Leumund und die strafflose Vergangenheit des Gesuchstellers bestätigt und der Ansicht ist, dass der letztere für diesen einfältigen Handel mit den finanziellen Folgen genügend bergekommen wurde. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Empfehlungen an, nachdem Alfred Oesch den ihm auffallenden Kostenanteil mit Fr. 107.90 nebst der erstinstanzlich ihm auferlegten Busse von Fr. 15 bezahlt hat und aus den Akten zu entnehmen ist, dass der ganze Vorfall nicht zum Wenigsten auf die ungehörige Einmischung des Hausbesitzers in die Angelegenheiten seiner Mietsleute zurückzuführen ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen
Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

9. **Mischo**n, Franz Joseph, von Emmishofen, Wirt im Wildeneybad, früher Wirt in Bern, wurde am 5. Dezember 1900 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50 und Fr. 5.50 Staatskosten verurteilt, weil er die von ihm gepachtete Wirtschaft in der Wildeney am 11. November 1900 in Betrieb setzte, ohne sich zuvor das auf die frühere Pächterin des Wirtschaftsetablissemments lautende Wirtschaftspatent auf seinen Namen übertragen zu lassen, oder Schritte für die Uebertragung gethan zu haben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat ersucht Mischo um Erlass der Busse, oder wenigstens um Reduktion derselben auf ein Minimum, indem er, gleich wie vor dem Richter, die begangene Unterlassung in der Patentübertragung mit Vergesslichkeit zu entschuldigen sucht

und beifügt, dass die Sache nun inzwischen in Ordnung gebracht worden sei. Nach der Ansicht des Regierungsstatthalters von Konolfingen hätte der Gesuchsteller als gewesener langjähriger Inhaber eines Wirtschaftspatentes in Bern die einschlägigen Gesetzesbestimmungen kennen dürfen. Der Regierungsrat ist mit dem Regierungsstatthalter der Meinung, dass ein gewesener Wirt, dem seiner Zeit das Wirtschaftsgesetz zugestellt wurde, am allerwenigsten sich mit Unkenntnis seiner Bestimmungen entschuldigen kann, und deshalb liegt für ihn auch kein Grund vor, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

10. **Gertsch**, Friedrich, von Lauterbrunnen, Lehrling in Bern, geboren 1883, wurde am 3. Juli 1900 vom Polizeirichter von Bern, in Anwendung der kantonalen Strafbestimmungen zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz zu einer Geldbusse von Fr. 10 und Fr. 3.50 Staatskosten verurteilt, weil er eine Dohle eingefangen und getötet hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat ersucht Gertsch um Erlass der Busse, indem er dieselbe nicht bezahlen könne, da er arm sei und als Lehrling noch keinen Lohn habe; er verspricht, sich vor fernern Strafen zu hüten. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf das jugendliche Alter und den guten Leumund des Verurteilten und bestätigt die Armut der Familie. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat kann sich diesen Empfehlungen um so eher anschliessen, da Gertsch die Staatskosten bezahlt hat und infolgedessen nicht ganz straflos ausgeht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Bittschriftenkommission: id.

11. **Balbo**, Valentino, von San Maurizzio, Provinz Turin, Italien, geboren 1877, wurde am 3. November 1897 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgang zu vier Jahren Zuchthaus und zwanzig Jahren Kantonsverweisung verurteilt. Die Frage nach Provokation war von den Geschwornen verneint worden. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte Balbo am Nachmittag des 9. September 1897 auf der Strasse in Unterseen dem Italiener Cipolas nach vorausgegangenem Wortwechsel mittelst eines Messers einen Stich in den Unterleib versetzt, infolgedessen Cipolas am 16. September im Bezirksspital zu Interlaken der Verletzung erlag. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Balbo unter Hinweisung auf seine lange Haft, seine tiefe Reue über die begangene That und sein gutes Verhalten in der Strafanstalt um Erlass des Restes seiner Freiheitsstrafe nach. Obschon der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt bestätigt, dass Balbo daselbst zu keinen Klagen Anlass gegeben habe, kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch gleichwohl nicht empfehlen.

Im Hinblick auf die Schwere der That und da bei der Zumessung der Strafe die von den Geschwornen bejahten mildernden Umstände hinlänglich berücksichtigt worden sind, erscheint der Nachlass des Rests der Strafzeit dermal noch zu gross. Der Nachlass des Zwölfteils wird dem klaglosen Verhalten des Sträflings genügend Rechnung tragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

12. Anna **Sprich** geb. Kohler von Rheinfelden, in Bern, wurde am 3. Juli 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Verbotsübertretung mit einer Busse von Fr. 6 nebst Kosten bestraft, weil sie einen Kehrichtbehälter auf den an ihre Wohnung anstossenden, vom benachbarten Eigentümer mit Verbot belegten Hausplatz abgestellt hatte. Der Ehemann Sprich sucht um Erlass der Busse nach, indem er dieselbe für seine Frau nicht bezahlen könne. Er habe fünf unerzogene Kinder, seine Frau sei infolge eines Schlaganfalles gelähmt und arbeitsunfähig und sein täglicher Verdienst sei unter diesen Umständen nicht ausreichend, die Haushaltungskosten zu bestreiten, weshalb er sich um Unterstützung an seine Heimatgemeinde gewendet habe. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion, sowie vom Regierungsstatthalter empfohlen. In Berücksichtigung der finanziell prekären Verhältnisse der Familie Sprich, sowie des körperlichen Zustandes der Bestraften und auch des durch die Akten wahrscheinlich gemachten Umstandes, dass Frau Sprich das Verbot übertreten hat, weil ihr Logisvermieter behauptete, der Verbotnehmer sei zur Herausnahme eines Verbots nicht berechtigt, empfiehlt der Regierungsrat auch seinerseits das vorliegende Gesuch.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

13. **Bucher**, Emil, von Kerns, Kanton Unterwalden, Landarbeiter, in Grindelwald, geboren 1874, und **Roth**, Friedrich, Landarbeiter, von und in Grindelwald, geboren 1863, sind am 4. Juni 1900 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen Diebstahls, begangen an drei Fässern zum Nachteil eines Wirtes, und wegen Diebstahls, begangen an Sprengwerkzeug zum Nachteil eines Bauunternehmers, im Gesamtwert von über Fr. 30 aber unter Fr. 300, jeder zu 30 Tagen Einzelhaft nebst Kosten verurteilt worden. Nach den Akten sind diese Diebstähle, die in den Jahren 1897, 1898 und 1899 begangen wurden, infolge einer Denunziation der Frau Bucher, die damals mit ihrem Mann in Unfrieden lebte, zur Anzeige und Bestrafung gelangt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen die beiden Verurteilten um teilweisen Erlass ihrer Strafe nach, indem sie dafürhalten, sie seien zu hart bestraft worden, weil der Wert der entwendeten Gegenstände, die zum Teil sehr abgenutzt gewesen seien, überschätzt worden

sei. Der einte Geschädigte sei befriedigt und der andere würde auch entschädigt worden sein, wenn sein Aufenthalt bekannt wäre. Der eheliche Frieden sei bei den Eheleuten Bucher wieder eingezogen und würde durch die nachgesuchte Strafmilderung noch mehr befestigt werden. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Grindelwald empfohlen, ebenso vom Amtsgericht Interlaken, welches mit Rücksicht auf den sonst guten Leumund und die eingetretene Besserung der beiden Verurteilten, deren strafbare Handlungen schon mehrere Jahre zurückliegen, die Strafe auf 14 Tage Gefangenschaft herabzusetzen empfiehlt, indem es über die Richtigkeit der Schätzung der gestohlenen Gegenstände ebenfalls Zweifel äussert und beifügt, dass von einer gerichtlichen Schätzung abgesehen worden sei, weil die Angeklagten selbst keine ernsthaften Einwendungen erhoben hatten und auch die in Frage kommenden Gegenstände nicht mehr vorhanden gewesen seien. Auch der Regierungsstatthalter hat sich diesen Empfehlungen, sowie dem Antrage des Amtsgerichtes angeschlossen. Der Regierungsrat dagegen ist der Ansicht, es sei kein Grund zur Strafherabsetzung vorhanden. Die von den beiden Petenten begangenen Diebstähle sind durch ihr eigenes Zugeständnis erwiesen. Da sie in ihrem Verteidigungsrechte nicht beschränkt waren, so konnten sie ihre Einwendungen gegen die Schätzung auch geltend machen. Das Urteil ist durch Unterlassung der Appellation in Rechtskraft erwachsen. Für die mehrfachen Diebstähle ist die ausgesprochene Strafe nicht zu hoch.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

14. **Kuchen**, Eduard, von Lyss, gewesener Rollladenfabrikant, in Interlaken, geboren 1867, welcher im April 1899 in Konkurs fiel, wurde infolge eingereicherter Strafanzeige seitens verlustig gewordener Gläubiger am 24. Oktober 1900 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen leichtsinnigen Konkurses zu 20 Tagen Gefangenschaft verurteilt, weil er die gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsbücher nicht oder nur mangelhaft geführt hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Kuchen um Erlass seiner Gefangenschaftsstrafe nach, unter Einreichung eines ärztlichen Befundes, aus dem hervorgeht, dass Kuchen an unheilbarer Lungenschwindsucht leidet, infolgedessen er in den letzten zwei Jahren gänzlich arbeitsunfähig war und die Verbüssung der Gefangenschaftsstrafe nicht ohne Lebensgefahr bestehen könnte. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch zur Willfähr empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

15. **Michel**, Karl Mathias, von Bönigen, Mechaniker, geboren 1854, wurde am 30. März 1900 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks wegen Münzfälschung

zu 15 Monaten Korrekthaus verurteilt. Derselbe war überwiesen und geständig, im November 1899 schweizerische und fremde Münzen, unter letztern namentlich belgische und italienische Fünffrankenstücke, nachgemacht und in Verkehr gesetzt zu haben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Ehefrau Michel um Erlass des Restes der Strafzeit ihres Mannes nach, damit sie während der vorhabenden Spitalbehandlung ihr Kind nicht in fremde Pflege geben müsse. Nach den Akten hat zwischen den Eheleuten Michel kein besonders gutes Verhältnis bestanden, indem die Ehefrau in ihrer Abhörung den Mann beschuldigte, dass er sie grob behandle und die Familie vernachlässige, weshalb sie schon längere Zeit von ihm habe fort wollen. Was die vorgeschätzte Spitalbehandlung betrifft, so scheint diese, da es sich um ein altes Uebel handelt, nicht so dringlich zu sein, dass sie nicht noch weiterhin aufgeschoben werden könnte. Da indes der Ehemann Michel nicht vorbestraft ist und sich in der Strafanstalt gut aufführt, so wird ihm der Nachlass des letzten Zwölftels in Aussicht gestellt, womit das vorliegende Gesuch genügend berücksichtigt erscheint.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

16. **Leu**, Eduard, von Birrenlauf, Kanton Aargau, Buchhalter, geboren 1857, wurde infolge eingereicherter Strafanzeige des Betreibungsamtes Bern wegen Pfandunterschlagung durch Urteil des korrekthellen Gerichts von Bern vom 8. Oktober 1900 zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt. Nach den Akten hatte Leu über ein ihm gepfändetes Lohn Guthaben im Betrag von Fr. 145, das ihm sein Arbeitgeber zur Ablieferung an das Betreibungsamt zur Deckung der betreibenden Gläubiger zugestellt hatte, rechtswidrig verfügt, indem er dasselbe nicht ablieferte, sondern in seinem eigenen Nutzen verwendete. Er suchte sich damit zu entschuldigen, er habe eine schwere Familie, Frau und fünf Kinder, wovon das älteste 16, das jüngste 3 Jahre alt sei, durchzubringen; er habe immer auf die vom Arbeitgeber versprochene Lohnaufbesserung gehofft und geglaubt, dann seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Den Erwägungen des Urteils ist zu entnehmen, dass das Gericht die ausgesprochene Strafe unter den obwaltenden Umständen viel zu hart erachtet. Wenn wirklich eine Strafe am Platz sei, so würden einige Tage, höchstens 4—6, angemessen sein. Allein das Gericht findet, es sollte im vorliegenden Fall keine Bestrafung mit Freiheitsstrafe eintreten, wenn Leu sich mit seinen Gläubigern noch abfindet. Daran, dass er sich gegen das Strafgesetz verfehlt habe, sei er nicht allein schuld, sondern es falle ein Teil davon auch auf seinen Arbeitgeber. Die Bestrafung des Leu könne für ihn so nachteilige Folgen haben, die er durch sein Verhalten absolut nicht verdient habe. In Anbetracht seines guten Vorlebens und im Interesse seiner Familie sei es ihm entschieden zu gönnen, wenn ihm durch Straferlass ermöglicht werde, seine Anstellung beizubehalten. Es hat deshalb das Gericht beschlossen, von Amtes wegen bei dem Grossen Rat das Gesuch um Begnadigung des Eduard Leu im Sinne des Straferlasses,

eventuell Umwandlung in eine erheblich mildere Strafe, zu stellen. Zu diesem Zwecke hat das Gericht, nachdem das Urteil nicht weitergezogen worden und Leu sich darüber ausgewiesen, dass er sich mit seinen Gläubigern, die im Besitze von Verlustscheinen waren, abgefunden hat, die vorliegenden Akten zu Händen des Grossen Rates eingereicht. Nach Prüfung der Akten hält der Regierungsrat dafür, es sei aus den vom Gerichte in seinem Urteil bekannt gegebenen Gründen der gänzliche Erlass der gegen Eduard Leu ausgesprochenen Strafe gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission:	id.

17. **Arn**, Johann Rudolf Gottfried, von Lyss, wohnhaft in Bern, geboren 1869, wurde am 1. Dezember 1900 von der Polizeikammer wegen Betrugs zum Nachteil des Jakob Hug, Kaufmann in Bern, zu 30 Tagen Einzelhaft und Fr. 101.55 Staatskosten verurteilt. Nach den Akten hatte Arn, der unter der Firma Arn & Co. eine Agentur für Vermittlung von Liegenschaftskäufen und -Verkäufen, Kommissionsgeschäfte u. s. w. betrieb und sich in misslichen finanziellen Verhältnissen befand, durch unwahre Angaben bei der am 25. Januar 1900 stattgefundenen Inventaraufnahme den Hug zur Eingehung eines Gesellschaftsvertrages veranlasst, woraus dem Hug ein Schaden von Fr. 5200 entstanden ist. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Arn um Erlass seiner Strafe nach, unter Hinweis auf seine Familien- und ökonomischen Verhältnisse, seine bisherige Straflosigkeit und seinen guten Leumund. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung, während nach dem Bericht des Regierungsrathalters dafür kein Anlass vorhanden ist. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass kein Grund, weder zum Nachlass, noch zur Abkürzung der Strafe vorliegt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen groben Betrug, für den Arn mit dem Minimum der gesetzlich zulässigen Strafe nicht zu hart bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

18. **Haslebacher**, Eduard, von Sumiswald, Wirt in Grünen, wurde am 6. Oktober 1900 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zu 1 Tag Gefängnis, zu einer Busse von Fr. 50 und Fr. 47.40 Staatskosten verurteilt. Der mitangeschuldigte Weinhändler Schertenleib in Oberburg wurde mit einer Busse von Fr. 50 nebst Fr. 46.40 Staatskosten bestraft. Erstinstanzlich waren beide freigesprochen worden. Nach den Akten hatte Haslebacher im Mai 1899 von Schertenleib ein 62 Liter haltendes Fass Trusenbranntwein, der nach dem Befund des Kantonschemikers 20 % reinen Trusen

und 80 % mit Wasser verdünnten Weinsprit enthielt, zum Preise von Fr. 1.30 per Liter bezogen und dieses Getränk zu 10 Cts. das Gläschen in seiner Wirtschaft verkauft, ohne dem konsumierenden Publikum den Trusenbranntwein als nachgemacht oder verfälscht zu bezeichnen, trotzdem er dessen Qualität kannte. Haslebacher, der bei der oberinstanzlichen Gerichtsverhandlung nicht erschienen war, sucht nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Gefangenschaftsstrafe und der Busse nach, indem er darzuthun sucht, dass das Urteil zu hart sei, besonders deswegen, weil er an der Fälschung der Truse unschuldig sei und es nicht billig erscheine, dass der Fabrikant und Verkäufer bloss mit einer Busse wegkomme, er, der Detailverkäufer, dagegen mit einer entehrenden Gefangenschaftsstrafe belegt werde. Er beruft sich auf seine straflose Vergangenheit und seinen guten Leumund. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Sumiswald empfohlen, auch vom Regierungsstatthalter, soweit es Erlass der Gefängnisstrafe und Ermässigung der Busse betrifft. Mit Rücksicht auf den bisher guten Leumund des Gesuchstellers schliesst sich der Regierungsrat der Empfehlung des Regierungsstatthalters auf Erlass der Gefängnisstrafe an, dagegen kann er unter keinen Umständen eine Herabsetzung der Busse empfehlen, da ein patentierter Wirt wissen soll, dass man gefälschte Ware nicht als ächte ausschenken darf. Angesichts der zahlreichen unehrlichen geschäftlichen Uesancen, welche praktiziert werden, erscheint es notwendig, dass nachgewiesene Uebertretungen des Lebensmittelpolizeigesetzes, welches dem konsumierenden Publikum Schutz gegen Ausbeutung bieten will, mit empfindlichen Bussen geahndet werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe und Abweisung des Bussnachlassgesuches.
 » der Bittschriftenkommission: id.

19. **Weber**, Karl Emil, von Brüttelen, Schuhmacher, in Bern, geboren 1863, wurde am 16. Juli 1900 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Misshandlung des Hausierers Fridolin Bläsi, begangen den 22. Mai 1900, welche Misshandlung für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, zu einem Tag Gefängnis und Fr. 78.10 Staatskosten verurteilt. Nach den Akten waren Weber und Bläsi am Nachmittag des 22. Mai 1900 in einer Wirtschaft in der Länggasse, beide in etwas angetrunkenem Zustande, miteinander in Wortwechsel geraten, der zu Thätlichkeiten führte, wobei die Raufenden zu Boden fielen und Bläsi durch den Sturz das linke Schlüsselbein brach, infolgedessen er während vier Wochen im Inselspital verpflegt werden musste. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Weber um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach, unter Hinweisung auf seine bisherige Unbescholtenheit und indem er ausführt, dass Bläsi die erlittene Verletzung durch eigenes Mitverschulden sich zugezogen habe. Sowohl die städtische Polizeidirektion, als der Regierungsstatthalter ist jedoch der Ansicht, dass im vorliegenden Fall kein Grund zur Begnadigung vorliegt. Der Re-

Annexes au Bulletin du Grand Conseil. 1901.

gierungsrat muss nach der Aktenlage dieser Ansicht beipflichten, da in Anbetracht der Schwere der Verletzung und der bereits vom Gericht bei der Strafzumessung gewürdigten Strafmilderungsgründe, es sich nicht rechtfertigen lässt, die sehr milde Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

20. **Voirel**, Arthur, von Les Genevez, geboren 1874, und **Grillon**, Célestin, von Cornol, geboren 1865, Uhrenarbeiter, beide zuletzt wohnhaft gewesen in Pfetterhausen, sind, nachdem sie von der Anklagekammer den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes unter der Anklage des Mordes überwiesen worden, am 30. Juli 1897 von diesem Gericht des Todschlags, begangen in der Nacht vom 2./3. Januar 1897 im Dorfe Beurnevésin an dem daselbst wohnhaft gewesenen Uhrenarbeiter François Joray schuldig erklärt und jeder zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Nach dem Gutachten der medizinischen Experten hatte François Joray, nachdem er in der erwähnten Nacht gegen 11 Uhr die Wirtschaft André in Beurnevésin verlassen und kurze Zeit nachher in bewusstlosem Zustande und sterbend auf der Strasse liegend aufgefunden worden, mehrere Streiche mit einem stumpfen Instrument oder stumpfen Instrumenten auf den Kopf erhalten, welche tötliche Verletzungen zur Folge hatten. Der Sektionsbefund konstatiert fünf verschiedene, mehr oder weniger schwere Kopfwunden mit komplizierter Schädelfraktur. Am Thatort waren zwei mit Blut befleckte Gartenzaunlatten gefunden worden. Voirel und Grillon hatten schon in der Wirtschaft André im Verlaufe des Abends mit mehreren Personen, darunter François Joray, Streit gehabt und gegen den letztern lebensgefährliche Drohungen ausgestossen. Es ist erwiesen, dass Voirel und Grillon, als sie mit ihren Kameraden die Wirtschaft verliessen, um nach Pfetterhausen zurückzukehren, unterwegs sich von ihren Kameraden trennten und bei einem Gartenzaun die Latten losrissen, die später am Thatort blutbefleckt gefunden wurden. Voirel und Grillon wurden gleichen Tags im Elsass verhaftet und nach einem Monat dem Untersuchungsrichter von Pruntrut eingeliefert. Schon im ersten Verhör hat Voirel eingestanden, dem François Joray mehrere Streiche mit einer Latte auf den Kopf versetzt zu haben. Sein mitangeschuldigter Grillon, der ebenfalls mit einer Latte bewaffnet gewesen, sei dabei gestanden, habe aber nicht Hand angelegt. Grillon behauptete ebenfalls nicht beteiligt gewesen zu sein. Er sei während des Vorganges circa 50 Schritte vom Thatort entfernt gestanden und habe erst nachher auf dem Heimwege das Nähere erfahren. Bei diesen Aussagen blieben die beiden Angeschuldigten auch in der Hauptverhandlung. Dessenungeachtet haben die Geschwornen durch ihr Urteil vom 30. Juli 1897 sowohl den Grillon als den Voirel der Miturheberschaft schuldig erklärt, trotzdem ersterer unbeteiligt sein wollte und letzterer die ganze Schuld auf sich nahm. Gegen dieses Urteil hat Voirel dem Appellations- und Kassationshof unterm 16. November 1899 ein Revisionsgesuch eingereicht, gestützt darauf, dass er seit der Verurteilung neue Indizien

entdeckt habe, die geeignet seien, seine Freisprechung zu erwirken oder doch seine Teilnahme am Verbrechen wesentlich herabzusetzen. Voirol behauptet, er sei an der That unschuldig, Grillon einzig sei es gewesen, welcher dem Joray die Streiche versetzt habe, während er, Voirol, dabei unbeteiligt sei. Sein in dieser Sache abgelegtes Geständnis sei falsch und auf eine zwischen ihm und Grillon getroffene Abmachung hin erfolgt. Grillon habe ihn auf dem Transport von Mülhausen nach Basel durch Versprechung einer Summe von Fr. 3000 und Drohungen dazu gebracht, vor dem Richter die Schuld auf sich zu nehmen und gleichzeitig den Grillon zu entlasten. Zum Beweise der Wahrheit seiner Behauptungen berief sich Voirol auf verschiedene schriftliche und mündliche Aeusserungen des Grillon, besonders auf dessen schriftliches Geständnis vom November 1899. Durch Erkenntnis des Appellations- und Kassationshofes vom 15. Dezember 1899 wurde das Revisionsgesuch des Voirol abgewiesen, weil die von ihm für die Revision geltendgemachten Indizien nicht neu, sondern schon vor der Verurteilung existent gewesen seien und andererseits die vorgebrachten Thatsachen, selbst wenn sie wahr wären, nicht die Freisprechung des Voirol, dessen Teilnahme am Verbrechen erwiesen sei, zur Folge haben könnten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Voirol, unter Berufung auf die im Revisionsgesuch geltendgemachten Gründe, um Begnadigung für den Rest seiner Strafzeit nach. Er giebt zu, dass der Entscheid über das Revisionsgesuch den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Er hält aber dafür, diese Vorschriften seien lückenhaft, weil sie den Fall nicht vorsähen, dass die Revision auch dann statthaft sei, wenn neue Indizien entdeckt werden, die geeignet sind, die Strafe zu mildern oder zu mindern. Es sei deshalb Pflicht der Begnadigungsbehörde, diese im Gesetz bestehende Lücke im vorliegenden Falle, wo durch eine Thatsache konstatiert sei, dass Voirol an dem ihm zur Last gelegten Verbrechen in so geringem Masse beteiligt gewesen sei, dass er höchstens mit einer Enthaltung von einigen Monaten bestraft worden wäre, durch einen Begnadigungsakt auszugleichen. Der Regierungsrat findet jedoch keinen Grund, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Die Frage, ob die gesetzliche Vorschrift über die Revision eines Strafurteils im Sinne der Ausführungen des Gesuchstellers eine offenbare Lücke enthalten, ist in der gegenwärtigen Instanz nicht zu prüfen. Es wird dies Sache des Gesetzgebers sein, falls er sich zur Revision des Strafprozesses veranlasst findet. Gegenüber dem vorliegenden Gesuche kann es sich nur um die Frage handeln, ob Grund zur Begnadigung des Voirol vorhanden sei. Diese Frage muss aber verneint werden, da das ganze Aktenmaterial gegen dessen Begnadigung spricht. Durch das Assisenurteil vom 30. Juli 1897 sind beide, Voirol und Grillon als Miturheber des Todschlages schuldig erklärt worden, obschon der letztere sowohl in der Untersuchung als bei der Hauptverhandlung jede Beteiligung an der That bestritten hatte. Diese doppelte Verurteilung ist aber vollständig gerechtfertigt, denn es ergibt sich aus den Akten, dass bereits in der Wirtschaft André in Beurnevésin diese beiden Individuen, namentlich Voirol, mit mehreren Personen, unter anderm auch mit Joray, Streit hatten und bei diesem Anlass gegen den letztern Drohungen ausgestossen hatten. Nach diesem ersten Auftritte hatten Voirol und Grillon, die vor dem Verlassen der Wirtschaft Tischmesser mitnahmen, ihre

Kameraden nicht nach Pfetterhausen begleitet, sondern waren in Beurnevésin zurückgeblieben, angeblich um einem gewissen Henzelin, mit dem sie in der Wirtschaft ebenfalls Streit gehabt hatten, abzapassen. Hierauf hatten die beiden an einem Gartenzaun Latten weggerissen und sich damit bewaffnet. Zwei dieser Latten sind in der Nähe des Körpers des Joray gefunden worden. Die Experten konstatierten, dass Joray fünf Streiche auf den Kopf erhalten hatte und dass die beiden gefundenen Latten mit Blut befleckt waren. Im weitern ist festgestellt, dass hernach Voirol und Grillon zusammen nach Pfetterhausen zurückgegangen sind, wo beide noch am nämlichen Abend gegenüber ihren Kameraden hatten verlauten lassen, dass sie den Joray schwer geschlagen hätten. Aus allen diesen Umständen geht, wie auch das Assisenurteil angenommen, zur Evidenz hervor, dass die an Joray verübte That von Voirol und Grillon gemeinschaftlich angestiftet und ausgeführt worden ist. Bei dieser Sachlage ist es nun für die Strafwürdigkeit des Voirol und die Zumessung der ihm gebührenden Strafe ganz belanglos, wenn Grillon heute behauptet, dass er allein die tödlichen Streiche gegen Joray geführt habe. Da Voirol und Grillon als Miturheber der Tötung des Joray verurteilt worden sind, trotzdem Voirol damals die Schuld einzig auf sich genommen hatte, so würde auch ein zweites Urteil, nachdem nun die beiden Beteiligten ihre Rollen vertauscht, kein anderes Ergebnis zur Folge haben, sondern Voirol würde, trotzdem Grillon nunmehr der Hauptschuldige sein will, ebenfalls als Miturheber, wie jener, zur nämlichen Strafe verurteilt werden müssen. Das vorliegende Begnadigungsgesuch sucht die Justiz irrezuführen. Im Revisionsgesuch ist auf eine Aeusserung des Grillon gegenüber einem Mitgefangenen Bezug genommen, wonach jener gesagt habe, es würde ihm nichts machen, einzugestehen, dass er den Joray getötet habe, sie würden dann nicht mehr so hart bestraft werden. In der Hoffnung, eine mildere Bestrafung zu erhalten, darf daher das Motiv des Geständnisses des Grillon gesucht werden.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

21. Durch 31 Urteile des Polizeirichters von Oberhasle vom 17. November und 7. Dezember 1898 und 30. Dezember 1899 ist die Firma **Faure & C^{ie}**, Agentur für Affichage in Genf, sowie eine grosse Anzahl anderer Geschäftsinhaber wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des bernischen Stempelgesetzes zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 1640, ferner zur Nachzahlung der Extrastempelgebühren im Gesamtbetrag von Fr. 164 und zur Bezahlung der Staatskosten im Gesamtbetrag von Fr. 168.50 verurteilt worden. Die Gesamtsumme dieser Verurteilungen beläuft sich auf Fr. 1972. Diesen Verurteilungen liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Die Firma Faure & C^{ie} hat von der Jura-Simplon-Bahngesellschaft die Konzession für das Affichieren von Reklameplakaten und Tableaux in den Wagen der Brünigbahn erworben. In Benutzung dieser Konzession hat sie in den Wagen der Brünigbahn mehrere hundert Reklamen von Hotels und andern

Etablissements angebracht. Diese Plakate waren nun von der Firma Faure & C^{ie} nicht gestempelt worden, weil sie, nach ihrer Behauptung, der bestimmten Meinung lebte, dieselben fallen nicht unter das Stempelgesetz, weil die Eisenbahnwagen nicht unter den Begriff « öffentlicher Lokale » zu subsumieren seien, sonst würde sie der Stempelpflicht ohne weiteres Genüge geleistet haben. Sie sei, ist weiter behauptet, in ihrer Ansicht durch den Umstand bestärkt worden, dass schon die Jahre vor ihrem Geschäftsbetrieb ungestempelte Reklamen und Plakate in den Wagen der Brünigbahn figurieren. Ausser den Geschäftsinhabern, gegen welche die obenerwähnten Verurteilungen ergangen sind, haben verschiedene andere Etablissements, von denen ebenfalls Reklamen in den Bahnwagen angebracht sind, auf eine vom Regierungsstatthalteramt Oberhasle an sie gemäss § 7 des Stempelgesetzes erlassene Einladung hin eine Busse samt Extrastempelgebühr im Gesamtbetrag von Fr. 199.10 entrichtet. Für diesen Betrag ist die Firma Faure & C^{ie} als regresspflichtig gegenüber den betreffenden Etablissements aufgetreten. Seit her hat die Firma Faure & C^{ie} auch die Extrastempelgebühr im Betrag von Fr. 164 nebst den sämtlichen Staatskosten im Betrag von Fr. 168.50 der Amtsschaffnerei Oberhasle bezahlt und sucht nun mittelst der vorliegenden Bittschrift um Erlass der eingangserwähnten Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 1640 nach, wesentlich darauf gestützt, dass sie der Stempelpflicht einzig infolge eines leicht begreiflichen und verzeihlichen Irrtums nicht Genüge geleistet und dann sofort nach erfolgter Anzeige die Stempelung sämtlicher Plakate in den Wagen der Brünigbahn angeordnet habe. Sie glaubt daher, sie sei durch die Bezahlung der Summe von Fr. 531.60 für die irrtümliche Unterlassung der Stempelung bereits hart genug bestraft. Nach den Akten darf angenommen werden, dass die Widerhandlung gegen das Stempelgesetz seitens der in Genf domizilierten Firma Faure & C^{ie} eine dolose Absicht nicht zu Grunde lag. Es erscheint vielmehr glaubwürdig, dass sie sich diesfalls in einem Irrtum befunden hat, der sie allerdings nicht von der Bestrafung befreien konnte, aber im Begnadigungswege Berücksichtigung finden kann. Da nun die Bezahlung des Extrastempels und der Kosten bescheinigt ist, so glaubt der Regierungsrat, den Nachlass des durch die eingangserwähnten 31 Urteile des Polizeirichters von Oberhasle vom 17. November und 30. Dezember 1898 und 7. Dezember 1899 gegen die betreffenden Geschäftsinhaber ausgesprochenen noch nicht bezahlten Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 1640 empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.
 » der Bittschriftenkommission: id.

salzer in Bern arbeitet, in der Wohnung und in dem Wirtschaftslokal ihres im gleichen Hause zu Seftigen wohnenden Hausmeisters öfters die Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten zu besorgen. Bei diesen Gelegenheiten entwendete sie im Laufe des Frühlings 1900 bis im Monat Juni aus einer in der Wohnung des Hausmeisters sich befindenden Kommode, zu welcher der Schlüssel in einem über derselben befindlichen unverschlossenen Glasschäftchen verwahrt und von Frau Dähler verwendet wurde, zu wiederholten Malen Geldbeträge, nach ihrer Aussage von jeweilen 20 bis 25 Fr. Während die Dähler im ganzen höchstens circa Fr. 430 successive entwendet haben will, behauptet der Hausmeister, es seien ihm in der genannten Zeit wenigstens Fr. 1000 gestohlen worden. Fr. 350 hatte die Dähler, nachdem die Diebstähle entdeckt waren, dem Bestohlenen zurückerstattet. Als Motiv zur That führt sie an, sie sei von ihrem Hausmeister für ihre Dienstleistungen niemals entschädigt worden und sei deshalb auf den Gedanken gekommen, sich auf diese Weise selber zu entschädigen, obgleich sie wieder zugeben musste, dass sie, trotz seines Angebots, ihr einen Lohn zu bezahlen, keinen verlangt habe. Frau Dähler hat ihre 11½-monatliche Korrekionshausstrafe bis jetzt noch nicht angetreten, indem der Regierungsstatthalter von Seftigen mit Rücksicht auf das ihm angekündigte Begnadigungsgesuch die Vollziehung des Strafurteils aufhob, trotzdem der Art. 559 des Strafverfahrens einem Begnadigungsgesuch keine aufschiebende Wirkung beilegt. In der vorliegenden, vom 26. Dezember letzthin datierten Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Frau Dähler um Erlass ihrer 11½-monatlichen Korrekionshausstrafe nach, unter Hinweis auf die ausgehaltene Untersuchungshaft und den Umstand, dass sie sechs Kinder zu besorgen und im künftigen Monat März eine neue Niederkunft zu erwarten habe. Der Regierungsrat findet indessen darin keine genügenden Gründe, die es rechtfertigen könnten, Frau Dähler für ihre fortgesetzten Diebstähle von der ausgesprochenen Strafe zu befreien. Sie war allerdings nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Diesem Umstand hat aber das Gericht schon bei Zumessung der Strafe durch Anwendung des gesetzlichen Strafminimums Rechnung getragen. Vom einem Straferlasse kann daher erst die Rede sein, nachdem Frau Dähler ihre Strafe angetreten und einen wesentlichen Teil verbüsst haben wird, sofern dann auch die übrigen Bedingungen zu einem Straferlass vorhanden sein werden. Mit der Strafvollziehung muss indessen mit Rücksicht auf die vorgerückte Schwangerschaft der Frau Dähler noch zugewartet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

22. Katharina **Dähler** geb. Bühler, Karls Ehefrau, von und zu Seftigen, geboren 1862, wurde am 27. August 1900 von der Kriminalkammer wegen Diebstahls zu einem Jahr Zuchthaus, abzüglich ½ Monat Untersuchungshaft, der Rest von 11½ Monaten umgewandelt in Korrekionshaus, verurteilt. Für die Bestimmung der eingeklagten Entschädigung ist die Civilpartei an den Civilrichter gewiesen worden. Wie aus den Akten hervorgeht, pflegte Frau Dähler, deren Ehemann als Käs-

23. **Wegmüller**, Johannes, von Walkringen, Handlanger in der Amtsblattdruckerei in Bern, geboren 1830, wurde am 1. Dezember 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darleihenvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher vom 26. Februar 1888 zu einer Busse von Fr. 50, nebst ein Drittel der Staatskosten verurteilt. Nach den Akten hatte Wegmüller seit Jahren den

Handel mit gebrauchten Kleidern, Uhren, Schmucksachen und Pfandscheinen betrieben, ohne die für die Ausübung des Trödlergewerbes erforderliche staatliche Bewilligung einzuholen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Wegmüller um Erlass der Busse und der Staatskosten nach, indem diese Strafe für ihn eine über seine Verhältnisse hinausgehende finanzielle Einbusse zur Folge habe. Er schützt Gesetzesunkenntnis vor und beruft sich auf sein hohes Alter und seine bisherige Unbescholtenheit. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen, während nach dem Bericht des Regierungsstatthalters dafür kein Grund vorhanden ist. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen. Nach dem bei Wegmüller aufgefundenen Warenlager zu schliessen, scheint derselbe den Trödelhandel ziemlich schwunghaft betrieben zu haben. Die Behauptung, er habe nicht gewusst, dass hiezu eine staatliche Bewilligung erforderlich sei, erscheint nicht glaubhaft, indem er diesen Handel äusserst vorsichtig betrieb, um die Aufmerksamkeit der Polizei nicht auf sich zu ziehen. Wegmüller hat denn auch damit Geld verdient und ist zahlungsfähig.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

24. **Tschanz**, Ludwig Abraham, von Sigriswyl, geboren 1858, wurde am 10. August 1897 von den Assisen des fünften Geschworenbezirks, unter Ausschluss mildernder Umstände, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, wegen Brandstiftung, die er unter Mithilfe seiner Ehefrau am Nachmittag des 5. April 1897 an seinem in der Gemeinde Nods gelegenen, für Fr. 6900 brandversicherten Wohngebäude vorsätzlich begangen hatte. Tschanz hoffte aus der Brandversicherungssumme erheblichen Gewinn zu ziehen, da sowohl das Wohngebäude als das Mobiliar verhältnismässig hoch versichert gewesen war und vom letzteren vor dem Brande Verschiedenes versteckt oder bei dritten Personen untergebracht worden war. Frau Tschanz erhielt wegen ihrer Gehülfsenschaft 4 Monate Korrektionshaus, wovon 2 Monate Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht und die übrigen 2 Monate Korrektionshaus in 30 Tage Einzelhaft umgewandelt worden sind. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Tschanz um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach, unter Hinweis auf sein gutes Verhalten in der Strafanstalt, die tiefe Reue über die begangene That, die er in der Untersuchung eingestanden, und seine hilfsbedürftige Familie. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat Tschanz bisher nicht zu Klagen Anlass gegeben. Mit Rücksicht aber auf die Natur und die Schwere seines Verbrechens erscheint ein Strafnachlass dermal noch verfrüht. Der Nachlass des Zwölfteils wird seinem klaglosen Verhalten, sofern dasselbe andauern wird, genügend Rechnung tragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

25. **Widmer**, Jakob, von Diemtigen, Landwirt zu Chaux d'Abel, Gemeinde Sonvilier, wurde am 28. Dezember 1900 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widerhandlung gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht zu einer Busse von Fr. 40, zur Rückerstattung der bezogenen Prämie von Fr. 10 und zu den auf Fr. 16 bestimmten Staatskosten verurteilt, weil er ein ihm im Jahre 1899 prämiertes Rind an der Viehschau des folgenden Jahres nicht zur Kontrollierung vorgeführt oder eine Bescheinigung beigebracht hatte, dass das Rind vor dem gesetzlichen Termin der Zucht innerhalb des Kantons nicht entzogen worden. In der vorliegenden, vom Polizeirichter und vom Regierungsratthalter von Courtelary empfohlenen Bittschrift an den Grossen Rat sucht Widmer um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach. Aus der Begründung des Gesuches geht hervor, dass Widmer das prämierte Rind an einer über seine Lebware abgehaltenen öffentlichen Steigerung veräussert und in den Steigerungsbedingungen dem Käufer die Verpflichtung, das Rind an der nächsten Viehschau vorzuführen, überbunden hatte. Durch Weiterverkauf gelangte das Tier aber in andere Hände, und da dessen Vorführung an der Viehschau unterblieb, erfolgte die Strafanzeige gegen Widmer, weil er für die Erfüllung der an die Prämierung des Rindes geknüpften gesetzlichen Bedingungen haftete. Nachträglich ist nun aber die Bescheinigung hergebracht worden, dass das in Frage stehende Rind während der gesetzlichen Frist weder ausserhalb des Kantons veräussert noch sonst innerhalb des Kantons der Zucht entzogen worden ist. Das Urteil war indessen schon gefällt, als diese Bescheinigung dem Richter eingereicht wurde. Unter diesen Umständen hält der Regierungsrat dafür, es dürfe das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung im Sinne des Erlasses der Busse von Fr. 40 und der Rückerstattung der Prämie von Fr. 10 empfohlen werden. Dagegen hat Widmer die Staatskosten zu bezahlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse, sowie
 der Rückerstattung
 der Prämie.
 » der Bittschriftenkommission: id.

26. **Brügger**, Johann, von Biglen, Schuhmacher in Trubschachen, geboren 1862, wurde am 5. Mai 1900 vom korrekzionellen Gericht von Signau wegen Unterschlagung zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, nebst Fr. 64.80 Staatskosten verurteilt, weil er im Monat Januar oder Februar 1900 ein zum Zwecke einer dringlichen Fahrt nach Bärau geborgtes Fahrrad im Werte von über Fr. 30 für eine Schuld als Faustpfand einsetzte und die Auslösung und Rückgabe desselben an den Eigentümer erst bewerkstelligte, nachdem dieser eine Anzeige eingereicht hatte und das Strafverfahren im Gange war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Brügger um Erlass seiner Strafe nach mit dem Hinweis darauf, dass durch das ihm zur Last gelegte Vergehen niemand geschädigt worden sei, da die Rückstellung des Fahrrades kurz nach Einreichung der Strafanzeige stattgefunden habe. Er sei für seine un-

bedachte, in schwerer Bedrängnis begangene Handlung, bei der eine böse Absicht nicht vorhanden war, durch die Kostenaufgabe schwer genug bestraft. Er genieße einen guten Leumund und sei sonst noch nie mit den Strafbehörden in Konflikt gekommen. Das urteilende Gericht hat, wie es schon in der Urteilsöffnung in Aussicht stellte, das vorliegende Gesuch zur Entsprechung empfohlen, von der Erwägung ausgehend, dass die Frage der sofortigen Rückerstattung (Art. 221 St. G. B.) von den Geschwornen voraussichtlich bejaht worden, wenn der vorliegende Straffall vor die Assisen gelangt wäre. Das Gesuch ist ferner empfohlen vom Gemeinderat von Langnau, sowie vom Regierungsstatthalter. Nachdem der Gesuchsteller seit der Einreichung seiner Bittschrift die ihm auferlegten Staatskosten von Fr. 64. 80 bezahlt hat, glaubt der Regierungsrat aus dem vom Gerichte angeführten Grunde und in Berücksichtigung des sonst guten Leumundes des Gesuchstellers, den vorliegenden Empfehlungen beistimmen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

27. **Gigandet, Théophile, Wirt**, von und wohnhaft in Vendelincourt, geboren 1853, wurde am 11. Juli 1900 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen fahrlässiger Eidesleistung zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Er war angeklagt, eine Aussage, die er in einem Civilprozesse vor dem Richter gemacht hatte, fahrlässiger Weise falsch beschworen zu haben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Gigandet um Erlass der Gefängnisstrafe nach, indem er ausführt, dass er die ihm zur Last gelegte Handlung nicht aus böser Absicht, sondern nur infolge eines Irrtums begangen habe, zu welcher er durch die Aussagen seiner Leute, welche Aussagen er für wahr gehalten, veranlasst worden sei. Er beruft sich auf seinen guten Leumund, seine geachtete Stellung und verweist auf die grossen Nachteile, die ihm in seinem ausgedehnten Geschäftsbetriebe durch die Verbüssung der Strafe entstehen würden. Er glaubt für seine Unvorsichtigkeit bei der fraglichen Eidesverhandlung durch die an seine Verurteilung sich knüpfenden finanziellen Folgen, von denen die Kosten einzig eine beträchtliche Summe ausmachen, schwer genug bestraft worden zu sein. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Vendelincourt empfohlen; desgleichen vom Regierungsstatthalter mit dem Beifügen, dass Gigandet in allgemeiner Achtung stehe und ihm eine böse Absicht im vorliegenden Straffalle nicht zur Last gelegt werden könne. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen hält der Regierungsrat dafür, dass ihm die Hälfte der Gefängnisstrafe erlassen werden könne.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefängnisstrafe.
 » der Bittschriftenkommission: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 2 Tage.

28. **Schweizer, Ernst**, von Hasle bei Burgdorf, wohnhaft in der Neubrücke, Gemeinde Bremgarten, geboren 1879, wurde am 10. Dezember 1900 von den Geschwornen des zweiten Bezirkes von der Anklage wegen Notzuchtversuchs freigesprochen, dagegen unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt des gewaltsamen Angriffs gegen die Schamhaftigkeit, begangen am Abend des 19. August zwischen Stuckishaus und Herrenschwanden an einer gutbeleumdeten jungen Weibsperson. Gestützt hierauf wurde Ernst Schweizer von der Kriminalkammer zu 5 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer eines Jahres und zu Fr. 123. 10 Staatskosten verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Schweizer, der seine Strafe am 8. Januar abhin angetreten, darum nach, es möchte die ihm auferlegte Einzelhaftstrafe bis auf 30 Tage erlassen werden, indem er sich auf seinen guten Leumund und seine Straflosigkeit stützt, sowie auf die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Mutter und Geschwister, die durch seine Haft leiden, hinweist und im weitern das ihm zur Last gelegte Vergehen als geringfügigen Fall, für den die ausgesprochene Strafe zu streng sei, darzustellen sucht. Nach den Akten kann jedoch nicht von einem geringfügigen Fall gesprochen werden, indem das Gericht, trotzdem die Geschwornen das Vorhandensein mildernder Umstände bejaht hatten, das gesetzliche Strafminimum nicht anwenden zu können geglaubt, weil der Angriff zur Nachtzeit und auf offener Strasse stattfand und zudem von Schweizer mehrfach erneuert worden war. Dass dabei auch das Mass der Gewaltanwendung ein nicht unbedeutendes gewesen war, zeigte die Beschädigung der von der Klägerin bei dem fraglichen Vorfalle getragenen Kleider. Der Regierungsrat findet daher, dass unter diesen Umständen Schweizer nicht zu hoch bestraft sei und darum eine Abkürzung seiner Strafzeit nicht begründet wäre.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Erlass des Restes der Gefängnisstrafe.

29. **Lüthi, Eduard**, von Rüderswyl, geboren 1879, wurde am 22. November 1898 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen vorsätzlicher Missethandlung mit tödlichem Ausgang, begangen an Jakob Hertzog von Thunstetten, unter Verneinung mildernder Umstände zu drei Jahren Korrektionshaus verurteilt. Nach den Akten hatte Lüthi am Nachmittag des 30. Juni 1898 auf einer Weide zu Orvin dem arbeitssuchenden Heuer Jakob Hertzog, als dieser sich weigerte, seinen Handstock gegen das Sackmesser Lüthi einzutauschen, nach kurzem Wortwechsel mit einem umgekehrten Peitschenstiele einen wuchtigen Streich auf den Kopf versetzt, infolgedessen Hertzog eine Schädelfraktur mit Hirnverletzung erlitt und am folgenden Tag im Spital zu Biel starb. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Lüthi um Erlass des Restes der Strafe nach, damit er wieder seinen alten Eltern helfen könne, deren einzige Stütze er sei. Obschon Lüthi von der Verwaltung der Strafanstalt ein gutes Zeugnis erhalten, kann trotzdem der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Der Straffall stellt

sich als eine äusserst rohe Misshandlung dar, die ohne Provokation verübt worden ist. Die Bestrafung ist milder ausgefallen, weil die Geschwornen die Frage, ob die Misshandlung in einer Weise verübt worden, bei welcher ein bedeutend geringerer, als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war, bejaht hatten. Zu Ungunsten des Lüthi spricht ferner der Umstand, dass nach dem bei den Akten befindlichen Bericht der Ortsbehörde von Orvin Lüthi keinen günstigen Leumund geniesst und aus dem Strafbericht hervorgeht, dass er schon unter zwei Malen, wovon das eine Mal wegen Misshandlung mit 20 Tagen Gefangenschaft, bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

30. **Zürcher**, Jakob, Wyssachengraben, Gipser und Maler, früher Wirt in Bern, wurde am 27. April 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz, begangen durch fahrlässigen Verkauf verfälschter Trusen, zu einer Busse von Fr. 10 und zu Fr. 16 Staatskosten verurteilt. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte Zürcher die fragliche Trusen, die stark mit Spiritus und Wasser vermischt war, nicht selbst verfälscht, sondern von seinem Vorgänger in der Wirtschaft übernommen, und auch nicht gewusst, dass sie verfälscht sei. Denn sofort, nachdem von Seite der Gäste reklamiert worden, hatte er den Verkauf sistiert und andere Trusen bestellt. In der vorliegenden Bittschrift sucht Zürcher, unter Berufung darauf, dass er nicht vorbestraft sei und bei dem Verkauf der Trusen keine strafbare Handlung zu begehen glaubte, darum nach, dass ihm die Busse und Kosten erlassen werden. Er hat indessen seither die Staatskosten mit Fr. 16 bezahlt, so dass es sich nur noch um die Frage des Erlasses der Busse handelt. Da nach den amtlichen Berichten Zürcher gut beleumdet und es nach den Akten glaubwürdig erscheint, dass er in guten Treuen und aus Unwissenheit gehandelt hat und daraus auch kein Schaden entstanden ist, so hält der Regierungsrat dafür, es dürfte Zürcher für seine Fahrlässigkeit mit den nun bezahlten Kosten für genügend bestraft erachtet werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der
 Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

31. **Jolissaint**, Constant, Bodenleger, von und wohnhaft zu Réclère, geboren 1847, wurde am 11. Mai 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen Art. 256, Ziffer 8, des Strafgesetzbuches zu einer Busse von Fr. 10 nebst Fr. 14 Staatskosten verurteilt, weil er an einem gesetzlich anerkannten Festtag (Charfreitag) in einem Neubau in Bern, wo er damals vorübergehend beschäftigt war, auf unnötige und anstössige Weise Berufsarbeiten verrichtet hatte, während die übrigen Mitarbeiter gemäss den gesetzlichen Vorschriften be-

treffend die Arbeiten an Sonn- und Festtagen sich der Arbeit in dem fraglichem Neubau enthalten hatten. In der vorliegenden, vom Gemeinderat von Réclère empfohlenen Bittschrift an den Grossen Rat sucht Jolissaint um Erlass der ihm auferlegten Busse nach, indem er die Richtigkeit der gegen ihn erhobenen Strafanzeige bestreitet und behauptet, durch Abwesenheit verhindert gewesen zu sein, vor dem Richter zu erscheinen und deshalb seine Verteidigung nicht habe vorbringen können. Durch die Strafakten ist dagegen erwiesen, dass Jolissaint an beiden Gerichtsterminen anwesend war und bei der Hauptverhandlung, nachdem die Zeugenabklärung beendet war, die eingeklagte Widerhandlung zugestanden hat. Angesichts der unwahren Angaben, mit denen Jolissaint sein Gesuch begründen will, rechtfertigt es sich nicht, Nachsicht walten zu lassen, und deshalb kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch auch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

32. **Jordi**, Johann, von Wyssachengraben, geboren 1851, wurde am 27. Januar 1898 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Notzucht, unzüchtiger Handlungen und Missbrauch des Züchtigungsrechtes peinlich zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Jordi war, nach einer vorausgegangenen viertägigen Verhandlung, von den Geschwornen unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt worden der Notzucht, begangen unter zwei Malen im Mai 1894 an dem Zögling der Rettungsanstalt Kehrsatz Bertha Remund, über welche ihm in seiner Eigenschaft als Vorsteher der genannten Anstalt eine Gewalt zustand, ferner der unzüchtigen Handlungen, begangen an vier Anstaltsmädchen, unter denen die Lina Schürch, und des Missbrauchs des Züchtigungsrechtes, begangen gegen über elf Anstaltszöglingen, woraus indessen für die betreffenden Mädchen eine Arbeitsunfähigkeit nicht entstanden ist. Jordi hat nun zu Händen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin er darum einkömmt, es möchte ihm der Rest der zu verbüssenden Strafe in Gnaden erlassen werden. Wie schon in der gegen ihn geführten Strafuntersuchung, so behauptet Jordi auch in der vorliegenden Bittschrift, dass die schwerste der gegen ihn erhobenen Anklage, welche zu seiner peinlichen Verurteilung führte, eine durchaus falsche war, veranlasst durch Machinationen Dritter, welche mit seiner Verurteilung eigene Interessen und Ziele verfolgten. Er hofft, die angestrengte Revision seines Prozesses werden daraus seine vollständige Unschuld beweisen lassen. In dieser Beziehung verweist er auf die Thatsache, dass die Strafklage der Lina Schürch, welche seine Verhaftung und Eröffnung der langwierigen Untersuchung zur Folge hatte, von den Schwurgerichten als falsch erklärt und der intellektuelle Urheber desselben, ein gewisser Jawitz, wegen Anstiftung zu wissentlich falscher Anzeige, sowie in zwei andern Fällen wegen Anstiftung zu falchen Zeugenaussagen zu einer 14-monatlichen Zuchthausstrafe verurteilt wurde und zwar von dem nämlichen Gericht, welches zuvor ihn, Jordi, verurteilt hatte. Die daherigen Verhandlungen hätten auch den Beweis erbracht, dass

Jawitz in sämtlichen Fällen, in welchen Jordi sich wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit verantworten musste, die Hand im Spiele gehabt und die Zeugen beeinflusst habe. Erst bei diesem Anlass hätten die Geschwornen erfahren, was die unmittelbare Veranlassung der Erhebung der verschiedenen Anklagen gegen Jordi gewesen sei und dass dieselben nur die damit erstrebte Verurteilung Jordis als Mittel zum Zweck gewesen war, nämlich zur Rehabilitation des Jawitz gegen eine unterm 10. November 1894 von den Assisen des Mittellandes erfolgte Verurteilung wegen eines Notzuchtversuchs, begangen an seiner 15jährigen Schwägerin Lina Schürch, die damals in der Anstalt zu Kehr- sats untergebracht war, deren Klagen Jordi zur Anzeige gebracht hatte. Jordi ist überzeugt, dass wenn die Gerichtsverhandlungen gegen Jawitz vor der seinigen stattgefunden hätte, das Ergebnis derselben für ihn ein günstiges gewesen wäre. Im fernern wird in der ausführlichen Begründung des Begnadigungsgesuches darauf hingewiesen, dass die Verurteilung Jordis zu Zuchthausstrafe einzig und allein auf dem Eide beruhte, den die Bertha Remund zu ihrer Anschuldigung der erlittenen Vergewaltigung gegen Jordi auf den Antrag der Staatsanwaltschaft habe leisten müssen.

Auch diese Bertha Remund, die sich in ihren Aussagen nicht immer gleich geblieben, sei erwiesenermassen durch die Einwirkungen von Jawitz beeinflusst worden. Jawitz habe selber, als er im Untersuchungsgefängnisse die Verurteilung Jordis vernommen, in einer Anwendung von Reue gegenüber einem Zeugen erklärt, die Remund habe falsch geschworen und Jordi sei unschuldig verurteilt. Was sodann die Verurteilung wegen Begehung unzüchtiger Handlungen betrifft, so wird von Jordi die Glaubwürdigkeit der von Jawitz beeinflussten Mädchen, die sich in widersprechenden, wechselseitig aufrechtgehaltenen und wieder fallengelassenen Anschuldigungen ergingen, bestritten. Und bezüglich der gegen einzelne Zöglinge verhängten Strafen, in denen vom Gericht ein Missbrauch des einem Anstaltsvorsteher zustehenden Züchtigungsrechts erblickt wurde, giebt Jordi zu, dass dieselben zum Teil sehr strenge, aber den damaligen Einrichtungen der Anstalt eben angepasst gewesen seien. Aus allen diesen

Gründen, hält Jordi dafür, dass er mit der bereits ausgestandenen dreijährigen Zuchthausstrafe schon über Gebühr gebüsst habe und dass keinerlei Gründe mehr vorlägen, die es rechtfertigen könnten, ihn noch länger seiner Familie vorzuenthalten; er sei körperlich gebrochen und halte sich nur noch an dem Gedanken aufrecht, auf dem Wege der Revision seines Prozesses dereinst seine vollständige Unschuld beweisen zu können. Die Begnadigung des Jordi ist von einer grossen Anzahl den verschiedensten Lebensstellungen und Berufsklassen angehörenden Personen empfohlen. Sie bezeugen, dass sie seit langen Jahren mit Jordi bekannt sind und dass er sich durch einen makellosen Lebenswandel, rastlose Thätigkeit und aussergewöhnliche Strenge gegen sich selber die Achtung seiner Mitbürger in hohem Masse zu erwerben gewusst habe. Sie sprechen zugleich die Ansicht aus, dass die dem Jordi zugemessene Strafe von fünf Jahren Zuchthaus eine sehr harte sei, selbst wenn angenommen werden müsste, dass die gerichtlichen Verhandlungen die volle Wahrheit zu Tage gefördert hätten.

Der Regierungsrat hält dafür, es könne sich bei dem vorliegenden Anlasse nicht darum handeln, darüber zu entscheiden, ob Jordi die eingeklagten strafbaren Handlungen wirklich begangen habe oder nicht. Diese Frage ist in gesetzmässiger Weise durch die Hauptverhandlung vor den Geschwornen entschieden worden. Wenn Jordi glaubt, er könne sich von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen entlasten, so mag er den ihm gesetzlich offenstehenden Weg der Revision betreten. Immerhin glaubt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die vorliegenden vielseitigen Empfehlungen und da es in der That nicht ausgeschlossen erscheint, dass wenn die Beurteilung des Straffalles gegen Jawitz vor den gerichtlichen Verhandlungen gegen Jordi stattgefunden hätten, letzterer eine mildere Verurteilung erfahren haben würde, den Jordi zu einem teilweisen Strafnachlass empfehlen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates:	Erllass des letzten Jahres.
» der Bittschriftenkommission:	Erllass des ganzen Restes der Strafe.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrat, zu Handen des Grossen Rates,

betreffend die

Bern-Köniz-Schwarzenburg-Bahn

(Ergänzungsbeschluss zum Volksbeschluss vom 28. Februar 1897).

(Januar 1901.)

Von den seit dem Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien entstandenen neuen Projekten verdient namentlich auch die *Bern-Köniz-Schwarzenburg-Bahn* einer staatlichen Subvention teilhaftig zu werden. Da die Finanzierung ohne die Beteiligung des Staates gehemmt ist, aber aus verschiedenen, hienach erörterten Gründen befördert werden sollte, so erlauben wir uns, dieses Projekt aus den Ihnen unterm 15. August vorigen Jahres vorgelegten Projekten herauszugreifen und dasselbe Ihnen zu Handen des Grossen Rates zur Unterstellung unter den Volksbeschluss betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien besonders zu empfehlen.

Für die übrigen Projekte liegen bezüglichliche Gesuche einzig noch vor vom Initiativkomitee der Ins-Erlach-Landeron-Neuenstadt-Bahn und vom Initiativkomitee für eine Solothurn-Bern-Bahn, direkte Linie. Die eventuelle Staatsbeteiligung für die erstere fällt aber in die Kompetenz des Grossen Rates, und für letztere könnten wir eine solche nicht empfehlen, da die Direkte über Utzenstorf nach Schönbühl, mit Benützung der Emmenthalbahn, eine für die bernischen Interessen ebenso günstige und überdies jedenfalls billigere Lösung bietet. Sie haben diese Ansicht im Schreiben an das schweiz. Eisenbahndepartement vom 26. Mai 1899 betreffend die Konzessionsgesuche des Initiativkomitees von Fraubrunnen und der Herren Grossrat Leuch und Konsorten gebilligt und erlauben wir uns, der Kürze halber einfach darauf zu verweisen.

Endlich steht auch noch die *Sensethalbahn* im Vordergrund. Hiefür hat der Grosse Rat durch Be-

schluss vom 29. März 1898 die Geneigtheit ausgesprochen, einen in seiner Kompetenz liegenden Staatsbeitrag zu bewilligen. Für dieselbe ist deshalb ein Ergänzungsbeschluss zum Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 nicht erforderlich.

Wir beehren uns nun, Ihnen betreffend die Bern-Köniz-Schwarzenburg-Bahn folgenden Bericht und Antrag zu unterbreiten:

Wie das Gürbenthal, so hat auch das Amt Schwarzenburg das Bestreben, aus seiner Abgeschlossenheit hervorzutreten. Ein Initiativkomitee hat sich vor zwei Jahren um die Konzession für den Bau und Betrieb einer *Schmalspurbahn* von Bern nach *Schwarzenburg* beworben und dieselbe durch Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1898 auch erhalten. Die Konzession ist unterm 17. Oktober abhin um weitere zwei Jahre, d. h. bis 17. Dezember 1902 verlängert worden.

Unter Einsendung des allgemeinen Bauprojektes stellte das Initiativkomitee sodann unterm 31. Januar 1899 das Gesuch um

- a. Subventionierung der Projektstudien nach Massgabe des Regulativs für Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Projektaufnahmen für Eisenbahnbauten vom 26. Juni 1897 und
- b. Subventionierung der Schmalspurbahn Bern-Köniz-Schwarzenburg gemäss Art. 14 und 15 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897.

Der Regierungsrat hat durch Beschluss vom 26. Mai 1899 dem ersten Begehren entsprochen und an die Projektstudien dieser Bahn vorschussweise einen Staatsbeitrag von Fr. 250 per Kilometer oder

für 22,95 Kilometer subventionierbare Linie (§§ 2 und 3 des genannten Regulativs) einen Beitrag von Fr. 5737. 50 im ganzen bewilligt.

Am 22. Oktober 1900 wiederholte das Initiativkomitee obiges Gesuch sub *b* und teilte dem Regierungsrat mit, dass die sämtlichen Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Bern, ihre Aktienbeteiligungen zugesichert haben. Wie dem Komitee versichert worden sei, werde auch die Stadt Bern in allernächster Zeit über die ihr zugemutete Aktienbeteiligung von Fr. 150,000 Beschluss fassen, womit das Aktienkapital der beteiligten Gemeinden die Höhe von Fr. 464,000 erreichen würde. Die Gemeinden, namentlich aber das Amt Schwarzenburg, wünschen, dass die Subventionsfrage nunmehr allseitig erledigt werde. Der Staat Bern möchte deshalb eine Subvention sprechen.

Was das allgemeine Bauprojekt betrifft, so seien hier kurz folgende Angaben gemacht:

Für den Ausgangspunkt der Linie in Bern wurden verschiedene Varianten studiert, nämlich: Zum Anschluss an die schweizerische Centralbahn bei Weiermannshaus, an die Gürbethalbahn im Weissenbühl und im Fischermätteli und an den Berner-Tramway im Weissenbühl und in Holligen. Der allen Interessen am besten dienende Ausgangspunkt ist die Station Weissenbühl der Gürbethalbahn.

Von Bern bis Schwarzenburg folgt die Linie bald näher, bald weniger nahe der Staatsstrasse, beansprucht von derselben jedoch, einige Kreuzungen ausgenommen, nur die Brücke über den Scherlibach bei Niederscherli und die Schwarzwasserbrücke.

Die Länge der Bern-Schwarzenburg-Bahn beträgt nach der beschriebenen Linie 18 Kilometer; sie soll schmalspurig, mit der Spurweite von 1 Meter gebaut werden. Die Maximalsteigung beträgt 35 ‰, der Minimalradius 90 Meter. Es sind fünf Stationen und fünf Haltestellen vorgesehen.

Die Anlagekosten sind auf Fr. 1,864,000 (ohne Güterlinie Waldegg-Fischermätteli) oder auf Fr. 103,550 per Kilometer veranschlagt.

Für eine Schmalspurbahn ist dieser Kostenvorschlag wohl zu hoch, und es fragt sich, ob nicht für annähernd das gleiche Geld die Bahn normalspurig gebaut werden könnte. Es wird daher angezeigt sein, die staatliche Beteiligung, insofern die Subventionswürdigkeit der Bern-Schwarzenburg-Bahn anerkannt wird, nicht von vorneherein der Schmalspurbahn zuzuwenden, sondern vielmehr die nähere Prüfung der Spurfrage vorzubehalten.

Nach Massgabe des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 könnte die Bern-Schwarzenburg-Bahn, je nachdem sie schmalspurig oder normalspurig angelegt wird, mit einer staatlichen Subvention von Fr. 40,000, eventuell Fr. 50,000 per Kilometer Bahnstrecke bedacht werden. Da der nach der einen, wie nach der andern Weise berechnete Staatsbeitrag über die Kompetenz des Grossen Rates hinausgeht, so ist nach Massgabe von Art. 15 genannten Beschlusses ein dem Volke zur Annahme zu unterbreitender Ergänzungsbeschluss erforderlich.

Die Subventionswürdigkeit der Bern-Schwarzenburg-Bahn scheint uns ausser allem Zweifel zu sein.

Durch diese Eisenbahn wird insbesondere das Amt Schwarzenburg mit der Hauptstadt wieder in nähere Beziehung gebracht. Den zwischen ihnen in letzter Zeit zurückgegangenen Verkehr auf allen wirtschaftlichen Gebieten wird die projektierte Bahnverbindung wieder aufblühen lassen, während er bei Nichtzustandekommen des Unternehmens noch mehr erlahmen, beziehungsweise noch mehr von der Stadt Bern abgezogen und nach Freiburg gelenkt würde. An Anstrengungen von letztgenannter Seite fehlt es nicht. Wir erwähnen diesbezüglich namentlich die beiden Eisenbahnprojekte Düdingen-Plaffeien und Freiburg-Heitenried, welche beide in der letzten Bundesversammlung konzessioniert worden sind. Beide Bahnen sind geeignet, den Hauptverkehr des Amtes Schwarzenburg sozusagen ganz nach Freiburg abzuleiten, zum Nachteil Berns, zum Nachteil unseres Kantons.

Bei dieser Sachlage erscheint uns eine baldige Unterstellung der Bern-Köniz-Schwarzenburg-Bahn unter den Subventionsbeschluss vom 28. Februar 1897 durch einen dem Bernervolk vorzulegenden Ergänzungsbeschluss angezeigt, weshalb wir uns beehren, Ihnen zu beantragen folgenden

Ergänzungsbeschluss

zum Beschluss vom 28. Februar 1897 betreffend die *Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien.*

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 14 und 15 des obgenannten Beschlusses, beschliesst:

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau einer Eisenbahn von Bern über Köniz nach Schwarzenburg unter den Bedingungen des Beschlusses vom 28. Februar 1897 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Direktion der Bauten und Eisenbahnen:

Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 19. Januar 1901.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Minder,

der Staatsschreiber

Kistler.

Vortrag der Kirchendirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Köniz.

(August 1899.)

Am 21. November 1898 hat der Grosse Rat eine Petition des Kirchgemeinderates von Köniz um Errichtung einer zweiten Pfarrei in dieser Kirchgemeinde an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen. Die unterzeichnete Direktion, mit den Vorarbeiten beauftragt, beehrt sich nunmehr, Ihnen den nachstehenden Dekretsentwurf zur Prüfung und Empfehlung vor dem Grossen Rat vorzulegen.

Die Kirchgemeinde Köniz ist (ausser der Kirchgemeinde Gsteig, deren Bevölkerung 8123 beträgt, wo aber besondere Verhältnisse obwalten) von sämtlichen Kirchgemeinden des Kantons, welche nur von einem Geistlichen pastoriert werden, die grösste und zwar sowohl in Beziehung auf die Seelenzahl, als in Beziehung auf die räumliche Ausdehnung. Nach der Volkszählung von 1888 zählt sie 6416 Seelen, wovon 6356 protestantischer Konfession. Ihre Bevölkerungszahl steht somit nicht sehr weit unter derjenigen der Kirchgemeinde Langnau (Seelenzahl 7585, Protestanten 7532) und übertrifft diejenige der Kirchgemeinde Münsingen (Seelenzahl 5431, Protestanten 5418), in welchen Kirchgemeinden durch Dekrete vom 8. November 1889 und 25. November 1895 zweite Pfarrstellen errichtet worden sind. Ihre räumliche Ausdehnung ist so gross, wie die von Langnau und grösser als die der Kirchgemeinde Münsingen. Zudem befinden sich auch in Köniz Kirche und Pfarrhaus in excentrischer Lage, beinahe an der Grenze der Gemeinde Bern. Die bei Anlass der Errichtung zweiter Pfarrstellen für Langnau und Münsingen hervorgehobenen Uebelstände treffen darum auch für Köniz zu. Es sind dies der weite Weg vor allem für die Konfirmanden mit seinen pädagogischen, sittlichen und gesundheitlichen Gefahren, die Unmöglichkeit, dass ein einziger Geistlicher all' seinen Amtspflichten genügen,

alle berechtigten Ansprüche erfüllen kann, die Schädigung für das kirchliche Leben und das Gemeingefühl der Gemeindeangehörigen, und damit in Verbindung das Eindringen von Elementen, welche der Landeskirche Abbruch thun.

Diese Uebelstände wurden von der Kirchgemeinde Köniz schon seit langem empfunden und es wurde nicht bloss darüber geklagt, sondern auch versucht, ihnen abzuweichen. Mit der im Jahre 1893 von der Kirchgemeinde beschlossenen Anstellung eines Hilfsgeistlichen erklärte sich der Regierungsrat einverstanden und es leistete an dessen Besoldung der Staat einen Beitrag von Fr. 1000, welcher durch Beschluss vom 29. August 1896 auf Fr. 1500 erhöht wurde, während der Beitrag der Kirchgemeinde Fr. 500 beträgt. Diesem Hilfsgeistlichen wurde die Abhaltung von Gottesdiensten in den Schulhäusern von Oberwangen und Niederscherli und ebenso Konfirmandenkurse an den gleichen Orten übertragen, eine Einrichtung, welche sich nach dem Zeugnis des Kirchgemeinderates in vollem Masse bewährt und das kirchliche Leben gefördert hat, dadurch beweisend, dass sie wirklich einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprach.

Leider kann diese Einrichtung nur eine provisorische sein; auf die Dauer ist sie unhaltbar. Einerseits ist die Stelle von Hilfsgeistlichen weder im Kirchengesetz, noch in Dekreten vorgesehen und daher eigentlich gesetzwidrig; andererseits bedingt die geringe Besoldung, mit der die Stelle dotiert ist, einen häufigen Wechsel in der Person der Geistlichen.

Gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle können allerdings finanzielle Gründe ins Feld geführt werden, da es — zumal in gegenwärtiger Zeit — nicht angehe, den Staatshaushalt mehr zu beasten, als er schon gegen-

wärtig belastet sei. Diesen Gründen darf entgegengehalten werden, dass die Ausgaben für das Kirchenwesen seit den letzten 25 Jahren ungefähr gleich hoch geblieben sind, während auf andern Gebieten des Staatshaushaltes die Ausgaben gewaltig angewachsen sind, wie nachstehende Tabelle (in runden Zahlen) beweist.

Auslagen für	1875 Fr.	1880 Fr.	1890 Fr.	1898 Fr.
das Unterrichtswesen	1,474,000	1,852,000	2,223,000	3,418,000
das Sanitätswesen	173,000	255,000	501,000	858,000
die Volkswirtschaft	59,000	53,000	126,000	262,000
die Landwirtschaft	72,000	49,000	91,000	276,000
das Polizeiwesen	751,000	850,000	880,000	1,006,000
das Armenwesen	692,000	696,000	753,000	1,481,000
die Kirche	967,000	982,000	979,000	986,000

Es erscheint daher nicht am Platze, gerade in diesem Fall Gründe finanzieller Natur allzusehr in den Vordergrund zu stellen, und zwar um so weniger, als die aus der Annahme nachstehenden Dekretes dem Staat erwachsenden Ausgaben das Staatsbudget nicht in sehr erheblichem Mass belasten (Mehrbesoldung einer Pfarrstelle gegenüber der Helferstelle Fr. 900 bis Fr. 1700, Entschädigung für Wohnung und Holz höchstens Fr. 900).

Dabei ist zu bemerken, dass dem Staat betreffend die Wohnung nebst Dependenz (Garten u. s. w.) des zweiten Pfarrers nicht ähnliche Schwierigkeiten entstehen können, wie das anderwärts der Fall war, indem dieser Punkt durch einen Vertrag mit der Kirchgemeinde Köniz geregelt worden ist in der Weise, dass es die Kirchgemeinde übernommen hat, für diese Wohnung zu sorgen und also dem Staat nur die Pflicht obliegt, dem zweiten Pfarrer die gesetzliche Besoldung und Holzentschädigung auszurichten.

Es ist nicht zu befürchten, dass die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Köniz schwerwiegende Konsequenzen andern Kirchgemeinden gegenüber nach sich ziehen werde. Die Zahl der Kirchgemeinden, in welchen wegen ihrer Ausdehnung und der Zahl der Zugehörigen ein einziger Geistlicher nicht genügend erscheint, ist im Kanton Bern — zumal in Rücksicht darauf, dass das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 die Pfarrer in bedeutendem Masse entlastet hat — eine höchst geringe.

Der Unterzeichnete beehrt sich daher, Ihnen die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes bestens zu empfehlen.

Bern, den 31. August 1899.

Der Kirchendirektor:
Ritschard.

Entwurf des Regierungsrates
vom 31. Januar 1901.

Dekret

betreffend

**die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle
in Köniz.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1. Es wird in der Kirchgemeinde Köniz eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll. Vorbehalten bleibt jedoch der zwischen dem Staat und der Kirchgemeinde Köniz abgeschlossene Vertrag bezüglich der Wohnung des zweiten Pfarrers.

§ 2. Ueber die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird der Regierungsrat auf Grundlage eines Vorschlages der kirchlichen Behörden ein Regulativ erlassen.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 31. Januar 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchengemeinde Pruntrut-Freibergen.

(Januar 1901.)

*Herr Präsident!
Geehrte Herren!*

Mit Eingabe vom 20. Januar 1900 stellt der reformierte Kirchengemeinderat von Pruntrut namens der dortigen Kirchengemeinde beim Regierungsrat das Gesuch um Errichtung einer zweiten reformierten Pfarrstelle für den Amtsbezirk Pruntrut.

Die im Jahr 1816 geschaffene reformierte Kirchengemeinde Pruntrut-Freibergen hat im Laufe der Zeit eine solche Ausdehnung erhalten, dass im Jahr 1891 eine zweite Pfarrstelle geschaffen und dieser durch Regulativ vom 9. September 1891 das Amt Freibergen zur Bedienung zugeteilt wurde. Seither hat nun im Amtsbezirk Pruntrut die protestantische Bevölkerung derart zugenommen, dass ein Geistlicher für die mannigfaltigen Bedürfnisse der dortigen Gemeinde nicht mehr genügen kann. Aus diesem Grunde hat denn auch der letzte dortige Pfarrer im Herbst 1899 seine Demission eingereicht und trotz zweimaliger Ausschreibung hat sich damals, namentlich mit Rücksicht darauf, dass die kirchlichen Funktionen sowohl in deutscher als in französischer Sprache erfolgen müssen, kein Bewerber gefunden, so dass die Stelle bis jetzt durch einen Verweser besetzt werden musste.

Zu allen seinen weitläufigen Funktionen hat der Geistliche auch noch den Religionsunterricht an der Kantonsschule und an der Mädchensekundarschule in Pruntrut zu erteilen. Leider kann aber dieser Unterricht wegen Mangel an Zeit häufig nicht abgehalten werden. Ebenso kann er sich für die Kinderlehre und die Beerdigungen nicht durch Lehrer vertreten lassen,

wie dies in beinahe allen grösseren protestantischen Kirchengemeinden geschieht, weil alle Lehrer in Dorfgemeinden des Amtes Pruntrut der katholischen Konfession angehören.

Die Pfarrei Pruntrut umfasst 33 Gemeinden und zählt eine protestantische Bevölkerung von nahezu 3000 Seelen, wovon ungefähr die Hälfte auf die zerstreut liegenden Gemeinden entfällt. Bei der grossen räumlichen Ausdehnung der Pfarrei kommt es öfters vor, dass am nämlichen Tage in mehreren weit von einander entfernten Ortschaften Beerdigungen stattfinden, bei denen der Pfarrer zu amten hat. Es ist daher keine Seltenheit, dass er bei diesen Anlässen und auch bei Krankenbesuchen einen Weg von circa 8 Stunden zurücklegen muss. Viel und oft muss der Geistliche abends noch Gottesdienst halten oder in Pruntrut Krankenbesuche machen. Es ist vorgekommen, dass der Geistliche am nämlichen Tage folgende Obliegenheiten hätte verrichten sollen: Um 10 Uhr vormittags Unterricht der deutschen Katechumenen, um 12 Uhr eine Trauung, um 1 Uhr und um 2 Uhr Unterricht der Katechumenen französischer Zunge, um 2 Uhr ferner Funktion bei einer Beerdigung in Pruntrut und bei einer solchen in dem circa 8 Kilometer entfernten Miécourt und endlich abends 8 Uhr Vorbereitung der Moniteurs und Monitrices für den Unterricht in der Sonntagsschule. Auch bei der grössten Leistungsfähigkeit und Hingebung ist es einem Geistlichen unmöglich, den zerstreut wohnenden Kirchengemeindengenossen nachzugehen, sie zu ermuntern, sie in Unglück und Krankheit zu trösten, wie das ihre oft sehr isolierte und exponierte Lagemitten unter einer andersgläubigen Bevölkerung wünschenswert erscheinen lässt.

Entwurf des Regierungsrates

vom 31. Januar 1901.

Dekret

betreffend die

Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass infolge der grossen Bevölkerungszunahme und der bedeutenden räumlichen Ausdehnung der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen zwei Geistliche nicht mehr genügen, um die religiösen Bedürfnisse dieser Gemeinde zu befriedigen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen wird eine dritte Pfarrstelle errichtet. — Die neu errichtete Stelle wird bezüglich der Rechte und Pflichten des Inhabers den bestehenden gleichgestellt.

Art. 2. Von den drei Pfarrstellen der Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen entfallen zwei auf den Amtsbezirk Pruntrut und eine auf den Amtsbezirk Freibergen.

Art. 3. Von den zwei Pfarrstellen im Amtsbezirk Pruntrut muss die eine durch einen deutschsprechenden Geistlichen besetzt werden.

Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der geistlichen Funktionen unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

Art. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 31. Januar 1901.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Minder,

der Staatsschreiber

Kistler.

Für die deutschsprechenden Protestanten kann nur alle Monate einmal Gottesdienst abgehalten werden und eine grosse Anzahl der zerstreut wohnenden Gemeindegossen hat, um den Gottesdienst besuchen und die religiösen Bedürfnisse befriedigen zu können — Hin- und Rückreise zusammengerechnet — eine Distanz von circa 30 Kilometer zurückzulegen. Zumal für die den kirchlichen Religionsunterricht besuchenden Kinder ist der weite Weg beschwerlich und birgt zudem pädagogische, sittliche und gesundheitliche Gefahren in sich.

Der Synodalrat empfiehlt das eingangs erwähnte Gesuch dringend zur Berücksichtigung. Er hebt noch hervor, dass in den letzten Jahrzehnten zahlreiche reformierte Familien des alten Kantons im Amt Pruntrut sich niedergelassen haben, weil die billigen Preise des Grund und Bodens ihnen eine Existenz versprochen.

Nach reiflicher Erwägung aller dieser Gründe, müssen wir die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Pruntrut als dringendes Bedürfnis anerkennen, und zwar ist es mit Rücksicht auf die in grosser Anzahl, namentlich in der Gegend von Miécourt, vorhandene deutschsprechende Bevölkerung absolut notwendig, dass neben der französischen Pfarrstelle die Stelle eines deutschen Geistlichen geschaffen wird. Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des nachstehenden Dekretsentwurfes bestens.

Bern, den 26. Juni 1900.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Ritschard.

Gesetz

betreffend

den Tierschutz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wer Tiere vernachlässigt, misshandelt, übermässig anstrengt, oder dazu anstiftet, macht sich der Tierquälerei schuldig und wird mit Gefangenschaft bis auf 30 Tage und einer Geldbusse von Fr. 5 bis Fr. 300, welche letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft.

Bei Rückfällen ist die Strafe angemessen zu erhöhen.

Durchreisende, gegen welche eine Anzeige auf Tierquälerei vorliegt, können von den Polizeiorganen zur Leistung einer entsprechenden Kautions angehalten werden.

(§ 1 an die Kommission zurückgewiesen.)

§ 2. Bei Bestimmung der Strafen soll die Grösse des gegebenen Aergernisses, sowie der dem Tier zugefügten Qual und der Grad der bei Verübung der That zu Tage getretenen Bosheit oder moralischen Verdorbenheit des Schuldigen zum Massstab dienen.

§ 3. Als Tierquälerei ist namentlich zu betrachten:

- a) Vorenthaltung der einem Tier nötigen Nahrung, Pflege und Unterkunft und das lange Stehenlassen von Tieren im Freien zur Winterszeit;
- b) jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte;
- c) das Zufügen von Schmerzen oder Qualen bei Verfolgung von nicht erlaubten Zwecken, oder das Zufügen von Schmerzen oder Qualen selbst bei erlaubten Zwecken, wenn es auf unnötige Weise geschieht;
- d) die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzhaft Weise;
- e) das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung mittelst Kopfschlag, Stift- oder Schussmaske vor dem Blutentzug;

§ 1. Wer Tiere vernachlässigt, oder böswilliger Weise misshandelt, oder übermässig anstrengt, und wer zu solchen Vergehen anstiftet, macht . . .

. . . Fr. 150,

a) Vorenthaltung der einem Tier nötigen Nahrung, Pflege und Unterkunft;

b) . . . -

Streichung von c.

c) die Tötung . . .

d) das Schlachten . . .

Abänderungsanträge der Kommission.

f) das Abtrennen der Schenkel von lebenden Fröschen.

§ 4. Ueber die Benutzung der Hunde als Zugtiere wird eine Verordnung des Regierungsrates das Nähere bestimmen.

Auf dem Verordnungswege ist ebenfalls festzustellen, welche Handlungen und Unterlassungen beim Transport lebender Tiere unter den Begriff der Tierquälerei fallen.

Widerhandlungen gegen die hier vorgesehenen Verordnungen sind gemäss § 1 dieses Gesetzes zu bestrafen.

(§ 4 an die Kommission zurückgewiesen.)

§ 5. Versuche an lebenden Tieren sind einzig zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet und dürfen nur an den staatlichen medizinischen Instituten durch die betreffenden Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter deren spezieller Aufsicht vorgenommen werden.

Die Experimente sollen auf das unumgänglich nötige Mass beschränkt und für die Tiere so schmerzlos als möglich gemacht werden.

Versuche sind an allen verwendeten Tieren, wenn immer möglich, nur einmal vorzunehmen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden als Tierquälerei bezeichnet und bestraft.

§ 6. Nicht als Experimente im Sinne von § 5 dieses Gesetzes werden betrachtet und bleiben daher durch das Verbot unberührt:

- a) Operationen, wie sie bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung und bei der Tierheilkunde notwendig sind.
- b) Einspritzungen zum Zwecke der Untersuchung, Verhütung oder Heilung von Krankheiten.

e) das Abtrennen . . .

f) das unnötig lange Stehenlassen von Zug-, Reit-, Schlacht- oder Markttieren im Freien bei heissem, kaltem oder nassem Wetter. In solchen Fällen sind die Polizeiorgane verpflichtet, das Tier in einen Stall bringen und auf Kosten des Fehlbaren verpflegen zu lassen.

§ 4. Weiterhin ist als Tierquälerei zu betrachten und nach Massgabe des § 1 dieses Gesetzes zu bestrafen:

- a) der Transport von Kälbern, Schweinen, Schafen u. s. w. mit zusammengebundenen Füßen, oder ohne den nötigen Schutz vor den Rädern des Wagens, oder so zusammengedrängt, dass die Tiere übereinander liegen;
- b) der Transport von Geflügel oder andern kleinen Tieren in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern, die nicht geräumig genug sind, um den Tieren die nötige Bewegung, sowie deren Fütterung und Tränkung zu gestatten;
- c) das Treiben von Vieh mittelst bissiger Hunde;
- d) das Unterlassen des Melkens von Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt oder zu einer Schau gebracht werden.

§ 4a. Zur Benutzung eines Hundes als Zugtier bedarf es einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde, welche dafür die Entrichtung einer in die Gemeindekasse fallenden jährlichen Kontrollgebühr verlangen kann.

Zughunde dürfen nicht allein, sondern bloss als Mithilfe zum Ziehen des Karrens verwendet werden. Das Einspannen derselben in Gabeln, an Deichseln oder am Halsband, sowie jede Verwendung von Zughunden zum Ziehen von Personen, Kinder unter 10 Jahren ausgenommen, ist untersagt. Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als Tierquälerei bezeichnet und bestraft.

Im übrigen sind die Gemeinden befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, weitere Vorschriften betreffend die Hundebespannung aufzustellen.

. . . medizinischen und veterinär-medizinischen Instituten . . .

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am in Kraft. Es ist in üblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe werden die Dekrete vom 2. Dezember 1844 und vom 26. Juni 1857, sowie der regierungsrätliche Beschluss vom 13. Januar 1894 aufgehoben.

Die einschlägigen Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Bern, den 22. Mai 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge

zum

Dekretsentwürfe

betreffend

die Organisation der kantonalen Irrenanstalten.

§ 26, II, 1. Alinea.

Hinzufügung folgender Bestimmung:

« Das Zeugnis soll auf persönlicher Untersuchung beruhen und nicht früher als 14 Tage vor dem Aufnahmsgesuch ausgestellt worden sein. »

§ 30.

Ergänzung durch folgende Bestimmungen:

« Jeden Monat haben die Anstaltsdirektoren von den erfolgten Aufnahmen unter kurzer Bezeichnung des Krankheitszustandes jedes Patienten dem Direktor der Sanität Kenntnis zu geben.

« Bei gerichtlichen und administrativen Untersuchungsfällen haben sie in der Regel innerhalb sechs Wochen den von der überweisenden Amtsstelle verlangten Bericht abzugeben. »

Bern, den 23. Februar 1901.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend die

Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Schulen und Erziehungsanstalten.

(August 1899.)

*Herr Präsident,
Meine Herren,*

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 1899 folgende Motion des Herrn Wyss erheblich erklärt: « Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag « zu bringen behufs gesetzlicher Regelung der Streitfrage, « ob das Züchtigungsrecht gegenüber Minderjährigen nur « den Eltern oder auch solchen Personen zusteht, welchen « die « Zucht » der Kinder gesetzlich anvertraut ist. »

Die Veranlassung zu dieser Motion ist bekannt. Sie lag in der durch das Urteil der Polizeikammer des Kantons Bern vom 21. Dezember 1898 in Sachen des Lehrers Spycher von Zollikofen und durch andere zum Teil einander widersprechende polizeirichterliche Urteile zur öffentlichen Diskussion gelangten Streitfrage über das Recht der Lehrer zur Anwendung körperlicher Züchtigungen. Die Unsicherheit darüber, was in dieser Frage Rechtsens sei, hatte bereits schädliche Folgen für die Disciplin der Schule gehabt, und es hatte daher auch mit Eingabe vom 11. März 1899 die Primarschulkommission der Stadt Bern an den Regierungsrat das Gesuch gestellt: « Es möchte die zuständige kantonale Behörde dafür besorgt sein, dass auf dem Wege der Interpretation oder entsprechender Ergänzung bestehender Vorschriften das Züchtigungsrecht der Lehrer gegenüber der ihnen unterstellten Schuljugend

ausdrücklich anerkannt werde. » Dieser Eingabe haben sich nachträglich 36 Primarschulkommissionen und eine Versammlung von 78 Abgeordneten der Schulkommissionen aus den Aemtern Aarwangen und Wangen in Herzogenbuchsee, sowie einer solchen von 110 Vertretern der Schulkommissionen des Seelandes in Lyss angeschlossen.

Wir sind der Ansicht, es liege im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der Volksschule, dass der herrschenden Unsicherheit hinsichtlich der Berechtigung der körperlichen Züchtigung ein Ende gemacht werde und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Lehrer nicht wegen jeder Kleinigkeit der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt werden sollen, immerhin aber unter Wahrung derjenigen Schranken, welche von der Pädagogik aus Gründen der Sittlichkeit, der Gesundheit und des erzieherischen Strafzweckes gefordert werden. Wir stellen uns hiebei auf den Boden, den der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag zur Eingabe des Centrankomitees des bernischen Lehrervereins an den Grossen Rat vom 17. November 1896 am 15. Mai 1897 eingenommen und den der Grosse Rat durch Beschluss vom 18. Mai gleichen Jahres genehmigt hat. Es wurde damals anerkannt, dass auf das Gesuch um Interpretation des Schulgesetzes in Bezug auf die Berechtigung der Lehrer zur Ausübung der Körperstrafe nicht eingetreten werden könne, weil im Schulgesetz mit Absicht eine Bestimmung über die

Anwendung von körperlichen Strafen gar nicht aufgenommen worden sei, es somit nichts zu interpretieren gebe. Wir empfehlen daher auch heute zur Regelung der Streitfrage nicht den Weg der Interpretation des Schulgesetzes, sondern die Aufstellung neuer gesetzlicher Bestimmungen, durch welche der bestehenden Rechtsunsicherheit in Sachen in unzweideutiger Weise ein Ende gemacht wird, indem die körperliche Züchtigung nicht in absoluter Weise verboten, zugleich aber dafür gesorgt werden soll, dass dieselbe auf das unentbehrlichste Mass eingeschränkt und jede missbräuchliche, rohe, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Schülers schädigende Anwendung der Züchtigung ausgeschlossen werde. Dies geschieht am besten durch eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung, zu welcher ihm jedoch der Grosse Rat und das Volk durch ein Gesetz die Kompetenz ausdrücklich einräumen müssen.

Wir beehren uns daher, Ihnen den nachfolgenden Gesetzesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 24. August 1899.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 30. August 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 24. Oktober 1900.

Gesetz

betreffend

**die Anwendung der körperlichen Züchtigung
in den Schulen und Erziehungsanstalten.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Regierungsrates,

beschliesst

§ 1. Der Regierungsrat wird eine Verordnung erlassen, durch welche bestimmt wird, in welchen Fällen und in welcher Weise als äusserstes Mittel zur Handhabung von Zucht und Disciplin in den Schulen und Erziehungsanstalten körperliche Züchtigungen ausgeübt werden dürfen.

§ 2. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als ein Missbrauch des Züchtigungsrechtes im Sinne des Art. 146 des Strafgesetzbuches angesehen.

§ 3. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 24. Oktober 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Antrag der Mehrheit der grossrätlichen Kommission
vom 26. November 1900.

Gesetz

betreffend

**die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen und
Erziehungsanstalten.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst

§ 1. Die Anwendung der Körperstrafe zur Handhabung der Zucht und Disciplin in den Schulen und Erziehungsanstalten ist auf dasjenige unentbehrliche Mass einzuschränken, welches die Grenzen einer mässigen, elterlichen Zucht nicht überschreitet, und es soll jede missbräuchliche, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Kindes schädigende Ausübung der Körperstrafe ausgeschlossen sein.

§ 2. Der Regierungsrat kann über die Handhabung der Strafen in den Schulen und Erziehungsanstalten in einer Verordnung nähere Bestimmungen aufstellen.

§ 3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 146 des Strafgesetzbuches über Missbrauch des Züchtigungsrechtes.

§ 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Antrag der Minderheit der grossrätlichen Kommission.

Gesetz

betreffend

**Ergänzung des § 36 des Gesetzes vom 24. Juni 1856
über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst

folgende Ergänzung des § 36 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens:

§ 36^{bis}. Jede Misshandlung und jede körperliche Bestrafung in Schulen und Erziehungsanstalten ist untersagt.

Gesetz

betreffend

die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen und
Erziehungsanstalten.

Antrag des Herrn Grossrat Milliet.

(Februar 1901.)

I. Es sei auf eine gesetzgeberische Regelung des Züchtigungsrechts dermalen nicht einzutreten.

II. Für den Fall des Eintretens sei nachstehendes Gesetz zu erlassen:

§ 1. Die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Schulen und Erziehungsanstalten ist verboten.

§ 2. Ausnahmen sind zulässig in Fällen ernster sittlicher Vergehen der Zöglinge.

Dabei soll die körperliche Züchtigung indessen auf dasjenige unentbehrliche Mass eingeschränkt bleiben, welches die Grenzen einer vernünftigen elterlichen Zucht nicht überschreitet, und es soll jede missbräuchliche, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Zöglings schädigende Bestrafung ausgeschlossen sein.

§ 3. Die nähere Festsetzung des in § 2 niedergelegten Ausnahmeverhältnisses findet durch Erlass eines Ausführungsdekretes des Grossen Rates statt.

§ 4. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und das zur Ausführung desselben erlassene Dekret fallen unter die Bestimmungen von Art. 146 des Strafgesetzbuches.

Gesetz

betreffend

die Anwendung der Körperstrafe in den
Schulen und Erziehungsanstalten.

§ 1. Die Anwendung der Körperstrafe in Schulen und Erziehungsanstalten ist nur zulässig zur Handhabung der Zucht und Disziplin.

Jedoch ist dieselbe auf dasjenige unentbehrliche Mass einzuschränken, welches die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreitet und es soll jede missbräuchliche, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Kindes schädigende Ausübung der Körperstrafe ausgeschlossen sein.

Eine weitergehende Anwendung der Körperstrafe ist verboten.

§ 2. Der Regierungsrat wird über die Handhabung der Strafen in den Schulen und Erziehungsanstalten in einer Verordnung nähere Bestimmungen aufstellen.

§ 3. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz fallen als Missbrauch des Züchtigungsrechtes unter Art. 146 des Strafgesetzbuches.

§ 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Antrag von Herrn Regierungsrat Steiger
vom 11. März 1901.

Gesetz

betreffend

**die Anwendung der Körperstrafe in den Schulen und
Erziehungsanstalten.**

Antrag des Herrn Grossrat Freiburghaus.

(5. März 1901.)

§ 1. Die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Schulen und Erziehungsanstalten ist verboten.

§ 2. Ausnahmen sind **nur** zulässig als äusserstes Mittel zur Handhabung von Zucht und Disziplin.

Dabei soll die körperliche Züchtigung indessen auf dasjenige unentbehrliche Mass eingeschränkt bleiben, welches die Grenzen einer vernünftigen elterlichen Zucht nicht überschreitet, und es soll jede missbräuchliche, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Zöglings schädigende Bestrafung ausgeschlossen sein.

§ 3. Die nähere Festsetzung des in § 2 niedergelegten Ausnahmeverhältnisses findet durch Erlass einer Verordnung des Regierungsrates statt.

§ 4. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die zur Ausführung desselben zu erlassende Verordnung fallen unter die Bestimmungen von Art. 146 des Strafgesetzbuches.

Gesetz

betreffend

**die Anwendung der Körperstrafe in den
Schulen und Erziehungsanstalten.**

§ 1. Die Anwendung körperlicher Züchtigung in Schulen und Erziehungsanstalten ist nur ausnahmsweise zulässig als äusserstes Mittel zur Handhabung der Zucht und Disziplin.

§ 2. Der Regierungsrat wird über die Handhabung der Strafen in den Schulen und Erziehungsanstalten in einer Verordnung nähere Bestimmungen aufstellen.

§ 3. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die zudienende Verordnung des Regierungsrates fallen als Missbrauch des Züchtigungsrechtes unter Art. 146 des Strafgesetzbuches.

§ 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 11. März 1901.

Steiger, Regierungsrat.

Züchtigungsrecht der Lehrer.

Gutachten der bernischen Schulsynode.

Der bernische Grosse Rat hat der kantonalen Schulsynode einen Gesetzesentwurf des Regierungsrates betreffend Ergänzung des § 107 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern zur Vorberatung überwiesen.

In ihrer Hauptversammlung vom 21. Oktober abhin ist die Schulsynode auf die Beratung des genannten Entwurfes eingetreten. Nach gründlicher Beratung der Angelegenheit lehnte sie jedoch die Vorlage des Regierungsrates ab und beschloss, Ihnen folgenden Antrag zu möglichster Berücksichtigung zu empfehlen:

« In § 38 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern ist nach dem ersten Satz: « Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten », beizufügen: « Zu diesem Zwecke stehen ihnen dieselben Disciplinarmittel zu Gebote, wie den Inhabern der elterlichen Gewalt. « Die körperliche Züchtigung der Schüler ist auf das unentbehrlichste Mass einzuschränken und jede missbräuchliche, rohe, die Würde des Lehrers oder die Gesundheit und das Gemüt des Kindes schädigende Anwendung des Züchtigungsrechtes ausgeschlossen. « Klagen der Eltern gegen den Lehrer wegen Ueber-

« schreitung des Züchtigungsrechtes sind bei der Schulkommission anzubringen und zu verhandeln. Erst wenn durch dieselbe eine Verständigung nicht erzielt werden kann, darf der Kläger das ordentliche Gericht anrufen. »

Wir übermitteln Ihnen diesen Antrag als die Meinungsäusserung der grossen Mehrheit der Mitglieder der Schulsynode und verbinden damit unsern Dank dafür, dass Sie uns in dieser für die Schule so wichtigen Frage auch haben zum Worte gelangen lassen.

Mit der Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung zeichnen

Bern und Matten b./I., den 9. November 1899.

Namens der bernischen Schulsynode
der Präsident
Dr. A. Mürset,
der Sekretär
Jost.

Durch die Kommission redaktionell bereinigtes Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat.

Reglement

für den

Grossen Rat des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung,

ordnet

seinen Geschäftsgang und seine innere Organisation wie folgt:

I. Versammlung des Grossen Rates.

Art. 1. Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicher Weise zweimal im Jahre in Bern: **Ordentliche Versammlungen.**

- a. zu einer Frühjahrsession in dem Jahre der ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates am ersten Montag des Monats Juni und in den andern Jahren am dritten Montag im Monat Mai;
- b. zu einer Herbstsession am dritten Montag im Monat November.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt: **Ausserordentl. Versammlungen.**

- a. wenn es vom Präsidenten des Grossen Rates oder vom Regierungsrat nötig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich angebeht wird (Art. 32 Verf.), sowie auf Beschluss des Grossen Rates;
- b. spätestens 14 Tage nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates nach Art. 22 der Staatsverfassung.

Art. 2. Die Einberufung zu den Versammlungen des Grossen Rates erfolgt: **Einberufung.**

- a. durch den Regierungsrat zu der ersten Session nach einer (ordentlichen oder ausserordentlichen) Gesamterneuerung des Grossen Rates;
- b. durch den Präsidenten des Grossen Rates in allen andern Fällen (Art. 32 Verf.). Das Einberufungsschreiben, welches, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens 10 Tage vor dem Beginn einer Versammlung erlassen werden soll, hat die Angabe der bekannten Verhandlungsgegenstände und für die ordentlichen Versammlungen auch das Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1901. 15

Geschäfte zu enthalten. Demselben sind auch sämtliche gedruckte Vorlagen an den Grossen Rat beizulegen.

Einberufung bei Eiden. Art. 3. Der Grosse Rat wird bei Eiden geboten, wenn der Grosse Rat selbst, sein Präsident oder der Regierungsrat dies für nötig erachtet.

Zur Beschlussfassung über die Verminderung des Staatsvermögens und die Aufnahme von Staatsanleihen müssen die Mitglieder des Grossen Rates bei Eiden einberufen werden.

Beginn und Dauer der Sitzungen. Art. 4. Am ersten Tage der Session beginnt die Sitzung nachmittags 2 Uhr. Dasselbe ist für alle Montage der Fall. An andern Tagen beginnt die Sitzung in der Regel morgens 9 Uhr.

Ausnahmsweise können durch besondern Beschluss des Grossen Rates Nachmittags- oder Abendsitzungen festgesetzt werden.

Die Sitzungen sollen in der Regel 4 Stunden dauern.

Verpflichtung zur Teilnahme. Art. 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen regelmässig beizuwohnen. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat die Gründe seines Ausbleibens dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Die Kontrolle wird ausgeübt durch den Namensaufruf, welcher zu Beginn jeder Sitzung stattfindet.

Beschlussfähigkeit. Art. 6. Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich. (Art. 28 Verf.)

Der Präsident ist von Amtes wegen, im Zweifelfalle durch Wiederholung des Namensaufrufes, verpflichtet, sich zu vergewissern, ob der Rat beschlussfähig ist. Diejenigen, welche bei diesem wiederholten Namensaufruf oder bei einer unter Namensaufruf vorgenommenen Abstimmung ohne vorherige Entschuldigung beim Präsidenten abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Sitzungsgeld.

Konstituierung. Art. 7. Die Konstituierung des Grossen Rates erfolgt nach jeder Gesamterneuerung. Hierbei führt das älteste Mitglied, bei Ablehnung oder Verhinderung das im Alter nächstfolgende so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Der Alterspräsident bezeichnet die provisorischen Stimmzähler.

Art. 8. *Die Regierung erstattet über die Wahlen Bericht. Alle Wahlen, gegen welche keine Einsprachen vorliegen, werden gültig erklärt.*

Hierauf schreitet der Rat zur Wahl des Bureaus (Art. 11) und der *Wahlaktenprüfungskommission* (Art. 26), welche mit möglichster Beförderung dem Rat über die beanstandeten Wahlen Bericht zu erstatten hat.

Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, hat sich bei der Behandlung der betreffenden Wahleinsprache in Ausstand zu begeben.

Die Beeidigung (Art. 113 Verf.) der neugewählten Ratsmitglieder wird durch den Präsidenten vorgenommen, diejenige des nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates gewählten Präsidenten durch den Vicepräsidenten.

Zuhörer. Art. 9. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum (Gallerie) angewiesen. Sie haben sich jeder Aeusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf den Befehl des Präsidenten aus dem Saal entfernt werden.

Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Gallerie, so lässt nach fruchtloser Mahnung der Präsident dieselbe räumen und schliessen, und die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 10. Den Berichterstattern öffentlicher Blätter **Journalisten.** sollen geeignete Plätze zum Schreiben im Sitzungssaal angewiesen werden. Bei missbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Grossen Rates entzogen werden.

II. Bureau des Rates.

Art. 11. Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem *Präsidenten*, zwei *Vizepräsidenten* und vier *Stimmzählern*. **Bestand und Wahldauer.**

Dasselbe wird jeweilen in der Frühjahrsession für die Dauer eines Jahres gewählt. Seine Amtsdauer beginnt nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates unmittelbar mit der vollzogenen Wahl, sonst aber am 1. Juni.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer während des nächsten Jahres nicht wieder wählbar. *Ebenso sind nach jeder Gesamterneuerung die am längsten im Amt stehenden zwei Stimmzähler für die nächste Amtsperiode nicht wieder wählbar. Wenn mehr als zwei Stimmzähler die gleiche Amtsdauer haben, so werden die nicht wieder Wählbaren durch das Los bezeichnet.*

Im Bureau sollen die *Minderheiten* angemessen vertreten sein.

Art. 12. Der Präsident wacht über die verfassungsmässige Stellung und die Befugnisse des Grossen Rates, sowie über die genaue Befolgung des Reglementes. **Präsident.**

Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen des Grossen Rates.

Er bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in Beratung gezogen werden sollen, unter Vorbehalt des Rechtes der Versammlung, die Tagesordnung abzuändern.

Er wacht über die Ordnung und trifft die diesfalls angemessenen Verfügungen (Art. 47).

Am Schluss jeder einzelnen Sitzung zeigt er die Tagesordnung der folgenden an und sorgt dafür, dass dieselbe im Vorzimmer des Grossen Rates angeschlagen werde.

Er unterschreibt alle vom Grossen Rat ausgehenden Akten.

Art. 13. Dem Präsidenten steht die Befugnis zu, von den Verhandlungen des Regierungsrates jederzeit Einsicht zu nehmen (Art. 25 Verf.).

Art. 14. Die Vizepräsidenten üben in der Reihenfolge ihrer Ernennung die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser daran verhindert ist. **Vizepräsidenten**

Art. 15. Die Stimmzähler erklären bei jeder Abstimmung, ob die Mehrheit unzweifelhaft sei. Wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es von dem Präsidenten oder von einem Mitglied verlangt wird, so sollen die Stimmen gezählt werden. **Stimmzähler.**

Die Zählung der Stimmen geschieht in der Weise, dass zwei Stimmzähler, jeder für eine besondere Abtheilung des Saales, die Stimmenden laut zählen und

dabei durch die beiden andern Stimmzähler kontrolliert werden.

Sie besorgen alles Nötige für die geheimen Abstimmungen.

Sie vollziehen die Aufträge des Präsidenten hinsichtlich der Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Im Falle der Verhinderung eines Stimmzählers bezeichnet der Präsident sofort einen Stellvertreter und legt diese Wahl dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Bei Wahlen kann das Bureau durch die nötige Anzahl ausserordentlicher Stimmzähler verstärkt werden, welche auf den unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten vom Rat ernannt werden.

Art. 16. Die Ernennung derjenigen Kommissionen, die dem Bureau obliegt, hat in besonderer Sitzung zu geschehen, an welcher sämtliche anwesenden Mitglieder des Bureaus teilzunehmen verpflichtet sind.

Die Sitzungen des Bureau sollen in der Regel während der Session des Grossen Rates stattfinden.

III. Kanzlei.

Kontrolle.

Art. 17. Die Staatskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates.

Sie führt eine Kontrolle über alle dem Grossen Rat überwiesenen Geschäfte und an ihn gerichteten Eingaben, aus welcher ersichtlich ist, welcher Behörde sie zur Vorberatung überwiesen wurden, sowie ihre endliche Erledigung. Die Kontrolle soll während den Sitzungen auf dem Kanzleisch zur Einsicht für die Mitglieder des Rates aufgelegt sein.

In jeder Frühjahrsession ist den Mitgliedern des Grossen Rates ein gedrucktes Verzeichnis der erheblich erklärten, aber noch unerledigten Motionen auszuteilen.

Protokoll.

Art. 18. Der Staatsschreiber führt und unterzeichnet das Protokoll des Grossen Rates und besorgt, wenn nötig, auch die Sekretariatsgeschäfte des Bureaus.

Bei Verhinderung desselben bezeichnet der Präsident unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Grossen Rat den Protokollführer.

Art. 19. Für die Protokollführung gelten folgende Vorschriften:

- a. Das Protokoll soll im Eingang anführen, wer den Vorsitz geführt hat und wie viele Mitglieder in der Sitzung anwesend waren.
- b. Das Protokoll soll die Gegenstände der Verhandlung samt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Entscheidung über die einzelnen Gegenstände oder Anträge nach ihrem vollen Inhalt und die Anzahl der gefallenen Stimmen in den Fällen enthalten, wo bei der Abstimmung die Zählung vorgenommen wurde.
- c. Dem Protokoll sind die gedruckten Entwürfe, welche der Beratung zu Grunde liegen, sowie sämtliche Erlasse des Grossen Rates als Beilagen beizuheften.
- d. Das Protokoll ist erst nach geschehener Genehmigung als gültig anzusehen und gehörig einzuschreiben.

Erst dann sollen die Ausfertigungen abgehen und Abschriften oder Auszüge gegeben werden dürfen.

Art. 20. *Das Protokoll wird von dem Präsidenten und einem der Vicepräsidenten, eventuell einem der*

Stimmzähler geprüft und mit unterzeichnet und während der nächstfolgenden Sitzung zur Ermöglichung allfälliger Berichtigungsanträge auf dem Kanzleisch zur Einsicht aufgelegt. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

Falls Berichtigungen gewünscht werden, so sind dieselben vom Präsidenten dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen und es ist über die Genehmigung des Protokoll ein förmlicher Beschluss zu fassen.

Bei diesem Anlass können auch in betreff der Redaktion oder zur Beseitigung von Irrtümern in der Darstellung Berichtigungen stattfinden, niemals aber gefasste Beschlüsse abgeändert werden.

Das Protokoll der letzten Verhandlung einer Session wird vom Präsidenten und einem der Vicepräsidenten genehmigt.

Art. 21. Ein Uebersetzer besorgt die Uebersetzung aller Anträge und der Fragestellung vor Abstimmungen (Art. 56). Wenn es verlangt wird, hat der Uebersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede übersetzt wiederzugeben. Uebersetzer.

Art. 22. Sämtliche Verhandlungen werden steno-graphisch aufgenommen und in einem besondern Tagblatt veröffentlicht. In diesem Tagblatt sind die Reden in derjenigen Sprache wiederzugeben, in welcher sie im Grossen Rat gehalten wurden. Veröffentlichung
der
Verhandlungen.

Ebenso sind öffentlich bekannt zu machen:

- a. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifiziertem Auszug (Art. 31 Verf.);
- b. alle Gesetzesentwürfe vor der zweiten Beratung derselben und zwar in der durch den Grossen Rat jeweilen durch besondern Beschluss bestimmten Form (Art. 29 Verf.).

Ausserdem ist dem französischen Amtsblatt ein kurz gefasstes Protokoll in französischer Sprache über die Verhandlungen des Grossen Rates beizufügen, welches die Traktandencirkulare, die Namen der einzelnen Redner, den Sinn ihrer Voten, die Anträge und Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll.

Art. 23. Sämtliche Akten, Vorschläge, Bittschriften u. s. w., die nicht gedruckt ausgeteilt worden sind, sollen, insofern dies verlangt wird, verlesen werden. Ausnahmen hievon machen bloss die Gutachten der Kommissionen, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden. Verlesung der
Akten.

Art. 24. Die Staatskanzlei hat für die Anstellung der für die Bedienung des Grossen Rates, seines Bureaus und seiner Kommissionen nötigen Weibel zu sorgen. Weibel.

IV. Kommissionen.

Art. 25. Der Grosse Rat ernennt aus seiner Mitte nach den Bestimmungen des Art. 8 nach seiner Konstituierung und nach der Wahl des Regierungsrates folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt: Ständige
Kommissionen.

- a. eine *Wahlaktenprüfungskommission*,
- b. eine *Justizkommission*,
- c. eine *Staatswirtschaftskommission*.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1901. 16*

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Das erstgewählte Mitglied hat die Kommission zur ersten Sitzung einzuberufen.

**Wahlakten-
prüfungs-
kommission.**

Art. 26. Die *Wahlaktenprüfungskommission* besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie hat im Fall von Einsprachen die Wahlakten und den Bericht des Regierungsrates zu prüfen und dem Grossen Rat ihre Anträge zu stellen.

**Justiz-
kommission.**

Art. 27. Die *Justizkommission* besteht aus sieben Mitgliedern.

Sie hat die an den Grossen Rat gerichteten Bittschriften und Beschwerden zu begutachten, den Bericht und die Geschäftsführung des Obergerichtes und des Generalprokurators zu prüfen und dem Grossen Rat ihre Anträge zu stellen. Der letztere kann der Kommission auch andere Justizgeschäfte überweisen.

**Staats-
wirtschafts-
kommission.**

Art. 28. Die *Staatswirtschaftskommission* besteht aus neun Mitgliedern.

Sie soll die Staatsrechnung, das Budget, die in demselben nicht vorgesehenen Kreditbegehren, die Vorschläge zu Anleihen, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Direktionen des Regierungsrates prüfen und hierüber, sowie namentlich über die Frage, ob die bewilligten Summen richtig verwendet und nicht überschritten worden seien, dem Grossen Rat Bericht erstatten.

Zur Beseitigung von Mängeln oder Missbräuchen in der Verwaltung soll sie die geeigneten Anträge an den Grossen Rat stellen.

Art. 29. Kein Mitglied des Rates kann mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied einer und derselben ständigen Kommission sein.

**Besondere
Kommissionen.**

Art. 30. Der Grosse Rat kann für die Untersuchung und Vorberatung eines jeden Gegenstandes eine besondere Kommission niedersetzen.

Der Präsident lässt zu diesem Ende je in der ersten Sitzung darüber entscheiden, welche der auf dem Traktandenverzeichnis erwähnten Gegenstände an eine Kommission gewiesen, sowie ob die Mitglieder des Obergerichtes eingeladen werden sollen, an der Beratung teilzunehmen. Auch bei später einlangenden Geschäften sind diese Fragen sofort zu entscheiden.

Im Falle die Niedersetzung einer Kommission beliebt, entscheidet der Grosse Rat über die Zahl der Mitglieder. Das Bureau trifft deren Wahl, sofern der Rat dieselbe nicht ausdrücklich selbst vorzunehmen beschliesst.

Das Bureau hat bei der Wahl von Kommissionen möglichst solche Mitglieder des Rates zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehört haben. Kein Mitglied soll gleichzeitig mehr als 3 Spezialkommissionen angehören.

Die Wahlbehörde bezieht jeweils den Präsidenten und Vicepräsidenten der Kommission.

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied hat die Kommission einzuberufen und für rechtzeitige Behandlung und Erledigung der ihr gestellten Aufgabe zu sorgen.

**Rechte der
Kommissionen.**

Art. 31. Den Kommissionen steht das Recht zu, für die Vorberatung ihrer Vorschläge von sämtlichen Protokollen und Akten des Regierungsrates und der einzelnen Direktionen Einsicht zu nehmen; auch können

sie, so oft sie es für wünschbar erachten, die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunftserteilung in ihre Mitte bescheiden.

Art. 32. Die Mitglieder des Grossen Rates sind verpflichtet, auf sie gefallene Wahlen in Kommissionen anzunehmen. **Pflicht zur Annahme der Wahl in Kommissionen.**

Jedoch kann ein Mitglied, welches schon zwei Kommissionen angehört, die Wahl in eine fernere Kommission ablehnen.

Art. 33. Bei Bestellung der Kommissionen hat die Wahlbehörde jeweilen auf Vertretung *der Minderheiten* angemessene Rücksicht zu nehmen (Art. 26, Ziff. 19 Verf.). **Vertretung der Minderheiten.**

V. Beratung.

Art. 34. Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 Verf.). **Öffentlichkeit.**

Art. 35. Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände (Art. 26 Verf.) infolge **Antragsrecht.**

- a. eines Antrages oder Vorschlages des Regierungsrates, oder einer vom Grossen Rat bestellten Kommission;
- b. eines Antrages eines oder mehrerer Mitglieder des Grossen Rates.

Art. 36. *In der ordentlichen Frühjahrsession werden die Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht für das verflossene Jahr, in der ordentlichen Herbstsession wird der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres behandelt.* **Staatsrechnung, Verwaltungsbericht und Budget.**

Sowohl die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht als der Budgetentwurf des Regierungsrates sollen zur Ermöglichung einer gründlichen Prüfung rechtzeitig sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt werden.

Art. 37. Die Beratung von Gesetzesentwürfen und Dekreten findet auf Grundlage eines vom Regierungsrate vorgelegten Entwurfes statt, zu welchem die nach Art. 30 bestellte Kommission des Grossen Rates ihrerseits Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen kann. **Gesetze und Dekrete.**

Art. 38. Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle zur Verhandlung gelangenden Gegenstände, über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge zu stellen. **Regierungsrat.**

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitglied desselben zu.

Ueber alle Gegenstände, die der Regierungsrat beim Grossen Rat zur Beratung bringt oder die ihm vom Grossen Rat zur Begutachtung überwiesen werden, ist er zur schriftlichen Berichterstattung verpflichtet, die jedoch mündlich ergänzt werden kann.

Bei Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Grosse Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 Verf.).

Art. 39. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 55 Verf.). **Obergericht.**

Art. 40. Der Präsident teilt der Versammlung den Gegenstand der Beratung mit und lässt die auf den **Form der Beratung.**

selben bezüglichen Berichte, *soweit dieselben nicht gedruckt ausgeteilt worden sind*, in beiden Sprachen vortragen oder vorlesen.

Die Mitglieder des Regierungsrates oder der Kommission haben das Recht, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.

Haben zwei Behörden (z. B. der Regierungsrat und eine Kommission) den Gegenstand vorberaten, so erstattet zuerst diejenige Behörde Bericht, welche den betreffenden Gegenstand eingebracht und dann die Kommission (oder Behörde), welche denselben begutachtet hat.

Pflichten der Redner.

Art. 41. Hierauf wird die Beratung eröffnet.

Die Mitglieder des Grossen Rates sprechen stehend von ihrem Platze aus.

Die Anrede an den Grossen Rat geschieht mit den Worten: «Herr Präsident, meine Herren!»

Kein Mitglied soll sprechen, es sei denn, dass es vorher das Wort verlangt habe, und dass ihm dasselbe von dem Präsidenten erteilt worden sei.

Kein Mitglied soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen.

Berichterstatte des Regierungsrates oder von Kommissionen sollen zu Anbringung von Berichtigungen in dessen jederzeit das Wort erhalten.

Art. 42. Es soll jeder Redner sich in seinen Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, sowie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung als für die einzelnen Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken.

Reihenfolge der Redner.

Art. 43. Der Präsident hat die Pflicht, diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen und jedem Mitglied das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden ist. Die Einschreibung kann jedoch erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

Wenn Mitglieder, die über den in Beratung liegenden Gegenstand schon gesprochen, und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letztern vorzugsweise erteilt werden.

Der Präsident als Redner.

Art. 44. Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Vicepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher dies der Versammlung zur Kenntnis bringt und ersterem der Reihenfolge nach das Wort erteilt.

Während der Präsident spricht, nimmt der Vicepräsident den Vorsitz ein.

Vortrag der Rede.

Art. 45. Die Ablesung einer Rede ist untersagt.

Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren.

Anträge.

Art. 46. Das Mitglied, welches einen Antrag stellt, ist verpflichtet, denselben zu formulieren und dem Präsidenten, falls er dies verlangt, schriftlich einzureichen.

Anträge, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, werden als Motion behandelt.

Ordnungsruf.

Art. 47. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende

Aeusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident entweder von Amtes wegen oder auf einen Beschluss des Rates hin zur Ordnung zu rufen.

In schweren Fällen oder bei wiederholtem Ordnungsruf steht dem Rat ausserdem das Recht zu, die fehlbaren Mitglieder für die Dauer der Sitzung von derselben auszuschliessen.

Art. 48. Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.

Ordnungs-
motion.

Art. 49. Wenn der Schluss der Umfrage beantragt wird, soll darüber ohne weitere Erörterung abgestimmt werden. Wird der Schluss erkannt, so dürfen nur noch diejenigen Mitglieder sprechen, welche vor dieser Abstimmung das Wort verlangt haben.

Schluss
der Beratung.

Art. 50. Wenn niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Die Schlussformel lautet: «Die Diskussion ist geschlossen». Nach dem Schlusse der Beratung hat niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

Art. 51. Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so ist es unmittelbar nach dem Schlusse der artikelweisen Beratung dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, dass auf einzelne Artikel zurückgekommen werde. Die Versammlung entscheidet über diesen Antrag ohne Diskussion. Wird derselbe angenommen, so findet über die betreffenden Artikel eine nochmalige freie Beratung statt.

Zurückkommen
auf
die Beratung.

Art. 52. Gesetzesentwürfe können am Schluss der zweiten Beratung zur Prüfung und Bereinigung des Textes an eine besondere Redaktionskommission gewiesen werden.

Redaktions-
kommission.

VI. Motionen und Interpellationen.

Art. 53. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 Verf.).

Motionen.

Jede solche Motion ist dem Präsidenten zu übergeben, welcher sie dem Grossen Rate durch Verlesung zur Kenntnis bringt.

Die Motion darf jedoch nicht sogleich in Beratung gezogen werden, sondern soll während 24 Stunden, nachdem sie dem Grossen Rate eröffnet worden, zur Einsicht auf dem Kanzleitsche liegen.

Motionen, die anlässlich der Beratung des Budgets, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes gestellt werden, sollen in der Regel am Ende der betreffenden Beratung unmittelbar vor der Schlussabstimmung erledigt werden.

Art. 54. Wenn eine Motion zur Behandlung kommt, so fordert vorerst der Präsident den Motionsteller, oder, wenn mehrere sind, einen derselben zur Entwicklung seiner Gründe auf; sodann erfolgt allgemeine Umfrage. Nach Schluss derselben entscheidet die Versammlung zunächst nur über die Frage der Erheblichkeit.

Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand, wenn der Grosse Rat nicht ohne eine solche Vorberatung sogleich selbst eine Entscheidung treffen will, an den Regierungsrat oder eine Kommission zur Vorberatung gewiesen werden.

Interpellationen.

Art. 55. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat ferner das Recht, in der Versammlung des Grossen Rates über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen (Art. 30 Verf.).

Die Interpellation ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen, welcher sie durch Verlesung dem Grossen Rat zur Kenntnis bringt und hernach dem Regierungsrat übermittelt. Der Zeitpunkt der Behandlung wird durch den Grossratspräsidenten festgesetzt. Jedoch soll jede Interpellation, sofern sie nicht erst am letzten Tag eingebracht wurde, noch in derjenigen Session behandelt werden, in der sie gestellt worden ist.

In dringenden Fällen kann er dem Interpellanten gestatten, seine Anfrage mündlich zu stellen. Der Regierungsrat kann sie entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass zu diesem Zwecke eine Tagesordnung bestimmt werde. Mit der Auskunfterteilung ist die Verhandlung geschlossen, und es findet weder eine Diskussion noch eine Abstimmung statt. Einzig dem Interpellanten steht noch das Recht zu, die einfache Erklärung ohne weitere Begründung abzugeben, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt sei, oder ob er den in Art. 53 vorgezeichneten Weg zu beschreiten gedenke.

VII. Abstimmung.

Fragestellung.

Art. 56. Vor der Abstimmung legt der Präsident der Versammlung die Fragestellung vor.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche die Versammlung sogleich entscheidet.

Abstimmungsmodus.

Art. 57. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage ins Mehr zu setzen.

Sind mehr als zwei koordinierte Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander in die Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgeföhren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

Wenn es sich um Zahlen handelt, so wird mit der höchsten oder der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt oder dem Antrage derselben am nächsten liegt.

Art. 58. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; ebenso wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrags die Genehmigung des Hauptantrags voraus.

Wenn eine Abstimmungsfrage teilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.

Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden.

Offene und geheime Abstimmung.

Art. 59. Das Stimmgeben geschieht von den Sitzen aus durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.

Abstimmung unter Namensaufruf findet statt, wenn

ein dahinzielender Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird. Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

Ueber die Naturalisationsbegehren und über diejenigen Strafnachlassgesuche, bei welchen in den Anträgen der vorberatenden Behörden nicht Uebereinstimmung herrscht oder aus dem Schosse der Versammlung ein abweichender Antrag gestellt wird, soll der Entscheid in geheimer Abstimmung stattfinden.

Art. 60. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses bedarf es

Absolute
Mehrheit und
Zweidrittels-
mehrheit.

- a. einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder bei der Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung über einen Entwurf betreffend die teilweise Revision der Staatsverfassung (Art. 102, Al. 2, Verf.), sowie für die Erteilung der Naturalisation (Fremdenordnung von 1816, § 79);
- b. der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates bei Beschlussfassung über Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26, Ziff. 10, Verf.) und über die Aufnahme von Staatsanleihen (§ 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1872).

In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Art. 61. Der Präsident des Grossen Rates hat bei der offenen Abstimmung nicht mitzustimmen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit jedoch giebt er den Stichentscheid ab. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid vom Präsidentenstuhl aus zu begründen.

Stimmgebung
des Präsidenten.

VIII. Wahlen.

Art. 62. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vermittelt Stimmzettel vorgenommen, welche von den Stimmenzählern den Mitgliedern ausgeteilt werden. *Ebenso kann bei Entscheiden, welche den Charakter einer Auswahl haben, geheime Abstimmung beschlossen werden.*

Wahlmodus.

Die durch die Weibel oder die Stimmenzähler wieder eingesammelten ausgefüllten Stimmzettel werden von den letztern gezählt. Finden sich mehr Stimmzettel vor, als die zu Protokoll gegebene Zahl der ausgeteilten, so ist die Verhandlung ungültig und muss aufs Neue begonnen werden; sind aber weniger oder gleich viel Stimmzettel eingelangt, so wird die Verhandlung fortgesetzt.

Art. 63. Für die Prüfung der Wahlzettel gelten folgende Regeln:

Gültigkeit der
Wahlzettel.

- a. Wahlzettel, welche so mangelhaft ausgefüllt sind, dass begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, soweit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft.
- b. Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie « die Alten », « die Bisherigen » und dergleichen, sind gültig.
- c. Wenn auf einem Wahlzettel mehr Namen stehen, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so werden die am Schlusse überschliessenden Namen nicht gezählt.
- d. Wenn auf einem Wahlzettel der nämliche Name für die gleiche Stelle mehrmals geschrieben steht, so wird dieser Name nur einmal gezählt.

- e. Wahlzettel, welche weniger Namen enthalten, als Personen zu wählen sind, bleiben gültig.

Ausmittlung des Resultates. Art. 64. Derjenige, der das absolute Mehr auf sich vereinigt hat, ist gewählt. Dasselbe wird für die betreffende Wahlverhandlung nach der Zahl der eingegangenen gültigen Stimmzettel berechnet. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.

Sollten mehr Kandidaten das absolute Mehr auf sich vereinigen, als Stellen zu besetzen sind, so wird der oder diejenigen als nicht gewählt betrachtet, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Wenn zwei oder mehr Personen gewählt werden, die sich aus irgend einem gesetzlichen Grunde von der Wahl gegenseitig ausschliessen, so ist, wenn die betreffenden sich nicht unter sich verständigen, die Wahl desjenigen gültig, der von ihnen die meisten Stimmen hatte, und die übrigen fallen aus der Wahl.

Ist die Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nicht vollständig zu stande gekommen, so bleiben für die folgenden Wahlgänge jeweilen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen höchstens doppelt so viel Personen in der Wahl, als Stellen noch zu besetzen sind.

Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten für eine zu besetzende Stelle entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

Anfechtung der Wahl. Art. 65. Sobald die Beeidigung eines Gewählten stattgefunden hat, oder die Versammlung aufgehoben, oder zu einer fernern Wahl oder der Behandlung eines andern Geschäftes geschritten worden ist, kann eine geschehene Wahl wegen eines vorgefallenen Formfehlers nicht mehr angefochten werden.

Die abgegebenen Stimmzettel sollen unmittelbar nach der Sitzung vernichtet werden.

Bekanntgebung des Resultates. Art. 66. Der Präsident eröffnet das Ergebnis jeder Wahlverhandlung der Versammlung.

IX. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse.

Beschwerden. Art. 67. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse werden in der Regel durch die Regierung beantwortet. Es steht jedoch dem Grossen Rat frei, gegebenen Falles andere Verfügungen zu treffen.

X. Entschädigung der Mitglieder.

Sitzungsgeld. Art. 68. *Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für ihre Anwesenheit ein Sitzungsgeld von Fr. 7, wenn nur eine Sitzung im Tag stattfindet und von Fr. 5, wenn zwei Sitzungen stattfinden.* Denjenigen Mitgliedern, die mehr als 5 Kilometer von der Hauptstadt entfernt wohnen und den Sitzungen des Samstags und des darauf folgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Taggeld ausgerichtet.

Für die Hin- und Herreise wird den Mitgliedern, soweit sie die Eisenbahn benutzen können, vom Kilometer 30 Rp., für diejenige Strecke, die nicht per Eisenbahn zurückgelegt werden kann, vom Kilometer 50 Rp. vergütet. Mitglieder, welche nicht über 5 Kilometer von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Wer in einer Sitzungsperiode mehr als sechs Tage den Sitzungen beigewohnt hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.

Art. 69. Auf *das Sitzungsgeld* haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, welche beim Namensaufruf anwesend sind oder sich innerhalb einer Stunde nach der zum Beginn der Sitzung festgesetzten Zeit bei der Versammlung eingefunden und am Bureau angemeldet haben. **Kontrolle der Anwesenheit.**

Die Stimmzähler haben daher die Anwesenheitskontrollen, nach welchen die Sitzungsgelder berechnet werden, je eine Stunde nach Anfang der Sitzung definitiv abzuschliessen.

Art. 70. Den gleichen Anspruch auf Sitzungsgeld und Reiseentschädigung, wie die zur Sitzung des Grossen Rates erscheinenden Mitglieder, haben diejenigen, welche ausser der Sitzungsperiode sich versammelnden Kommissionen beiwohnen. Für besondere Arbeiten, welche einzelnen Kommissionsmitgliedern übertragen worden sind, setzt die Kommission das Mass der Entschädigung fest. **Entschädigung für Kommissions-sitzungen.**

Art. 71. Der Präsident des Grossen Rates oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 20, das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates inbegriffen. **Entschädigung des Präsidenten.**

Art. 72. Jeder Stimmzähler oder sein Stellvertreter bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt versieht, eine Entschädigung von Fr. 12, das Sitzungsgeld als Mitglied des Grossen Rates inbegriffen. **Entschädigung der Stimmzähler.**

XI. Schlussbestimmungen.

Art. 73. Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 1901 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Durch dasselbe werden sämtliche ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 7. März 1894, aufgehoben.

Bern, den 5. März 1901.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
A. von Muralt,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an

den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über die Erhaltung der Kunstialtertümer und Urkunden.

(November 1900.)

Es ist seit einiger Zeit vielerorts die Frage zur Erörterung gekommen, ob es nicht notwendig sei, zum Schutz der in öffentlichem Besitz befindlichen Kunstialtertümer vor Veräusserung Vorsichtsmassregeln zu ergreifen, und es ist die Frage im Hinblick auf den Wert geschichtlicher und kulturgeschichtlicher Denkmäler für die Volksbildung bejaht worden. Man ist denn auch in diesem Sinn schon in einzelnen Kantonen vorgegangen. Auch für den Kanton Bern ist es angezeigt, dass ein Gesetz erlassen werde, durch welches fortan der Verkauf solcher Altertümer, erfolge derselbe nun wegen Unkenntnis des Wertes der in Frage stehenden Gegenstände oder wegen Verlockung durch einen hohen Kaufpreis, fortan hintangehalten werden soll. Aus dem Kanton Bern sind, auch wenn man nur die letzten Jahrzehnte in Betracht zieht, schon viele Altertümer von Wert ausser Landes geraten. Es sei hier nur an den Nachlass Bürki aus den achtziger Jahren erinnert, wo eine ganze Anzahl kunstvoller Glasgemälde und Abendmahlskelche durch Uebergang in Privatbesitz, und zwar meistens in ausländischen, dem öffentlichen Interesse für immer entzogen wurden. Im verflossenen Sommer war ein Fall besonders geeignet, die Gefahren zu veranschaulichen,

die den im öffentlichen Besitz stehenden wichtigen, historischen Erinnerungen von Seiten der auf wertvolle Erwerbungen ausgehenden Antiquitätenhändler droht. Dieser Fall, der Verkauf des Kirchenstuhls aus der Kirche von Spiez, war denn auch die Veranlassung dafür, dass der evangelisch-reformierte Synodalrat des Kantons Bern sich in einer Eingabe an den Regierungsrat wandte, um ein staatliches Vorgehen, wie es in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck kommt, zu befürworten. Der derzeitige Bestand der öffentlichen Kunstialtertümer, an welchen besonders die Kirchgemeinden einen grossen Anteil haben, soll jetzt gesichert werden.

Der genannte Zweck lässt sich am besten erreichen, wenn alle im öffentlichen Besitz befindlichen Kunstialtertümer in ein staatliches Inventar eingetragen werden, welche Eintragung die Wirkung haben soll, dass eine Veräusserung derselben nur noch mit ausdrücklicher Bewilligung der Staatsbehörde erfolgen darf. Im Kanton Aargau glaubte man die ungerechtfertigten Veräusserungen schon durch die blosse Feststellung, dass der Regierungsrat in eine Eigentumsübertragung einzuwilligen habe, verhindern und so der umfangreichen Arbeit der Aufstellung eines Kata-

logs entraten zu können. Der beabsichtigte Zweck wird indes nur bei Vornahme einer Inventarisierung wirklich erreicht, und in dieser Weise ist auch das Waadtländer Gesetz aus dem Jahre 1898 verfasst worden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um eine einmalige Arbeit, die durch eine Fachkommission in Verbindung mit der Staatskanzlei und dem Staatsarchiv durchzuführen wäre. Die Eintragung selbst wird durch den Regierungsrat beschlossen. Die im Inventar eingetragenen Gegenstände sind nur noch mit Bewilligung dieser Behörde veräusserlich oder verpfändbar. Es ist also die Möglichkeit offen gelassen, dass finanziell in Bedrängnis befindliche Gemeinden oder Korporationen durch Verpfändung von Wertgegenständen oder sogar durch einen Verkauf z. B. an das historische Museum sich helfen können. Ein weiterer Artikel des Gesetzes verfügt, dass der Staat verpflichtet ist, die in das Inventar aufgenommenen Kunstaltertümer auf Verlangen der Eigentümer um einen Schatzungspreis zu übernehmen. Diese Bestimmung bietet für die finanziell schwächeren Gemeinden geradezu die Garantie, dass sie durch die nur mit Einwilligung des Regierungsrates aufzuhebende Immobilisierung ihres Besitzes an Kunstaltertümern nicht geschädigt werden. Der Staat hat dabei keine zu grossen Kosten zu tragen.

Es kommt oft vor, dass auch im Privatbesitz sich wertvolle Antiquitäten befinden. In diesem Fall soll Privatpersonen wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, wenn auch nicht das Eigentum an denselben ihrer Familie für immer zu sichern, so doch jede andere Veräusserung als die an den Staat oder die vom Staat genehmigte zu verhindern. Dass eine derartige Verfügung über Kunstaltertümer von Seite von Privaten juristisch möglich ist, ist von fachmännischer Seite bestätigt worden, wie denn auch die Kompetenz

des Kantons zur gesetzgeberischen Ausserverkehrsetzung gewisser Sachen, gerade mit Rücksicht auf die Rechtsvereinheitlichung, festgestellt wurde.

Ein Gesetz zum Schutz der einheimischen Kunstaltertümer ist nicht nur notwendig, sondern dringlich. Die Gefahr, dass wertvolle Glasscheiben, Kirchengefässe, Becher, Zunftdenkmäler und dergleichen für den Kanton Bern verloren gehen, wächst von Jahr zu Jahr, indem die ausserkantonalen Händler und Museen immer grössere Anstrengungen machen, sich in den Besitz der noch erlangbaren Antiquitäten zu setzen, gehören dieselben nun Kirchgemeinden oder andern Korporationen.

Bern, den 13. November 1900.

Der Direktor des Unterrichtswesens:

Dr. Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 21. Februar 1901.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Minder,

der Staatsschreiber

Kistler.

Gesetz

über

die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht für den Schutz und die Erhaltung
der Kunstaltertümer zu sorgen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Sämtliche Baudenkmäler und beweglichen
Kunstgegenstände des Staates, der Gemeinden und
der öffentlich-rechtlichen Korporationen, die als Alter-
tümer einen Wert haben, werden in ein durch den
Regierungsrat zu führendes Inventar aufgenommen.

Diesen Gegenständen sind die historischen Urkunden
der Gemeinden und Korporationen gleichgestellt.

§ 2. Baudenkmäler, Kunstaltertümer und histo-
rische Urkunden, die Privatpersonen gehören, können
auf Verlangen der letztern in das staatliche Inventar
aufgenommen werden (§ 9).

§ 3. Das Inventar der Kunstaltertümer wird durch
die Staatskanzlei unter Mitwirkung des Staatsarchivars
und einer vom Regierungsrat zu wählenden Experten-
kommission aufgestellt.

Die Eintragung wird auf Antrag der Staatskanzlei
vom Regierungsrat beschlossen.

Die Aufnahme in das Inventar erfolgt unter An-
gabe des Gegenstandes, des Eigentümers und des
Ortes der Lage oder der Aufbewahrung.

§ 4. Von jeder Eintragung ist unverzüglich dem
Eigentümer des Gegenstandes durch Zustellung des
regierungsrätlichen Beschlusses Mitteilung zu machen.
Uebrigens werden die Eintragungen durch Einrücken
ins Amtsblatt veröffentlicht.

Jede Veränderung des Aufbewahrungsortes ist
dem Regierungsrat anzuzeigen.

§ 5. Die im Inventar eingetragenen Gegenstände
dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder
entgeltlich noch unentgeltlich zu Eigentum über-
tragen noch verpfändet werden.

Die Ersitzung ist ausgeschlossen.

Diesen Gegenständen sind die Archive und die
historischen . . .

§ 2. Baudenkmäler, Kunstaltertümer und Archive,
die Privatpersonen . . .

§ 3. Das Inventar wird durch den Staatsarchivar
unter Mitwirkung einer vom Regierungsrat . . .

. . . durch dreimaliges Einrücken . . .

§ 5. Die im Inventar eingetragenen Alttertümer . . .

Anträge der Kommission.

§ 6. Zu jeder Reparatur, Abänderung oder Restauration der im Inventar eingetragenen unbeweglichen Altertümer bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates; ebenso zur Zerstörung derselben.

§ 7. Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigentümer um einen Schatzungspreis zu übernehmen.

Wenn sich die Parteien über den Schatzungspreis nicht verständigen können, so ist gemäss dem durch Dekret des Grossen Rates zu ordnenden Schatzungsverfahren vorzugehen.

Die Gegenstände, die der Staat übernommen hat, bleiben unveräusserlich.

§ 8. Wird ein Gegenstand, der in das Inventar aufgenommen ist, ohne Einwilligung des Regierungsrates auf jemand übertragen und weigert sich der Eigentümer, denselben zurückzuverlangen, so kann der Staat selber die Vindikationsklage stellen.

Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

§ 9. Ist ein in das Inventar aufgenommener beweglicher Gegenstand ohne die Einwilligung des Regierungsrates veräussert worden und nicht mehr erlangbar, so kann der Veräusserer, je nach dem dafür bezogenen Entgelt, vom Regierungsrat mit einer Busse von Fr. 500 bis Fr. 5000 belegt werden.

§ 10. Auf das Verlangen des Eigentümers kann der Regierungsrat, nach eingeholtem Gutachten einer Expertenkommission, die teilweise oder gänzliche Abschreibung eines Gegenstandes aus dem Inventar verfügen.

§ 11. Der Regierungsrat kann, sofern es zur Erhaltung von Altertümern nötig erscheint, Staatsbeiträge bewilligen.

Die in § 9 vorgesehenen Bussen werden ebenfalls zu diesem Zwecke verwendet.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

§ 8. Werden in das Inventar aufgenommene Altertümer ohne Einwilligung . . .

Bern, den 21. Februar 1901.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Minder,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 12. Februar 1901.

Im Namen der Kommission
 deren Präsident
Dr. Gross.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1901.)

1. Marie **Steiner** geb. Blatter, von Trub, in Galmiz, Kanton Freiburg, geboren 1849, welche am 27. August 1900 vom korrekzionellen Richter von Laupen wegen Anstiftung zu falschem Zeugnis vor Gericht in einer Strafsache zu 10 Tagen Gefangenschaft und Fr. 32. 05 Staatskosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Strafe, eventuell Herabsetzung derselben auf das Minimum oder Umwandlung in Geldbusse nach. Die Petentin beruft sich darauf, dass sie nicht vorbestraft und gut beleumdet sei. Dem Gesuche ist ein ärztliches Zeugnis beigefügt, wonach die Petentin unter der Angabe, dass sie an Nervosität und epileptischen Anfällen leide, am 17. September 1900 ärztlichen Rat und Medikamente verlangt hatte. Sie glaubt, ihre Gesundheitsverhältnisse würden sich durch die Strafvollziehung verschlimmern. Das Gesuch ist weder vom Gerichtspräsident noch vom Regierungstatthalter empfohlen, indem beide Beamten dafür halten, dass keine genügenden Gründe zum Erlass oder zur Milderung der Strafe vorhanden sind. Der Regierungsrat ist ebenfalls dieser Ansicht.

Antrag des Regierungsrates :	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

2. **Scholl**, Gottlieb, Agent, von und zu Pieterlen, geboren 1848, wurde am 10. November 1900 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des korrekzionellen Richters von Büren vom 14. April 1900, zu zwei Tagen Gefangenschaft und Fr.

45. 90 Staatskosten verurteilt, wegen doppelter Uebertretung des Wirtshausverbotes, welches durch Urteil des Gerichtspräsidenten von Biel vom 1. Februar 1897 über Scholl wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern pro 1893 für so lange verhängt worden war, als er die rückständigen Steuern samt Kosten nicht bezahlt haben würde. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Scholl um Erlass der Strafe und Kosten nach, indem er unter Hinweis auf eine Quittung des Stadtkassiers von Biel vom 10. April 1900 behauptet, seine Gemeindesteuern seien schon vor Erlass des erstinstanzlichen Urteils vom 14. April 1900 getilgt gewesen. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Wenn es auch richtig wäre, dass Scholl vor dem Urteil seine Gemeindesteuern vollständig getilgt hätte, so würde der Grund der Bestrafung durch diese nachträgliche Steuertilgung gleichwohl nicht weggefallen sein, weil die Wirtshausübertretung, welche die Strafe herbeigeführt, immerhin begangen worden ist. Eingezogene amtliche Erkundigungen haben indessen ergeben, dass die Behauptung des Scholl, wonach er die der Gemeinde Biel schuldigen Gemeindesteuern vollständig getilgt haben will, gar nicht auf Wahrheit beruht; denn die vorgewiesene Quittung vom 10. April 1900 betrifft lediglich die Gemeindesteuer pro 1895 und war von Scholl unter dem Vorwande ausgewirkt worden, dass er nur für die Steuer pro 1895 angezeigt worden sei. Nach dem Bericht des Gemeinderats von Biel schuldet Scholl dieser Gemeinde zur Stunde noch Fr. 27. 30, herrührend von einer Steuerrestanz vom Jahr 1892 und von der ganzen Steuer für das Jahr 1893, somit ist noch immer diejenige Steuer ausstehend, für welche das Wirtshausverbot verhängt wurde. Ueberdies ist Scholl auch in persönlicher Beziehung nicht empfehlbar, indem aus dem amtlichen Bericht hervorgeht, dass er ein dem Trunke ergebener,

arbeitsscheuer Mensch ist, der schon verschiedentlich mit den Strafgerichten in Berührung kam.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission : id.

3. **Minder**, Siegfried, von Auswyl, Landwirt zu Madiswyl, geboren 1867, wurde am 4. August 1900 vom korrekzionellen Gericht in Aarwangen zu 30 Tagen Einzelhaft, zu Fr. 75 Entschädigung und Fr. 200 Interventionskosten an die Civilpartei und zur Bezahlung der Staatskosten von Fr. 261. 25 verurteilt, wegen Betruges, begangen zum Nachteil des Gottfried Reber, Metzger in Madiswyl, dadurch, dass er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen unter Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatsachen dem Reber eine mit einem verborgenen Mangel behaftete Kuh verkauft, wobei der verursachte Schaden den Betrag von Fr. 30 übersteigt. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte Minder am 17. Januar 1900 dem Reber eine grossträchtige Kuh verkauft und auf die wiederholten bestimmten Fragen, namentlich des vom Käufer zugezogenen Vertrauensmannes, die Erklärung abgegeben und erneuert, das Euter der Kuh sei gesund und in Ordnung, trotzdem er genau wusste, dass dem nicht so war, sondern dass das Euter an der linken hintern Zitze eine falsche Oeffnung, ein sogenanntes Astloch, hatte, welcher Fehler nicht nur das Melken des Tieres erschwerte, sondern auch jedesmal bei dieser Operation einen Milchverlust zur Folge hatte und andererseits die gewonnene Milch qualitativ ungünstig beeinflusste. Da Minder sich wegen des dem Käufer entstandenen Schadens nicht gütlich abfinden wollte, so erfolgte Strafanzeige, welche das obenerwähnte Strafurteil zur Folge hatte, wogegen Minder die Appellation erklärte, solche später aber wieder zurückzog. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Minder um Erlass der Strafe nach, wobei er in ausführlicher Begründung darzuthun sucht, dass er bei der Abschliessung des Kaufvertrages um die fragliche Kuh, die dem Käufer nicht angepriesen, sondern von seinem Vertrauensmann unter mehreren ausgewählt worden sei, nicht in betrügerischer Absicht gehandelt habe. Er habe die Kuh einige Zeit vorher zum Preise von Fr. 360 angekauft und für Fr. 350 weiterverkauft, somit nicht nur beim Weiterverkauf sich keinen rechtswidrigen Vorteil verschafft, sondern Fr. 10 an dem seiner Zeit bezahlten Kaufpreis eingebüsst. Fälle von falschen Zitzenöffnungen seien zudem bei der Viehware so häufig, dass in dem Wiederverkauf eines mit einem solchen Euterfehler behafteten Tieres unter der Landbevölkerung niemals ein Betrug erblickt werde. Im weitem beruft sich der Gesuchsteller auf seinen guten Leumund und macht auch geltend, dass er durch Verbüssung der Strafe moralisch und finanziell ruiniert würde. Laut nachträglich eingereichter Bescheinigung hat Minder von den schuldigen Staatskosten vorläufig die Barauslagen des Staates mit Fr. 143 bezahlt. Abgesehen von der hier nicht zu erörternden Frage, ob die Erledigung des vom Kläger geltend gemachten Anspruches, den er aus einem Mangel an der Kaufsache herleitete, nicht hätte dem Civilrichter zuge-

wiesen werden sollen, glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch im Hinblick auf den guten Leumund des Gesuchstellers und mit Rücksicht darauf, dass er in bedrängten ökonomischen Verhältnissen sich befindet und infolgedessen durch die finanziellen Folgen des Urteils schwer bestraft ist, das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung empfehlen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates : Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission : id.

4. **Guerdat**, Joseph, von Courchavon, geboren 1876, wurde am 13. April 1898 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Notzucht und Notzuchtversuchs, begangen um Martini 1894, ferner wegen Notzuchtversuchs begangen am 26. November 1897 und wegen Diebstahls zu 3½ Jahren Zuchthaus verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Guerdat um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach, indem er in der Begründung seines Gesuches die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen teils leugnet, teils ihre Schwere abzuschwächen sucht. Er hält dafür, er sei zu hart bestraft worden. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Courchavon empfohlen. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Guerdat dort gut betragen. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da in Anbetracht der schweren, zu wiederholten Malen von Guerdat an gutbeurteilten Frauenspersonen begangenen Sittlichkeitsverbrechen kein Grund zu einem Straferlass vorliegt.

Antrag des Regierungsrates : Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission : id.

5. **Messerli**, Gottfried, von Kaufdorf, zu Bethlehem bei Bümpliz, geboren 1870, wurde am 28. Dezember 1900 vom korrekzionellen Gericht von Bern der Tötung aus Fahrlässigkeit, begangen an Johann Gehrig, Maurer in Bethlehem, geboren 1876, verheiratet, Vater von drei Kindern, schuldig erklärt und zu drei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, ferner zum Grundsatz der Entschädigung an die Civilpartei und zu den Kosten verurteilt. Nach den Akten hatte Gottfried Messerli am 10. Oktober letzten Jahres, abends nach neun Uhr, aus seinem Wohnzimmer mit einem Revolver nacheinander zwei scharfe Schüsse abgefeuert, in der Absicht, damit Knaben, die in der Hofstatt seines Vaters Aepfel von den Bäumen schlugen, zu erschrecken und zu verscheuchen. Einer dieser Schüsse hatte den in einem Hause hinter der Hofstatt wohnenden Johann Gehrig, als er eben im Begriff war, die aus seiner Wohnung führende Aussentreppe herabzusteigen, in die rechte Brustseite getroffen, infolgedessen er nach ungefähr fünf Minuten verschied. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Gottfried Messerli unter Hinweis auf seinen guten Leumund, seine

stempelt beanstandete und von Rubin die Bezahlung des Fahrpreises von 30 Rp. forderte. Rubin verweigerte die Bezahlung, indem er die Veränderung des Bahnbillets bestritt. Die infolge der eingereichten Strafanzeige angehobene Untersuchung ergab, dass Rubin das fragliche Billet am 19. Januar 1900 in Bern gelöst, dasselbe aber, um es auch noch am 22. Januar für die Rückfahrt nach Bern benutzen zu können, mit der ihm auf der Güterexpedition zur Verfügung stehenden Datumpresse umgestempelt hatte. Gestützt auf diesen Thatbestand wurde Rubin, nachdem er gegen die erstinstanzliche Verurteilung appelliert hat, am 9. Januar 1901 von der Polizeikammer der Fälschung einer Privaturkunde schuldig erklärt und zu 2 Tagen Gefangenschaft, zu 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, ferner zu einer Entschädigung von 30 Rp. an die Civilpartei und zu den sämtlichen Kosten der Civilpartei und des Staates im Betrag von Fr. 197.30 verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Eduard Rubin unter ausführlicher Begründung um Erlass der Gefängnisstrafe, sowie der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach, weil sonst seine ganze Lebenslaufbahn vernichtet würde, indem er, wenn er diese beiden Strafen verbüssen müsse, seine Stelle bei der Centralbahn verlieren werde. Er sucht seine Handlungsweise damit zu entschuldigen, er habe keine betrügerische Absicht gehabt, sie sei aus Dummheit und Unachtsamkeit begangen worden, er habe den Kondukteur der Strassenbahn mit dem gefälschten Billet nur foppen wollen, weil zwischen den Angestellten der Centralbahn und denjenigen der Strassenbahn eine gewisse Animosität bestehe. Er beruft sich auf seinen guten Leumund und glaubt mit den ihm auferlegten bedeutenden Kosten genügend bestraft worden zu sein. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Muri empfohlen; dagegen nicht empfohlen vom Regierungstatthalter, weil derselbe nach der Milderung des erstinstanzlichen Urteils eine weitere Reduktion der Strafe nicht am Platze erachtet. Der Regierungsrat muss dieser Ansicht ebenfalls beipflichten. Nachdem die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe von 8 Tagen Gefängnis und 1½ Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch das zweitinstanzliche Urteil erheblich herabgesetzt worden ist, scheint ihm kein Grund vorhanden zu sein, die Strafe weiter zu mildern. Erschwerend fällt vielmehr in Betracht, dass Rubin Bahnbeamter ist, in dieser Eigenschaft die ihm zur Verfügung stehende Datumpresse benützte und wissen musste, welche Folgen er im Falle der Entdeckung seiner sogenannten Dummheit zu gewärtigen haben werde. Ferner ist auch nicht wahrscheinlich gemacht, dass Rubin seine Stelle verlieren würde. Wenn es aber wäre, so würde durch die Begnadigung kaum der Entlassung vorgebeugt werden können, da diese jedenfalls nicht wegen der Strafart, sondern wegen des Grundes der Bestrafung erfolgen würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

10. Geissbühler, Christian, von Lauperswyl, Melker, zu Wäckerschwend, geboren 1869, wurde am 19. Januar

abhin vom korrekzionellen Gericht von Aarwangen wegen Betruges zu zwei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und Fr. 100.80 Staatskosten verurteilt. Geissbühler war anfangs September vorigen Jahres bei einem Landwirt als Melker in Dienst getreten, hat aber diese Stelle am 20. Oktober abends heimlicher Weise verlassen, nachdem er vorher von seinem Meister unter mehreren Malen unter verschiedenen Vorwänden Vorschüsse bezogen, die seinen Lohn um Fr. 31 überstiegen, wobei er den Meister im Glauben liess der bis Ende Dezember geschlossene Dienstvertrag sei auch für das Jahr 1901 verlängert. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Geissbühler um Erlass seiner Strafe nach, unter Hinweis auf seinen bisherigen guten Leumund, die straflose Vergangenheit und die Hilfsbedürftigkeit seiner mittellosen, aus Frau und acht Kindern bestehenden Familie, die für die Zeit seiner Haft in grosse Not geraten würde. Er will gegenüber seinem gewesenen Meister nicht in böser Absicht gehandelt haben. Der Gemeinderat von Oeschenbach unterstützt das Gesuch aus Rücksichten für die in dürftigen Verhältnissen lebende Familie Geissbühler, die notwendig für einige Zeit die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen müsste, wenn das Urteil vollzogen würde. Auch erscheine die ausgesprochene Strafe im Verhältnis zu dem geringen Vergehen etwas hart. Nach den Akten kann kein Zweifel bestehen, dass Geissbühler gegenüber seinem Meister arglistig gehandelt hatte und da auch bei seiner Mittellosigkeit ein Ersatz des verursachten Schadens nicht zu erwarten ist, so würde es sich nicht rechtfertigen, ihn straflos ausgehen zu lassen, um so weniger als durch die Akten konstatiert ist, dass er kurz vorher zwei eingegangene Dienstverträge nicht gehalten, sondern ohne Grund einseitig gebrochen hatte. Hingegen verdienen die schweren Familienverhältnisse des Gesuchstellers in Berücksichtigung gezogen zu werden und deshalb glaubt der Regierungsrat eine Herabsetzung der Strafe empfehlen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
 30 Tage Einzelhaft auf 10 Tage.
 » der Bittschriftenkommission: id.

11. Sahli, Rudolf, von Wohlen, Schneider, in Bern, geboren 1859, welcher am 5. Januar 1901 vom Polizeirichter von Bern wegen wiederholter Uebertretung des Wirtshausverbotes, das wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer gegen ihn richterlich verhängt worden war, zu drei Tagen Gefangenschaft nebst Fr. 3.50 Kosten verurteilt worden ist, sucht um Erlass dieser Strafe nach, wobei er seine Säumnis in der Erfüllung des Militärpflichtersatzes mit ungenügendem Verdienst und häufigen Krankheitsfällen in seiner zahlreichen Familie zu entschuldigen sucht. Aus dem Bericht der Ortspolizeibehörde und des Regierungstatthalters geht indessen hervor, dass Sahli seinen Pflichten nicht nachkommt. Er bezahlt nicht nur die Militärsteuer nicht, sondern hat es schon dazu gebracht, dass seine Familie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden musste.

dal den Unterricht derart gestört, dass derselbe eingestellt und dem Ducret, nachdem er unter drei Malen vom Richter wegen Schulunfleiss und Skandal bestraft worden, der fernere Besuch der Fortbildungsschule untersagt werden musste. Aus Rache wegen dieser Ausschliessung hatte er dann gegenüber dem Lehrer die Ausschreitungen begangen, die seine Bestrafung vom 16. Februar 1901 herbeiführten. Wie aus dem Urteile hervorgeht, ist Ducret auf dem besten Wege, Vagabund zu werden. Während des Sommers treibt er sich hauptsächlich im Jura herum, um dann im Winter wieder zu seinen mütterlichen Verwandten zurückzukehren. Der Richter hat daher gefunden, es liege im Interesse des jungen Mannes, ihm auf einige Jahre den Aufenthalt im Kantonsgebiet zu untersagen, damit er gezwungen werde, seinen Unterhalt, wie ihm dies leicht möglich sei, selbst zu verdienen. Auch der Bezirksprokurator des Seelandes hat unter den obwaltenden Umständen die Verweisung des Ducret aus dem Kantonsgebiet und damit aus der dortigen Gegend für durchaus gerechtfertigt und notwendig erachtet. Der Bericht des Regierungsstatthalters lautet ebenfalls nicht zu Gunsten des Gesuchstellers. Der Regierungsrat kann auch seinerseits das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, weil der vom Richter angeführte Grund für die Aufrechterhaltung und Zweckmässigkeit der Kantonsverweisung spricht, die dem jungen Manne vielleicht von heilsamem Einfluss sein wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

14. **Michel**, Gottlieb, von Köniz, Handlanger in Bern, geboren 1872, wurde am 4. Dezember 1900 vom Polizeirichter von Bern zu achtzehn Tagen Gefangenschaft und Fr. 21. 50 Staatskosten verurteilt, wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes im vierten Rückfalle, das am 13. September 1899 wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer gegen ihn richterlich verhängt worden war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Michel um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach, indem er immer seinen Pflichten nachgekommen sei. Eingezogene Erkundigungen haben jedoch ergeben, dass Michel die schuldigen Staatskosten nicht bezahlt und voraussichtlich dieselben ebensowenig bezahlen wird, als die Kosten der früheren Bestrafungen, die durch Armutsscheine getilgt wurden. Ueberdies ist das vorliegende Gesuch weder von der städtischen Polizeibehörde noch vom Regierungsstatthalter empfohlen, weil Michel bereits wegen Hausfriedensbruch und innerhalb Jahresfrist nicht weniger als fünf Mal wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes bestraft worden ist, während es ihm, bei gutem Willen, leicht möglich gewesen wäre, seine Militärsteuerpflicht zu erfüllen. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass unter diesen Umständen kein Grund zum Erlass der verdienten Strafe vorliegt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

15. **Moser**, Alfred, Schmiedmeister in Frutigen, wurde als Präsident der dortigen Musikgesellschaft durch Urteil des Polizeirichters von Frutigen vom 22. November 1900 wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zu einer Busse von Fr. 50 nebst Fr. 9 Staatskosten verurteilt, weil die Musikgesellschaft Frutigen anlässlich eines am 22. Juli 1900 im Walde ausserhalb des Dorfes Frutigen abgehaltenen Waldfestes eine öffentliche Wirtschaft betrieb, ohne dafür die erforderliche Bewilligung erhalten zu haben, da der Regierungsstatthalter dieselbe aus Gründen des öffentlichen Wohles und im Interesse der Sicherheit des Waldes verweigert hatte. In der vorliegenden, vom Richter empfohlenen Bittschrift an den Grossen Rat sucht Alfred Moser als Vertreter der Musikgesellschaft um Erlass der Busse nach, indem er behauptet, es hätten keine sachlichen Gründe gegen die Erteilung der Bewilligung vorgelegen und es hätte der Regierungsstatthalter die Bewilligung ohne weiteres erteilen dürfen, nachdem ihm das bezügliche Gesuch von der Direktion des Innern mit dem Bemerkten zugewiesen worden sei, dass die Bewilligung in seine Kompetenz falle und sie ihrerseits gegen deren Erteilung nichts einzuwenden habe. Nach Prüfung der Akten hat der Regierungsrat gefunden, dass den Motiven, welche den Regierungsstatthalter von Frutigen zur Verweigerung der nachgesuchten Bewilligung veranlassten, nicht alle Berechtigung abgesprochen werden könne. Aus diesem Grunde und weil zudem der Richter die Nachzahlung einer Gebühr nicht verfügt hat, letztere aber Fr. 20 betragen hätte, kann der Regierungsrat einen weitem Erlass der Busse als bis auf Fr. 20 nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
 » der Bittschriftenkommission: Busse auf Fr. 20.
 id.

16. **Loviat**, Julius Albert, von Meslières, Frankreich, Pivoteur; **Nicolet**, Oscar Constant, von La Sagne, Regleur; **Zesiger**, Gottfried, von Hermrigen, Emaileur; **Umiker**, Rudolf, von Thalheim, Heizer; **Stebler**, Emil David, von Seedorf, Schalenmacher und **Gutmann**, Emil, von Brüttelen, Vergolder, alle wohnhaft in Biel, denen wegen Nichtbezahlung ihrer Gemeindesteuern der Besuch der Wirtschaften richterlich verboten worden war, sind vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Uebertretung dieses Verbotes bestraft worden, nämlich Loviat am 7. September 1900 mit 4 Tagen Gefängnis, Nicolet am 6. Juni 1900 mit 12 Tagen und am 2. November mit 4 Tagen Gefängnis, Zesiger am 1. Juni 1900 mit 2 Tagen Gefängnis, Umiker am 6. Juli 1900 mit 2 Tagen und am 5. Oktober mit 2 Tagen Gefängnis, Stebler am 3. August 1900 mit 2 Tagen Gefängnis und Gutmann am 26. Oktober 1900 mit 12 Tagen Gefängnis nebst Kosten. Die Verurteilten, die alle am Verhandlungstage vor dem Richter ausgeblieben waren, haben seither die Gemeindesteuern wegen denen seiner Zeit das Wirtshausverbot über sie verhängt worden, entrichtet, sowie auch die Kosten des Strafverfahrens bezahlt und suchen nun in den vorliegenden Bittschriften an den Grossen Rat um Erlass der gegen sie ausgesprochenen Gefängnisstrafen nach, indem dafür angeführt wird, dass die Säumnis in der Erfüllung der

Gemeindesteuerpflicht teils durch Verdienstlosigkeit, teils durch Krankheitsfälle verursacht worden sei. Sämtliche Bittschriften sind vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht darauf, dass bisher in ähnlichen Fällen der Nachlass wegen der Uebertretung des Wirtshausverbotes verwirkten Strafe gewährt worden, kann der Regierungsrat auch die vorliegenden Gesuche empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

17. **Blum**, Albert, Viehhändler am Gstaad, von und zu Saanen, hat ein ihm im Jahre 1899 an der Viehschau in Saanen mit Fr. 50 prämiertes Stierkalb an der Viehschau des folgenden Jahres weder zur Kontrollierung vorgeführt, noch der Kommission eine Haltefristbescheinigung eingereicht. Auf die deswegen von der Direktion der Landwirtschaft eingereichte Strafanzeige wurde Blum, der sich dem Urteil unterzog, indem er zugab, das prämierte Tier vor Ablauf der gesetzlichen Haltefrist ausserhalb des Kantons veräussert zu haben, am 23. November 1900 vom Polizeirichter von Saanen wegen Widerhandlung gegen das Viehprämiengesetz vom 25. Oktober 1896 zu einer Busse von Fr. 200, zur Rückerstattung der bezogenen Prämie von Fr. 50 und zu den Staatskosten von Fr. 2 verurteilt. Unter Einreichung einer Bescheinigung, wonach der prämierte Zuchtstier nicht vor dem 20. Mai 1900 verkauft worden ist, stellt nun Blum in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch um Herabsetzung der Busse auf Fr. 100, indem er sich darauf stützt, dass ihm zur Zeit des Urteils nicht bekannt gewesen sei, dass das Viehprämiengesetz seit seinem Inkrafttreten eine Abänderung erfahren habe, wonach anstatt der vierfachen, nunmehr nur noch die zweifache Prämie als Busse zu bezahlen sei. Das Gesuch ist vom Amtsverweser von Saanen zur Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Die Ansicht des Petenten, dass eine Abänderung des Viehprämiengesetzes seit seinem Erlasse stattgefunden, ist eine irrtümliche. Eine mildere Beurteilung des Straffalles dagegen hätte allenfalls dann Platz finden können, wenn Blum sich rechtzeitig, nach gesetzlicher Vorschrift, bei der Viehzuchtcommission über den Verkauf des Zuchtstieres ausgewiesen und freiwillig die geforderte Busse bezahlt hätte. Diese Bedingungen sind indessen im vorliegenden Falle nicht erfüllt worden und darum liegt auch kein Grund vor, Nachsicht zu üben, da ja Blum bei dem Verkauf des Zuchtstieres zum voraus wissen konnte, welche Strafe er für den vorzeitigen Zuchtentzug des Tieres zu gewärtigen haben werde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

18. **Stämpfli**, Johann, von Wohlen, wohnhaft zu Säriswyl, hat im Sommer 1900, während er an der Strassenkorrektur Illiswyl-Steinisweg beschäftigt war, seinen Mitarbeitern Bier in Quantitäten unter zwei Liter verkauft, ohne durch ein Patent dazu berechtigt gewesen zu sein. Er wurde deswegen auf die eingereichte Strafanzeige durch Urteil des Polizeirichters von Bern vom 1. März 1901 wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung der Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Staatskosten von Fr. 23 verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Stämpfli um Erlass der Busse nach, wesentlich mit der Begründung, er habe den Bierverkauf im Auftrage seiner Mitarbeiter besorgt, ohne dabei einen Gewinn zu machen und geglaubt, zu diesem Verkaufe berechtigt zu sein, nachdem er sich in die Grosshändlerkontrolle des Regierungsstatthalteramtes habe eintragen lassen. Das Gesuch ist vom Polizeirichter zur Berücksichtigung empfohlen; ebenso vom Regierungsstatthalter in dem Sinne, dass dem Stämpfli von der Busse Fr. 30 und die Patentgebühr von Fr. 10 ganz erlassen werde. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung, soweit sie die Ermässigung der Busse betrifft, ebenfalls beitreten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 10.
 » der Bittschriftenkommission: id.

19. **Wymann**, Jakob, Wirt in Sutz, wurde am 6. Februar 1901 vom Polizeirichter von Nidau wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Staatskosten von Fr. 6.20 verurteilt, weil er in der Nacht vom 14./15. Januar 1901 in seiner Wirtschaft zwei reisende Hausierer beherbergt hatte, ohne im Besitze eines Patentbeschlusses für das Beherbergungsrecht gewesen zu sein. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Wymann um Erlass der Busse und Patentgebühr nach, wobei er zur Begründung anführt, seine Wirtschaft liege an der Landstrasse. Nach beiden Richtungen betrage die Distanz bis zur nächsten Gastwirtschaft je eine Stunde. Er sei schon oft auf Veranlassung der dortigen Ortspolizeibehörde in den Fall gekommen, armen Durchreisenden Nachtquartier zu gestatten. Aus diesen Gründen, und auf ihr dringliches Bitten, habe er auch die beiden Hausierer über Nacht behalten, ohne dabei an die Begehung einer strafbaren Handlung zu denken. Seither habe er mit Empfehlung der Behörden ein Patent mit Beherbergungsrecht nachgesucht und dasselbe am 8. Februar abhin erhalten. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da in Sutz-Lattrigen bisher keine Gastherberge bestand, eine solche aber nicht überflüssig erscheint und der Gesuchsteller nun die Bewilligung zur Ausübung des Beherbergungsrechtes erhalten hat, so kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch im Sinne einer Ermässigung der Busse empfehlen. Der Erlass der ganzen Busse dagegen würde sich nicht rechtfertigen, weil der Gesuchsteller laut dem Rapport des Landjägers schon im Februar vorigen Jahres unbefug-

ter Weise beherbergt hat und infolgedessen ein von der Polizei gesuchter Verbrecher nicht entdeckt wurde.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 10.
 » der Bittschriftenkommission: id.

20. Ida **Eichenberger** von Beinwyl, geboren 1882, wurde am 6. Dezember 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen unbefugten Kleinverkaufs geistiger Getränke zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 5, nebst Kostenanteil verurteilt. Nach der Strafanzeige hatte die 18jährige Ida Eichenberger während ihrer Anstellung als Ladentochter im Verkaufsmagazin der Maria Theresia Siegenthaler einem ihr bekannten Knaben aus der Nachbarschaft einen Liter Bier gegen Bezahlung abgegeben. Die Untersuchung ergab, dass die Siegenthaler ihrer Ladentochter gestattet hatte, an solche Kunden, die ihre Waren mit sogenannten Büchlein beziehen, Bier unter zwei Liter abgeben zu dürfen. Die Siegenthaler wurde indes von der Anschuldigung der Anstiftung freigesprochen, indem der Richter von der Ansicht ausging, der gesetzlich strafbare Thatbestand der Anstiftung sei in diesem Falle nicht erfüllt. Gegen diese Freisprechung erklärte der Bezirksprokurator die Apellation, die aber vom Generalprokurator wieder fallengelassen wurde. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun der Vater Eichenberger darum nach, dass die gegen seine Tochter ausgesprochene Strafe erlassen werden möchte, indem er auf das jugendliche Alter seiner Tochter hinweist und befügt, dass sie aus Unkenntnis des Gesetzes gefehlt habe. Er selber sei nicht im stande, die Busse zu bezahlen, da er seit langem ohne Verdienst sei. Das Gesuch ist vom Polizeirichter, sowie von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann diesen Empfehlungen ebenfalls beitreten, sowohl mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der gut beleumdeten Verurteilten und die Geringfügigkeit ihrer Gesetzesübertretung, deren Strafbarkeit ihr kaum bekannt war, als auch besonders deswegen, weil an ihrer Verurteilung nicht zum mindesten die freigesprochene Ladeninhaberin Siegenthaler schuld ist. Es wird daher die Ida Eichenberger zum Nachlass der Busse empfohlen. Ueber den Nachlass der Patentgebühr wird die zuständige Behörde verfügen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

21. **Ledermann**, Gottlieb, von Lützelflüh, Schlosser, in Bern, geboren 1877, wurde am 4. Februar 1901 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Diebstahl zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hatte am Abend des 19. Januar die momentane Abwesenheit eines Ladeninhabers be-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1901.

nutzt, um aus einem unverschlossenen Schreibpult einen Geldbetrag von Fr. 257 zu entwenden. Bei seiner noch am gleichen Abend erfolgten Verhaftung konnte ihm ein Teil des Geldes wieder abgenommen werden, der inzwischen verbrauchte Rest wurde später dem Geschädigten ersetzt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Ledermaun um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach. Das Gesuch ist weder von der Ortspolizeibehörde, noch vom Regierungstatthalter empfohlen. Nach dem amtlichen Bericht hat Ledermann einen leichtsinnigen Charakter und ist schon wiederholt wegen Skandal und Nachtlärm bestraft worden. Ueberdies hat das Gericht alle Strafmilderungsgründe bei der Ausfällung des Urteils bereits berücksichtigt. Es ist daher keine Veranlassung vorhanden, die Strafe abzukürzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

22. **Charpié**, Ernest, von Bévillard, Uhrmacher in Münster, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der drei Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 35 nach, zu welcher derselbe durch drei Urteile des Polizeirichters von Münster vom 9. August und 19. November 1900 und 7. Februar 1901 wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Vollziehungsdekretes zum Niederlassungsgesetz vom 30. August 1898 verurteilt worden ist. Charpié hatte bei seinem Wohnsitzwechsel die für sich und seine Familie erforderlichen Ausweisschriften am neuen Wohnsitze nicht eingelegt, obschon er von der dortigen Ortspolizeibehörde mehrmals dazu aufgefordert und wegen seiner Säumnis wiederholt vom Richter bestraft worden war. Er meint, es sei deswegen gegen ihn zu scharf verfahren worden. Das Gesuch ist vom Regierungstatthalter nicht empfohlen, weil sonst im Wohnsitzwesen keine Ordnung gehandhabt werden könnte. Wie dem letzten Urteile zu entnehmen ist, hat Charpié die gegen ihn ergangenen Bestrafungen einzig seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben, indem er während sechs Monaten keine Schritte that, um die hinter der früheren Wohnsitzgemeinde liegenden Schriften herauszubekommen. Es ist darum auch kein Grund zum Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Bussen vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

23. **Krebs**, Rudolf, von Hilterfingen, gewesener Notar, geboren 1845, welcher am 9. August 1900 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirktes wegen Diebstahles zu 14 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass des Restes, eventuell eines Teiles seiner Strafe nach. Er hält dafür, er sei bezüglich des einten Vergehens, das ihm als Diebstahl angerechnet wurde, zu

hoch bestraft worden und den zweiten, ihm zur Last gelegten Diebstahl will er nicht begangen haben und deswegen ein Revisionsgesuch einreichen, damit der Fall zu neuer Beurteilung gelange. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da kein Begnadigungsgrund vorhanden ist. Der Gesuchsteller mag das Ergebnis der in Aussicht gestellten Revision abwarten. Er ist schon vorbestraft, indem er im Jahr 1895 wegen Meineid zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt worden ist. In Berücksichtigung seiner klaglosen Aufführung in der Strafanstalt, wird ihm der Nachlass des Zwölflets in Aussicht gestellt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

24. **Lavilletti**, Bernard, von Matti, Provinz Turin, Italien, geboren 1874, welcher am 6. April 1899 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes wegen eines gemeinschaftlich mit einem andern Italiener zum Nachteil des Konsumvereins in Münster ausgeführten Gelddiebstahles von circa Fr. 300, begangen in der Nacht vom 6./7. Februar 1899, mittelst Eindringen in eine Wohnung, durch Oeffnung derselben mit ebenfalls gestohlenem falschen Schlüssel, zu drei Jahren Zuchthaus und zwanzig Jahren Kantonsverweisung verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass eines Sechstels seiner Freiheitsstrafe nach, damit er wieder zu seiner in den dürftigsten Verhältnissen lebenden Familie zurückkehren könne. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Der fragliche Diebstahl war unter erschwerenden Umständen ausgeführt worden und Lavilletti hatte seine Teilnahme an demselben, trotz der ihn belastenden Thatsachen, beharrlich geleugnet. Seine bisherige Aufführung in der Strafanstalt gab jedoch nicht zu Klagen Anlass, so dass ihm der Nachlass des Zwölflets gewährt werden wird, wenn sein weiteres Verhalten ebenfalls klaglos bleibt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

25. **Hofer**, Friedrich, von Kirchlindach, Bürstenmacher in Bern, geboren 1870, gegen den wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer für das Jahr 1899 das Wirtshausverbot verhängt war, wurde wegen wiederholter Uebertretung dieses Verbotes durch Urteile des Polizeirichters vom 23. Oktober und 5. November 1900 zu 5 und 4 Tagen Gefangenschaft nebst Kosten verurteilt. Hofer hat seither die Militärsteuer für das erwähnte Jahr bezahlt und sucht nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der beiden Strafen nach, unter Hinweis auf seine körperlichen Gebrechen und seine zahlreiche Familie, die von der Armenbehörde unterstützt wird. Das Gesuch ist von der Ortspolizeibehörde und vom Regierungsstatthalter zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat

hält ebenfalls dafür, dass ein völliger Nachlass der beiden Strafen nicht gerechtfertigt sei, weil Hofer, trotzdem er eine zahlreiche Familie hat und diese von der Armenbehörde unterstützen lässt, sein Geld in die Wirtschaften trägt, indem er in den zwei letzten Jahren nicht weniger als sechsmal wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes mit Gefangenschaft bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der beiden Strafen auf 4 Tage Gefangenschaft.
 » der Bittschriftenkommission: id.

26. **Kunz**, Gottfried, von Wattenwyl, Händler in Bern, wurde am 22. November 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Trödlergesetz vom 28. Februar 1888 zu einer Busse von Fr. 50 und zu den Staatskosten von Fr. 12 verurteilt. Er hat den Kleinhandel mit altem Eisen betrieben, ohne die für den Betrieb des Trödlergewerbes in § 3 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene staatliche Bewilligung erhalten zu haben. Am Platze dieser Bewilligung hatte Kunz ein Hausierpatent gelöst, im Glauben, damit der Vorschrift des Trödlergesetzes Genüge geleistet zu haben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Kunz unter Hinweis auf seine bedrängte Lage und zahlreiche Familie von acht unerzogenen Kindern um Erlass der Busse nach, wobei er in Bezug auf die ihm zur Last gelegte Widerhandlung Gesetzesunkenntnis vorschützt. Er hat die Staatskosten bezahlt. Das Gesuch ist von der Ortspolizeibehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Da der Richter selbst den Fall als einen geringfügigen ansah und es auch nicht unwahrscheinlich ist, dass Kunz im Glauben war, das Hausierpatent sei zum Kleinhandel mit altem Eisen ausreichend, so kann der bezahlte Kostenbetrag als genügende Strafe erachtet werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

27. **Stössel**, Joseph, von Hirsingen, Elsass, und dessen Ehefrau Marianne **Stössel** geb. Desbœuf, früher wohnhaft zu Courtedoux, nun in Hérimoncourt, Frankreich, sind am 21. September 1898 von der Polizeikammer wegen Pfändungsbetrug jedes zu zwei Monaten Korrekthaus verurteilt worden. Aus den Akten geht hervor, dass die Eheleute Stössel die ihnen zur Last gelegte strafbare Handlung dadurch begingen, dass sie zur Zeit während sie in Courtedoux wohnten und für eine Forderung betrieben waren, bei der Ausführung der Pfändung verschiedene Vermögensgegenstände, im Werte von über 30 aber unter 300 Franken, dem Betreibungsbeamten verheimlichten, in der Absicht, dadurch den Gläubiger zu schädigen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Frau Stössel geb.

Desbœuf um Erlass der gegen sie ausgesprochenen zweimonatlichen Korrekthausstrafe nach. Der Begründung des Gesuches ist zu entnehmen, dass diese Frau sich in den traurigsten Verhältnissen befindet; sie ist Mutter von acht unerzogenen Kindern, im Alter von 1 bis 12 Jahren, für deren Unterhalt und Pflege sie allein Tag und Nacht sorgen muss, weil der Mann ein Trunkenbold ist, der seit mehr als einem Jahre ihr nicht die geringste Hilfe gewährt hat. Sollte sie unter solchen Umständen ihre Strafe verbüssen müssen, so hätte sie niemand, der während ihrer Strafzeit für den Unterhalt der Kinder und deren Pflege sorgen würde. Der Bericht des Regierungsstatthalters bestätigt die Anbringen der Petentin, die des Mitleids und der Nachsicht würdig sei. Es handelt sich diesmal nur um den Erlass der von der Frau Stössel verurteilten Strafe. Der Regierungsrat steht nicht an, das vorliegende Gesuch mit Rücksicht auf die schweren Familienverhältnisse der Petentin zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe
der Frau Stössel.
» der Bittschriftenkommission: id.

vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Blatter um Erlass seiner Strafe nach, unter Hinweis auf seine schweren Familienverhältnisse und besonders auf seinen Krankheitszustand. Nach dem eingereichten ärztlichen Zeugnis ist Blatter infolge eines vor circa einem Jahr erlittenen leichten Hirnschlages und eines seit einigen Jahren andauernden schweren Herzleidens unheilbar krank und körperlich gebrochen, so dass er jeden Augenblick von einer Herzlähmung betroffen werden kann. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Ringgenberg und vom Regierungsstatthalter empfohlen, wobei bezeugt wird, dass Blatter einen guten Leumund geniesst und er trotz seiner körperlichen Leiden bemüht ist, seine zahlreiche Familie zu erhalten. Im Hinblick auf diese Empfehlungen, sowie in Anbetracht des durch den ärztlichen Befund nachgewiesenen elenden Gesundheitszustandes des Blatter glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch ebenfalls zur Willfähr empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

28. **Blatter**, Johann, Schneider, von und zu Ringgenberg, geboren 1863, wurde am 27. Februar 1901 vom korrekthausgericht von Interlaken wegen Pfandunterschlagung zu drei Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt, weil anlässlich der für einen Gläubiger abgehaltenen Verwertungssteigerung ein Teil der gepfändeten, im Gewahrsam des Blatter gelassenen Tuchwaren im Schätzungswerte von Fr. 677 nicht mehr vorhanden, sondern von Blatter vorher rechtswidrig veräussert worden war. Blatter, der sich in schlechten finanziellen Verhältnissen befand, eine zahlreiche Familie von neun Köpfen zu erhalten hat und von verschiedenen Gläubigern betrieben war, sucht sich damit zu entschuldigen, dass er den Erlös von den gepfändeten Waren nicht in seinem Nutzen, sondern dazu verwendet habe, diejenigen Gläubiger vorab zu befriedigen, die ihn am meisten drängten, indem er gehofft habe, seine Lage werde sich verbessern. In der

29. **Tournier**, Paul, von L'Eschert, Frankreich, geboren 1863, wurde am 25. Juni 1900 von der Kriminalkammer wegen Wechselfälschung zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt. Nach den Akten hatte Tournier sich von der mitverurteilten Frau Jaggi, gewesene Kostgeberin in St. Immer, überreden lassen, auf sechs von derselben ausgestellte Wechsel die falschen Unterschriften der Bürgen beizusetzen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt die Ehefrau Tournier das Gesuch, es möchten ihrem Ehemann die letzten sechs Monate seiner Strafe erlassen werden. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da kein hinreichender Grund besteht, über den Nachlass des Zwölftels hinauszugehen, der dem Sträfling bei fortgesetztem Wohlverhalten gewährt werden wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

Baugeschäfte.

(Mai 1901.)

1271. Nidau-Bühl-Strasse, Korrektur des südlichen Stadteinganges in Nidau. — Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das vom Gemeinderat von Nidau vorgelegte Projekt für die Korrektur und Erweiterung der Staatsstrasse Nidau-Bühl, von der Nidau-Büren-Kanal-Brücke bis zum Stadtpflaster beim sogenannten Thor in Nidau, auf 9 Meter Breite, sowie für die Anlage von beidseitigen, je 1,5 Meter breiten Trottoirs zur Genehmigung und zur Bewilligung folgender Staatsbeiträge auf Rubrik X F empfohlen:

1. an die ohne Landentschädigungen auf Fr. 14,022.45 veranschlagten Baukosten der Korrektur und Erweiterung der Strasse auf 9 Meter Breite die wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 14,000;

2. an die zusammen auf Fr. 6655 veranschlagten Baukosten für die Trottoiranlagen von je 1,50 Meter Breite 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 1660.

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Gemeinde Nidau hat die ganze Anlage nach einem von der Baudirektion aufzustellenden Bedingnisheft unter der Oberleitung des Bezirksingenieurs auszuführen und das dafür erforderliche Land zu erwerben.

2. Die Arbeiten sind zur Konkurrenz auszuschreiben. Die Wahl des Unternehmers, sowie der mit demselben abzuschliessende Ausführungsvertrag unterliegen der Genehmigung der Baudirektion.

3. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt vorbehaltlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion ratenweise nach Vorrücken der Arbeiten, auf amtlich beglaubigte Situationsetats hin, restanzlich nach plan- und vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten und Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung, in welche keine Geldbeschaffungs- und Kommissionskosten eingestellt werden dürfen.

4. Der künftige Unterhalt der Trottoirs ist Sache der Gemeinde Nidau, derjenige der Strasse für die gesetzliche Breite von 7,20 Meter Sache des Staates, doch hat die Gemeinde, sobald dies der Staat verlangt, gegen eine nach Massgabe des Gesetzes vom 21. März 1834 zu ermittelnde Loskaufsumme auch den Unterhalt der Strasse, soweit dieselbe im Innern der Ortschaft liegt, zu übernehmen, worüber die Baudirektion unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrat mit der Gemeinde seiner Zeit einen Loskaufvertrag abschliessen wird.

5. Die Gemeinde Nidau hat vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

1577. Pruntrut, Seminar; Verbesserungen. — Dem Grossen Rat wird beantragt, für die notwendigsten baulichen Verbesserungen im Seminar Pruntrut einen Kredit von Fr. 11,800 auf X C 1 zu bewilligen.

1755. Korrektur der Worblen bei Enggstein, Nachsubvention. — Dem Grossen Rat wird beantragt, der Einwohnergemeinde Worb zu Handen der Genossenschaft für die Korrektur des Worblenbaches zu Enggstein an die vom Bundesrat durch Beschluss vom 22. Februar 1901 mit einem Drittel subventionierten Mehrkosten von Fr. 15,049.30 der ausgeführten Korrektur der Worblen von der Teilschleuse bei der Gemeindegrenze Worb-Walkringen abwärts bis Enggsteinbad unter den Bedingungen des Grossratsbeschlusses vom 28. Dezember 1896 auf Kredit X G 1 einen Kantonsbeitrag von ebenfalls einem Drittel = Fr. 5016.15 zu bewilligen.

1767. Buchen-Horrenbach-Strasse IV. Klasse (Burghalden-Keistli), Neuanlage. — Das von der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen am 1. November 1897 zur Genehmigung und Subventionierung eingereichte modifizierte Projekt für die Neuanlage einer vier Meter breiten Verbindungsstrasse IV. Klasse von Burghalden über den Wührigraben nach Keistli wird dem Grossen Rat gemäss dem Vorschlag der Baudirektion zur Genehmigung empfohlen und beantragt, der Gemeinde an die ohne Landentschädigungen auf Fr. 105,000 veranschlagten Baukosten einen Staatsbeitrag von 70 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 73,500 auf X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt wird, vor der Inangriffnahme der Arbeiten noch die Frage der Höherlage der Brücke um circa 0,40 Meter und Ermässigung des Gefälls der rechtsseitigen Rampe zu prüfen und das Projekt definitiv festzustellen, eventuell auch während der Ausführung sich als zweckmässig erzeigende kleinere Abänderungen anzuordnen, jedoch ohne Anspruch auf eine Nachsubvention für allfällige Mehrkosten.

2. Vorbehaltlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion können der Gemeinde auf Rechnung des Staatsbeitrages nach Vorrücken der Arbeiten auf entsprechende Situationsetats hin Abschlagszahlungen verabfolgt werden. Die Restauszahlung erfolgt unter gleichem Vorbehalt nach gänzlicher Vollendung der Korrektur gestützt auf die geprüfte Abrechnung, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, exklusive Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten, eingestellt werden können.

3. Nach Vollendung der Strasse hat die Gemeinde für deren gehörigen Unterhalt als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz zu sorgen.

4. Die Gemeinde Horrenbach-Buchen hat vor Beginn der Arbeiten schriftlich die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

576. Aareschluchtgalerie, Erwerb und Betrieb durch den Staat. — Dem Grossen Rat wird beantragt:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, zum Zweck der Zugänglichmachung der Aareschlucht auf Rechnung des Staates das nötige Terrain, eventuell die nötigen Dienstbarkeitsrechte zu erwerben.

2. Hiefür sowie für die Kosten der nötigen baulichen Anlagen und Einrichtungen und für den Betrieb wird dem Regierungsrat der erforderliche Kredit aus Rubrik X G 1 bewilligt.